

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21 **München, den 15. Oktober** **1992**

Datum	Inhalt	Seite
29. 9. 1992	Bekanntmachung der Neufassung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen 2038-3-4-1-3-K	454
29. 9. 1992	Bekanntmachung der Neufassung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen 2038-3-4-4-1-K	461
29. 9. 1992	Bekanntmachung der Neufassung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen 2038-3-4-5-1-K	469
29. 9. 1992	Bekanntmachung der Neufassung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien 2038-3-4-6-1-K	477
29. 9. 1992	Bekanntmachung der Neufassung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen 2038-3-4-7-1-K	487
29. 9. 1992	Bekanntmachung der Neufassung der Lehramtsprüfungsordnung II 2038-3-4-8-11-K	496

2038-3-4-1-3-K

**Bekanntmachung
der Neufassung der
Zulassungs- und Ausbildungsordnung
für das Lehramt an Grundschulen
und das Lehramt an Hauptschulen**

Vom 29. September 1992

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen vom 23. Juli 1992 (GVBl S. 237) wird nachstehend der Wortlaut der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen (BayRS 2038-3-4-1-3-K) in der **vom 1. August 1992 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch die Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen vom 23. Juli 1992 (GVBl S. 237).

München, den 29. September 1992

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2038-3-4-1-3-K

**Zulassungs- und Ausbildungsordnung
für das Lehramt an Grundschulen
und das Lehramt an Hauptschulen
(ZALGH)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 29. September 1992**

Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalaus-schuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

- | | |
|---|--|
| § 1 Allgemeines | § 6 Vereidigung |
| § 2 Ziele des Vorbereitungsdienstes | § 7 Gliederung des Vorbereitungsdienstes |
| § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst | § 8 Aufgaben der Regierungen |
| § 4 Anmeldung zum Vorbereitungsdienst | § 9 Aufbau der Studienseminare für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen |
| § 5 Zulassung zum Vorbereitungsdienst | § 10 Leiter des Studienseminars |
| | § 11 Stellvertretender Leiter des Studienseminars |
| | § 12 Seminarrektor |
| | § 13 Betreuungslehrer |
| | § 14 Sprecher der Lehramtsanwärter |
| | § 15 Inhalte der Ausbildung |
| | § 16 Durchführung des Vorbereitungsdienstes, Ausbildungsformen |
| | § 17 Seminarveranstaltungen |
| | § 18 Praktikum |
| | § 19 Eigenverantwortlicher Unterricht |

- § 20 Ausbildungsbezogene Lehrgänge
- § 21 Ergänzende Ausbildung
- § 22 Besondere Verpflichtungen des Lehramtsanwärters
- § 23 Seminarbogen
- § 24 Erholungsurlaub
- § 25 Anrechnungen auf den Vorbereitungsdienst
- § 26 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Wiederholung einzelner Ausbildungsabschnitte
- § 27 Seminarbericht
- § 28 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Bewerber, welche die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen in Bayern ablegen wollen, haben nach dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen bzw. das Lehramt an Hauptschulen an einem Studienseminar abzuleisten.

(2) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 24 Monate. ²Er beginnt mit dem Wirksamwerden der Ernennung des Bewerbers zum Beamten auf Widerruf und endet, außer im Fall der Entlassung, mit der Ablegung der Zweiten Staatsprüfung (§ 27 Abs. 2 der Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II). ³Der Beamte führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Lehramtsanwärter für Grundschulen“ bzw. „Lehramtsanwärter für Hauptschulen“. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für den im Rahmen der Nachqualifikation gemäß § 40 LPO II abzuleistenden Vorbereitungsdienst.

(3) Der Lehramtsanwärter ist bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Studienseminars und zur Fertigung der anfallenden Seminararbeiten verpflichtet.

§ 2

Ziele des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die theoretisch fundierte schulpraktische Ausbildung für die Tätigkeit im Lehramt an Grundschulen bzw. im Lehramt an Hauptschulen (Art. 5 Abs. 2 Satz 1 BayLBG). ²Durch den Vorbereitungsdienst soll der Lehramtsanwärter schulpraktisch, pädagogisch und didaktisch so weit gefördert werden, daß er zu eigenverantwortlicher Lehr- und Erziehertätigkeit befähigt ist.

(2) Die Ausbildung umfaßt

1. allgemeine Inhalte, in denen auf der Grundlage des erziehungswissenschaftlichen Studiums in die schulische Arbeit eingeführt wird,
2. fachspezifische Inhalte, die den Lehramtsanwärter zur Erteilung eigenverantwortlichen Unterrichts befähigen.

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) ¹Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt

an Hauptschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) oder eine nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannte Staatsprüfung in einer nach §§ 39 oder 41 LPO I zugelassenen Fächerverbindung bestanden haben, können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen. ²Satz 1 gilt entsprechend für den zum Zweck der Nachqualifikation gemäß § 40 LPO II abzuleistenden Vorbereitungsdienst.

(2) ¹Bewerber müssen die für den Beruf des Lehrers notwendige gesundheitliche Eignung besitzen. ²Insbesondere müssen sie von Krankheiten und Behinderungen, die eine ordnungsgemäße Lehrtätigkeit unmöglich machen, sowie von ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane frei sein und ein für den Lehrberuf ausreichendes Seh-, Hör- und Sprechvermögen besitzen.

§ 4

Anmeldung zum Vorbereitungsdienst

(1) Die Anmeldung zum Vorbereitungsdienst ist von Bewerbern, die unmittelbar nach einer in Bayern abgelegten Ersten Staatsprüfung in den Vorbereitungsdienst eintreten wollen, an die zuletzt besuchte Hochschule, von den übrigen Bewerbern an das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst zu richten.

(2) ¹Die Anmeldung muß spätestens fünf Monate vor Beginn des Vorbereitungsdienstes erfolgen. ²Der Termin des Beginns wird im Staatsanzeiger veröffentlicht. ³Im Fall des Nichtbestehens der Zweiten Staatsprüfung muß die Anmeldung zur weiteren Teilnahme am Vorbereitungsdienst spätestens eine Woche nach Aushändigung (Zustellung) der Mitteilung über das Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung bei der zuständigen Regierung erfolgen.

§ 5

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Über die Zulassung des Bewerbers entscheidet die vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst für den Einzelfall bestimmte Regierung.

(2) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist zu versagen,

1. wenn der Bewerber die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt,
2. wenn der Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt und die Strafe noch nicht getilgt worden ist,
3. wenn für den Bewerber auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung seiner Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist,
4. solange sich der Bewerber in Haft, Unterbringung oder Verwahrung befindet.

(3) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann versagt werden,

1. solange ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Entscheidung nach Absatz 2 Nr. 2 führen kann,
2. wenn Tatsachen vorliegen, die den Bewerber für die Tätigkeit als Lehrer als ungeeignet erscheinen lassen,
3. wenn die Anmeldung nicht vollständig oder nicht termingerecht eingereicht worden ist.

(4) Über die Zulassung erhält der Bewerber eine schriftliche Mitteilung, die bei ablehnender Entscheidung begründet wird.

§ 6

Vereidigung

¹Der Lehramtsanwärter ist am Tag seines Dienstanztritts nach Aushändigung der Ernennungsurkunde beim Staatlichen Schulamt zu vereidigen (Art. 187 der Verfassung, Art. 66 BayBG). ²Die Urschrift der Vereidigungsniederschrift wird zum Personalakt bei der Regierung genommen, eine Abschrift wird dem Lehramtsanwärter ausgehändigt. ³Vor der Vereidigung ist der Lehramtsanwärter darüber aufzuklären, welche Verpflichtungen ihm der Eid im Hinblick auf seine Stellung als Beamter und Lehrer auferlegt.

§ 7

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte, die jeweils ein Jahr umfassen.

(2) ¹Der Lehramtsanwärter nimmt während der gesamten Zeit des Vorbereitungsdienstes am Studienseminar teil. ²Die Zuweisung erfolgt durch die Regierung.

(3) Im ersten Ausbildungsabschnitt leistet der Lehramtsanwärter das Praktikum (§ 18) ab und ist in der Regel frei von der Verpflichtung zu eigenverantwortlichem Unterricht.

(4) Im zweiten Ausbildungsabschnitt erteilt der Lehramtsanwärter eigenverantwortlichen Unterricht nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst erlassenen Richtlinien (§ 19).

§ 8

Aufgaben der Regierungen

(1) Die Regierung ist verantwortlich für die gesamte Ausbildung der Lehramtsanwärter für Grundschulen und der Lehramtsanwärter für Hauptschulen im Regierungsbezirk.

(2) Den Regierungen obliegen im Rahmen der Ausbildung im besonderen folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei der Erstellung des jeweiligen Rahmenprogramms für die Seminarveranstaltungen durch das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst,

2. Planung der Seminararbeit für den Regierungsbezirk,
3. Koordination und Genehmigung der von den Leitern der Studienseminare und Seminarrektoren erstellten Jahresarbeitspläne der einzelnen Seminare,
4. Planung und Durchführung von Arbeits- und Fortbildungstagungen sowie Dienstbesprechungen für die Leiter von Studienseminaren, Seminarrektoren und Betreuungslehrer,
5. Auswahl und Bestellung der Leiter der Studienseminare und ihrer Stellvertreter, der Seminarrektoren und der Betreuungslehrer,
6. Beratung und dienstliche Beurteilung der Leiter der Studienseminare, ihrer Stellvertreter und der Seminarrektoren,
7. Auswertung der Seminarberichte und Vorlage eines zusammenfassenden Berichts an das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst.

§ 9

Aufbau der Studienseminare für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen

(1) ¹Die Studienseminare werden von den Regierungen mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst eingerichtet. ²Sie gliedern sich in Seminare, gegebenenfalls mit fachlichen Schwerpunkten, die von Seminarrektoren geleitet werden.

(2) Der Leiter des Studienseminars ist jeweils ein Seminarrektor mit besonderen fachlichen und organisatorischen Aufgaben.

§ 10

Leiter des Studienseminars

(1) ¹Der Leiter des Studienseminars ist für die gesamte Arbeit des Studienseminars verantwortlich. ²Er leitet ferner ein Seminar.

(2) Im besonderen obliegen dem Leiter des Studienseminars folgende Aufgaben:

1. Koordination der Arbeit der Seminare,
2. Koordination und Betreuung des Praktikums,
3. Mitwirkung bei der Fortbildung aller an der Ausbildung Beteiligten,
4. Zusammenarbeit mit Studienseminaren anderer Lehrämter.

(3) Dienstsitz des Leiters des Studienseminars ist die Schule, an der er unterrichtet.

§ 11

Stellvertretender Leiter des Studienseminars

¹Der stellvertretende Leiter des Studienseminars ist ein Seminarrektor. ²Er unterstützt den Leiter des Studienseminars in der Wahrnehmung sei-

ner Aufgaben nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und vertritt ihn im Fall der Verhinderung. ³§ 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 12

Seminarrektor

- (1) Der Seminarrektor leitet ein Seminar.
- (2) Im besonderen obliegen dem Seminarrektor folgende Aufgaben:
 1. Planung und Durchführung von Seminarveranstaltungen,
 2. Beratung im Unterricht, den der Lehramtsanwärter im Praktikum oder eigenverantwortlich erteilt; im Rahmen dieser Beratungsbesuche können auch die vorgeschriebenen Unterrichtsvorbereitungen vom Seminarrektor eingesehen und beurteilt werden;
 3. Mitwirkung bei der Fortbildung aller an der Ausbildung Beteiligten.
- (3) Dienstsitz des Seminarrektors ist die Schule, an der er unterrichtet.

§ 13

Betreuungslehrer

- (1) ¹Der Betreuungslehrer betreut Lehramtsanwärter im Praktikum. ²Er ist in der Regel Klassenleiter.
- (2) ¹Der Betreuungslehrer führt im Rahmen seiner Aufgabe insbesondere einen didaktisch und methodisch geplanten und gestalteten Unterricht vor, bespricht ihn und gibt dem Lehramtsanwärter Einblick in die tägliche Erziehungs- und Unterrichtsarbeit und in Formen eines pädagogisch gestalteten Schullebens. ²Er beteiligt den Lehramtsanwärter an allen mit der Klassenleitung verbundenen Arbeiten und unterstützt ihn bei der Planung, Gestaltung und Analyse der täglichen Unterrichtsarbeit in Abstimmung mit dem Seminarrektor.

§ 14

Sprecher der Lehramtsanwärter

- (1) Die Lehramtsanwärter eines Ausbildungsjahrgangs der Seminare wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer des Vorbereitungsdienstes einen Seminarsprecher und einen Stellvertreter.
- (2) ¹Die Wahlen werden jeweils innerhalb der ersten sechs Wochen nach Beginn des Vorbereitungsdienstes abgehalten. ²Sie erfolgen schriftlich und geheim. ³Die Wahlen sind nur zulässig, wenn mindestens drei Viertel der Wahlberechtigten anwesend sind. ⁴Eine Abwahl ist nur einmal während der Dauer des Vorbereitungsdienstes und mit mindestens zwei Drittel Mehrheit der Wahlberechtigten zulässig. ⁵Rücktritt oder Abwahl bedingen eine Neuwahl innerhalb von vier Wochen. ⁶Die Gültigkeit von Wahl und Abwahl wird durch den Seminarrektor festgestellt.

(3) ¹Wahlberechtigt und wählbar sind jeweils alle Lehramtsanwärter eines Ausbildungsjahrgangs des betreffenden Seminars. ²Lehramtsanwärter, die in einem Fach an einem anderen Seminar ausgebildet werden, sind auch dort für die Wahl des Seminarsprechers wahlberechtigt und wählbar.

(4) Die Sprecher der Lehramtsanwärter haben die Aufgabe, im Gespräch mit dem Seminarrektor und dem Leiter des Studienseminars Wünsche und Anregungen der Lehramtsanwärter vorzutragen und sich für die Klärung offener Fragen einzusetzen.

§ 15

Inhalte der Ausbildung

(1) ¹Das Rahmenprogramm für die Seminarveranstaltungen wird jeweils vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bestimmt. ²Es umfaßt Bereiche der Pädagogik (insbesondere Schulpädagogik) einschließlich der Pädagogischen Psychologie, die Didaktiken der Fächer und Fächergruppen, ausgewählte Schwerpunkte aus dem Schulrecht und der Schulkunde sowie Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung.

(2) In der allgemeinen Ausbildung sind insbesondere folgende Themen zu behandeln:

1. Pädagogik (insbesondere Schulpädagogik)
 - a) anthropologische und religiöse Grundlagen der Erziehung (entsprechend Art. 135 der Verfassung),
 - b) Erziehungsziele, Erziehungsstile, Erziehungsmittel und Sozialformen der Erziehung in der praktischen Anwendung der Erziehungswirklichkeit,
 - c) Erziehungsinstitutionen und ihre Theorie, insbesondere die Theorie der Schule,
 - d) Lehrplantheorie, Lehrplanentwicklung,
 - e) didaktische und methodische Probleme der Planung, Analyse und Durchführung von Unterricht; Medieneinsatz, Leistungserhebung,
 - f) Fragen des Unterrichts und der Erziehung von Kindern ausländischer Arbeitnehmer (Ausländerpädagogik),
 - g) Medienpädagogik,
2. Pädagogische Psychologie
 - a) Entwicklungspsychologie des Kindheits- und Jugendalters,
 - b) Psychologie des Lehrens und Lernens einschließlich der Lern- und Leistungsstörungen,
 - c) Sozialpsychologie in ihrer Anwendung auf die Schule oder Schulklasse und auf das Lehrer-Schüler-Verhältnis,
 - d) Schülerbeobachtung und Schülerbeurteilung,
 - e) der Lehrer als Berater (Schüler- und Elternberatung),

3. Schulrecht und Schulkunde

a) Schulrecht

- die rechtliche Ordnung der Schule und des Schulwesens (Grundgesetz, Verfassung; Grundzüge des bayerischen Schulrechts, des Jugendschutzrechts, des Ausbildungsförderungsrechts; Volksschulordnung; einschlägige Bekanntmachungen u. ä.),
- Rechte und Pflichten des Lehrers (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Beamtengesetz, Laufbahnverordnung, Besoldungsgesetz, Dienstordnung, Disziplinarordnung, Personalvertretungsgesetz, einschlägige Bestimmungen für Lehrer im Angestelltenverhältnis, Reisekostenrecht, Umzugskostenrecht, Beihilfavorschriften sowie einschlägige Bekanntmachungen u. ä.),

b) Schulkunde

- Gliederung des Schulwesens,
- Aufbau der Schulverwaltung,
- oberste Bildungsziele nach Art. 131 der Verfassung,
- Bildungskonzeptionen, Standortbestimmung der Schule in der sozialen, der rechtlichen, der wirtschaftlichen und der politischen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern,
- besondere Unterrichtsinhalte (z. B. Fragen der Familien- und Sexualerziehung, Suchtprävention, Umwelterziehung, Verkehrserziehung, beruflichen Orientierung),

4. Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung

- a) Begründung und Rechtfertigung öffentlicher Herrschaftsgewalt,
- b) die politische Ordnungsform der Bundesrepublik Deutschland und ihre Begründung, besondere Merkmale der politischen Ordnungsform des Freistaates Bayern,
- c) kritische Auseinandersetzung mit anderen politischen Ordnungsideen der Gegenwart,
- d) der politische Prozeß in der parlamentarischen Demokratie am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland (Meinungsbildung, Herrschaftsbestellung, Machtausübung, Gesetzgebung, Machtbegrenzung und Machtkontrolle),
- e) ökonomische und soziologische Grundprobleme der Industriegesellschaft,
- f) besondere Unterrichtsinhalte im Rahmen der politischen Bildung.

(3) ¹Alle Themen des Rahmenprogramms und der allgemeinen Ausbildung sind in enger Anlehnung an die Schulpraxis zu behandeln. ²Die Reihenfolge der Themen und die Schwerpunktbildung werden mit dem Rahmenprogramm festgelegt. ³Wünschen der Lehramtsanwärter wird auf der Ebene des Seminars nach Möglichkeit Rechnung getragen.

(4) ¹Für Lehramtsanwärter, die das Studium für das Lehramt an Grund- bzw. Hauptschulen durch

ein Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt oder durch ein Studium für die Qualifikation des Beratungslehrers erweitert haben, beziehen sich die Inhalte der fachspezifischen Ausbildung auch auf die Praxis der Beratung in der Schule, insbesondere auf Schullaufbahnberatung, auf Untersuchung und Beratung von Schülern auf der Grundlage von Tests bzw. bei Psychologie von psychologischen Diagnoseverfahren, auf Unterstützung von Schule und Lehrer durch die Schulberatung und auf Zusammenarbeit mit anderen Beratungsdiensten. ²Die unterschiedlichen Aufgaben des Beratungslehrers und des Schulpsychologen sind zu berücksichtigen.

(5) Für Lehramtsanwärter, die die Erste Staatsprüfung in einer Fächerverbindung mit Evangelischer oder Katholischer Religionslehre oder mit der Didaktik eines dieser Fächer abgelegt haben, finden in angemessenem Umfang Seminarveranstaltungen zur Didaktik der Evangelischen oder Katholischen Religionslehre statt.

(6) Die Bestimmungen dieser Ausbildungsordnung gelten auch für zulässige Erweiterungen (§ 39 Abs. 2, § 41 Abs. 2 LPO I).

§ 16

Durchführung des Vorbereitungsdienstes,
Ausbildungsformen

Der Vorbereitungsdienst umfaßt die Seminarveranstaltungen, das Praktikum, eigenverantwortlichen Unterricht, ausbildungsbezogene Lehrgänge und andere ausbildungsbezogene Aufgaben des Lehramtsanwärters.

§ 17

Seminarveranstaltungen

(1) ¹Seminarveranstaltungen sind Seminartage, Ausbildungstage und Studententage. ²Die Zahl der Seminartage wird jeweils zusammen mit dem Rahmenprogramm festgelegt.

(2) ¹In jedem Ausbildungsabschnitt sind grundsätzlich wöchentlich zwei Seminarveranstaltungen durchzuführen. ²Im ersten Halbjahr des ersten Ausbildungsabschnitts wird zusätzlich wöchentlich ein Studententag durchgeführt.

(3)

1. Seminartage dienen vorwiegend der theoretischen und praxisbezogenen Auseinandersetzung mit den jeweils im Rahmenprogramm vorgegebenen Inhalten.
2. Ausbildungstage sind vorwiegend vertieft praxisbezogen auszurichten. Sie dienen der weiteren Konkretisierung der an den Seminartagen behandelten Thematik oder der Bearbeitung weiterer Inhalte des Rahmenprogramms der Seminarveranstaltungen (§ 15 Abs. 1).
3. Studententage bieten nach Anleitung des Seminarrektors Gelegenheit zur weitgehend selbständigen Auseinandersetzung der Lehramtsanwärter mit den Ausbildungsinhalten.

(4) ¹Es können auch zwei oder drei Seminar- bzw. Ausbildungstage zusammengelegt werden. ²Der Seminarrektor kann für sein Seminar allein oder zusammen mit anderen Seminaren zu den Seminar- oder Ausbildungstagen geeignete Fachkräfte für einzelne Bereiche des Rahmenprogramms heranziehen.

(5) ¹Die Seminarveranstaltungen sollen den Teilnehmern Gelegenheit geben, Alltagsfragen aus der Erziehungs- und Unterrichtspraxis, auch wenn diese nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Schwerpunkten des Rahmenprogramms stehen, gemeinsam zu erörtern und zu klären. ²Seminarrektoren und Betreuungslehrer halten im Rahmen der Seminarveranstaltungen Lehrbeispiele; hierzu können auch andere geeignete Lehrkräfte herangezogen werden. ³Lehramtsanwärter halten bei den Seminarveranstaltungen Lehrversuche.

(6) Im Rahmen des Seminars ist die Mitarbeit aller Teilnehmer an der Planung und Durchführung der Seminarveranstaltungen in geeigneter Weise sicherzustellen.

§ 18

Praktikum

(1) Die Einweisung der Lehramtsanwärter in das Praktikum und ihre Zuweisung an eine Schule und an Betreuungslehrer erfolgen durch die Regierung über das Staatliche Schulamt.

(2) ¹Der Lehramtsanwärter im Praktikum soll nach Möglichkeit die Schularbeit in allen Jahrgangsstufen der Grundschule bzw. der Hauptschule kennenlernen. ²Er soll jeweils mindestens vier Wochen in einer Jahrgangsstufe verbleiben (Praktikumsabschnitt).

(3) Das Praktikum umfaßt die Teilnahme am Unterricht des Betreuungslehrers, die Erteilung von Unterricht – grundsätzlich in Anwesenheit des Betreuungslehrers – auf der Grundlage eigener schriftlicher Unterrichtsvorbereitungen sowie die Vor- und (oder) Nachbesprechung des Unterrichts, allgemeiner und spezieller Erziehungsaufgaben der jeweiligen Jahrgangsstufe und die Beteiligung des Lehramtsanwärters an allen mit der Klassenführung verbundenen Arbeiten und Veranstaltungen.

(4) Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums ist innerhalb der Schule der Schulleiter, in der Klasse der Betreuungslehrer, jeweils unbeschadet der Zuständigkeiten des Staatlichen Schulamts, des Leiters des Studienseminars und des Seminarrektors.

(5) ¹Der Umfang der vom Lehramtsanwärter im Rahmen des Praktikums zu erteilenden Unterrichtsstunden soll sich im Lauf eines Praktikumsabschnitts steigern. ²Er darf jedoch zehn Wochenstunden nicht überschreiten.

(6) Über seinen Unterricht im Praktikum erstellt der Lehramtsanwärter jeweils zu Beginn seiner Verwendung in der Klasse im Einvernehmen mit dem Betreuungslehrer und mit Billigung des Schulleiters einen Plan und legt ihn dem Seminarrektor vor.

(7) ¹Dem Seminarrektor sind anlässlich seiner Beratungsbesuche die schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen und sonstige Nachweise der Prakti-

kumstätigkeit vorzulegen. ²Nach Abschluß des Praktikums bestätigt der Seminarrektor auf Grund des Praktikumsnachweises die ordnungsgemäße Durchführung im Seminarbogen.

§ 19

Eigenverantwortlicher Unterricht

(1) ¹Mit Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts übernimmt der Lehramtsanwärter nach Weisung der Regierung eigenverantwortlichen Unterricht in ausgewogener Kombination seiner Studienfächer und nach Möglichkeit in weiteren Unterrichtsfächern. ²Dieser Unterricht darf 16 Wochenstunden nicht übersteigen. ³Der Lehramtsanwärter kann dabei zu Unterrichtsaushilfen herangezogen werden. ⁴Eine Häufung kurzzeitiger Aushilfen ist im Interesse der Ausbildung nach Möglichkeit zu vermeiden. ⁵Die Zuweisung erfolgt über das Staatliche Schulamt.

(2) ¹Für die Dauer der Beauftragung übernimmt der Lehramtsanwärter die volle Verantwortung für den Unterricht. ²Bei der Zuweisung sind dienstliche Erfordernisse vorrangig; der Lehramtsanwärter kann Ortswünsche äußern. ³Nach Möglichkeit ist davon abzusehen, daß der Lehramtsanwärter besonders schwierige Klassen erhält.

§ 20

Ausbildungsbezogene Lehrgänge

¹Themen der allgemeinen Ausbildung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) können durch Lehrgänge ergänzt werden, die als geschlossene mehrtägige Veranstaltung durchgeführt werden. ²Im einzelnen kommen dabei u. a. Lehrgänge über Schulsport, Schulwandern, Medieneinsatz, Verkehrserziehung, Erste Hilfe, Sprech-erziehung in Betracht.

§ 21

Ergänzende Ausbildung

¹Im Rahmen der Ausbildung soll der Lehramtsanwärter auch unterrichtspraktische Erfahrung in anderen als in den gewählten Unterrichtsfächern gewinnen. ²Dazu gehört auch der Besuch von Seminarveranstaltungen, von Praktika und das Erstellen von Unterrichtsvorbereitungen zu diesen Fächern und Fächergruppen. ³Soweit möglich, soll der Lehramtsanwärter auch Erfahrungen in anderen Schularten gewinnen.

§ 22

Besondere Verpflichtungen des Lehramtsanwärters

(1) Der Lehramtsanwärter hat aktiv an den Seminarveranstaltungen mitzuwirken, insbesondere hat er nach Weisung des Seminarrektors Arbeiten zu fertigen, die der Vor- und Nachbereitung sowie der Ausgestaltung von Seminarveranstaltungen dienen.

(2) ¹Der Lehramtsanwärter ist verpflichtet, den von ihm erteilten Unterricht nachweislich stofflich und methodisch vorzubereiten bzw. im Praktikum die erforderlichen Aufzeichnungen zu fertigen.

²Außerdem hat er nach Weisung des Seminarrektors zu bestimmten Terminen (in der Regel zu Beratungsbesuchen) besondere Unterrichtsvorbereitungen zu fertigen, und zwar im ersten Ausbildungsjahr mindestens drei und im zweiten Ausbildungsjahr mindestens eine.

§ 23

Seminarbogen

(1) ¹Der Seminarrektor führt über jeden Lehramtsanwärter einen Seminarbogen. ²Der Seminarbogen weist die dienstliche Verwendung des Seminarteilnehmers und seine Tätigkeiten während des Vorbereitungsdienstes aus. ³Er wird für die Zeit des Vorbereitungsdienstes beim Seminarrektor und nach Ablegung der Zweiten Staatsprüfung bei der Regierung aufbewahrt.

(2) ¹Die Feststellungen und Beratungsinhalte bei Beratungsbesuchen durch den Seminarrektor werden im Seminarbogen festgehalten. ²Hierzu gehören auch Aussagen über die Anfertigung und Durchführung der Unterrichtsvorbereitungen.

(3) Zum Ende eines jeden Ausbildungsabschnitts vermerkt der Seminarrektor im Seminarbogen, ob der Lehramtsanwärter am Seminar regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat und den Anforderungen entsprechende Leistungen im Praktikum, im eigenverantwortlichen Unterricht und hinsichtlich der Verpflichtungen gemäß § 22 aufweisen kann.

§ 24

Erholungsurlaub

Die Lehramtsanwärter sind hinsichtlich der Gewährung von Erholungsurlaub Lehrern an öffentlichen Schulen nach den jeweils geltenden Bestimmungen gleichgestellt.

§ 25

Anrechnungen auf den Vorbereitungsdienst

(1) ¹Hauptberufliche Unterrichtstätigkeiten nach Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Hauptschulen oder einer nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannten Staatsprüfung können durch die Regierung mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie für die in § 2 festgelegten Ziele des Vorbereitungsdienstes förderlich sind. ²Früher im Vorbereitungsdienst des betreffenden Lehramts abgeleistete Zeiten können durch die Regierung angerechnet werden, sofern sie nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

(2) Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für ein anderes Lehramt können im Umfang von höchstens einem Jahr angerechnet werden.

(3) Anträge auf Anrechnung sind bis spätestens 1. November dem Leiter des Studienseminars vorzulegen, der sie mit einer Stellungnahme an die Regierung weiterleitet.

§ 26

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Wiederholung einzelner Ausbildungsabschnitte

(1) Übersteigen in einem Ausbildungsabschnitt der Urlaub, der nicht unter § 24 fällt, oder Krankheitszeiten eines Lehramtsanwärters insgesamt den Zeitraum von acht Wochen, so kann bestimmt werden, daß

1. der erste Ausbildungsabschnitt

a) wiederholt wird, gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung der in diesem Ausbildungsabschnitt verbrachten Zeit auf den zweiten Ausbildungsabschnitt,

b) unter entsprechender Anrechnung auf den zweiten Ausbildungsabschnitt verlängert wird,

2. der zweite Ausbildungsabschnitt ganz oder zur Hälfte wiederholt wird.

(2) ¹Der Seminarrektor berichtet über den Leiter des Studienseminars der Regierung rechtzeitig und äußert sich, ob er im Hinblick auf den Ausbildungsstand des Lehramtsanwärters eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes oder eine Wiederholung eines Ausbildungsabschnitts für erforderlich erachtet. ²Der Lehramtsanwärter ist dazu zu hören. ³Die Regierung trifft die Entscheidung.

§ 27

Seminarbericht

(1) ¹Über den Verlauf des Vorbereitungsdienstes eines Ausbildungsjahrgangs legt der Leiter des Studienseminars der Regierung einen in Zusammenarbeit mit den Seminarrektoren erstellten schriftlichen Bericht vor. ²Die Berichte sollen den Arbeitsplan und dessen Erfüllung durch alle Beteiligten erkennen lassen und können Verbesserungsvorschläge und Anregungen enthalten.

(2) ¹Innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes eines Ausbildungsjahrgangs werden vom Leiter des Studienseminars dem Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung ein Verzeichnis der Themen der schriftlichen Hausarbeiten sowie jeweils ein Zweitexemplar der an diesem Studienseminar gefertigten schriftlichen Hausarbeiten zugesandt. ²Das Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung veröffentlicht Listen der in den Studienseminaren behandelten Themen. ³Bei der Auswertung der schriftlichen Hausarbeiten sind die Urheberrechte der Verfasser zu wahren. ⁴Dem Lehramtsanwärter steht es frei, ein zusätzlich angefertigtes Exemplar seiner schriftlichen Hausarbeit nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses publizistisch auszuwerten oder auswerten zu lassen.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.*)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 12. Juni 1981 (GVBl S. 247). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der Änderungsverordnung vom 23. Juli 1992 (GVBl S. 237).

2038-3-4-4-1-K

Bekanntmachung der Neufassung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen

Vom 29. September 1992

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen vom 23. Juli 1992 (GVBl S. 238) wird nachstehend der Wortlaut der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen (BayRS 2038-3-4-4-1-K) in der **vom 1. August 1992 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch die Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen vom 23. Juli 1992 (GVBl S. 238).

München, den 29. September 1992

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2038-3-4-4-1-K

Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen (ZALS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992

Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalaus-schuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele des Vorbereitungsdienstes
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 4 Anmeldung zum Vorbereitungsdienst
- § 5 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 6 Vereidigung
- § 7 Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Aufgaben der Regierungen
- § 9 Aufbau der Studienseminare

- § 10 Leiter des Studienseminars
- § 11 Stellvertretender Leiter des Studienseminars
- § 12 Seminarrektor
- § 13 Betreuungslehrer
- § 14 Sprecher der Studienreferendare
- § 15 Inhalte der Ausbildung
- § 16 Durchführung des Vorbereitungsdienstes, Ausbildungsformen
- § 17 Seminarveranstaltungen
- § 18 Praktikum
- § 19 Eigenverantwortlicher Unterricht
- § 20 Ausbildungsbezogene Lehrgänge
- § 21 Ergänzende Ausbildung
- § 22 Besondere Verpflichtungen des Studienreferendars
- § 23 Seminarbogen
- § 24 Erholungsurlaub
- § 25 Anrechnungen auf den Vorbereitungsdienst
- § 26 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Wiederholung einzelner Ausbildungsabschnitte
- § 27 Seminarbericht
- § 28 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Bewerber, welche die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen in Bayern ablegen wollen, haben nach dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sonderschulen an einem Studienseminar abzuleisten.

(2) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 24 Monate. ²Er beginnt mit dem Wirksamwerden der Ernennung des Bewerbers zum Beamten auf Widerruf und endet, außer im Fall der Entlassung, mit der Ablegung der Zweiten Staatsprüfung (§ 27 Abs. 2 der Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II). ³Der Beamte führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Studienreferendar“. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für den im Rahmen der Nachqualifikation gemäß § 40 LPO II abzuleistenden Vorbereitungsdienst.

(3) Der Studienreferendar ist bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Studienseminars und zur Fertigung der anfallenden Seminararbeiten verpflichtet.

§ 2

Ziele des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die theoretisch fundierte schulpraktische Ausbildung für die Tätigkeit im Lehramt an Sonderschulen (Art. 5 Abs. 2 Satz 1 BayLBG). ²Durch den Vorbereitungsdienst soll der Studienreferendar schulpraktisch, pädagogisch und didaktisch so weit gefördert werden, daß er zu eigenverantwortlicher Lehr- und Erziehertätigkeit befähigt ist.

(2) Die Ausbildung umfaßt

1. allgemeine Inhalte, in denen auf der Grundlage des erziehungswissenschaftlichen Studiums in die schulische Arbeit eingeführt wird,
2. sonderpädagogische Inhalte, die den Studienreferendar zu eigenverantwortlicher Tätigkeit in allen Bereichen seiner sonderpädagogischen Fachrichtung befähigen.

§ 3

Voraussetzungen
für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) ¹Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) oder eine nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannte Staatsprüfung in einer nach § 99 LPO I zugelassenen sonderpädagogischen Fachrichtung sowie in einer nach § 100 LPO I zugelassenen Fächerverbindung bestanden haben, können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen. ²Satz 1 gilt entsprechend für den zum Zweck der Nachqualifikation gemäß § 40 LPO II abzuleistenden Vorbereitungsdienst.

(2) ¹Bewerber müssen die für den Beruf des Lehrers notwendige gesundheitliche Eignung besitzen. ²Insbesondere müssen sie von Krankheiten und Behinderungen, die eine ordnungsgemäße Lehrtätigkeit unmöglich machen, sowie von ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane frei sein und ein für den Lehrberuf ausreichendes Seh-, Hör- und Sprechvermögen besitzen.

§ 4

Anmeldung zum Vorbereitungsdienst

(1) Die Anmeldung zum Vorbereitungsdienst ist von Bewerbern, die unmittelbar nach einer in Bayern abgelegten Ersten Staatsprüfung in den Vorbereitungsdienst eintreten wollen, an die zuletzt besuchte Hochschule, von den übrigen Bewerbern an das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst zu richten.

(2) ¹Die Anmeldung muß spätestens fünf Monate vor Beginn des Vorbereitungsdienstes erfolgen. ²Der Termin des Beginns wird im Staatsanzeiger veröffentlicht. ³Im Fall des Nichtbestehens der Zweiten Staatsprüfung muß die Anmeldung zur weiteren Teilnahme am Vorbereitungsdienst spätestens eine Woche nach Aushändigung (Zustellung) der Mitteilung über das Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung bei der zuständigen Regierung erfolgen.

§ 5

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Über die Zulassung des Bewerbers entscheidet die vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst für den Einzelfall bestimmte Regierung.

(2) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist zu versagen,

1. wenn der Bewerber die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt,
2. wenn der Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt und die Strafe noch nicht getilgt worden ist,
3. wenn für den Bewerber auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung seiner Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist,
4. solange sich der Bewerber in Haft, Unterbringung oder Verwahrung befindet.

(3) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann versagt werden,

1. solange ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Entscheidung nach Absatz 2 Nr. 2 führen kann,
2. wenn Tatsachen vorliegen, die den Bewerber für die Tätigkeit als Lehrer als ungeeignet erscheinen lassen,
3. wenn die Anmeldung nicht vollständig oder nicht termingerecht eingereicht worden ist.

(4) Über die Zulassung erhält der Bewerber eine schriftliche Mitteilung, die bei ablehnender Entscheidung begründet wird.

§ 6

Vereidigung

¹Der Studienreferendar ist am Tag seines Dienstantritts nach Aushändigung der Ernennungsurkunde beim Staatlichen Schulamt zu vereidigen (Art. 187 der Verfassung, Art. 66 BayBG). ²Die Urschrift der Vereidigungsniederschrift wird zum Personalakt bei der Regierung genommen, eine Abschrift wird dem Studienreferendar ausgehändigt. ³Vor der Vereidigung ist der Studienreferendar darüber aufzuklären, welche Verpflichtungen ihm der Eid im Hinblick auf seine Stellung als Beamter und Lehrer auferlegt.

§ 7

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte, die jeweils ein Jahr umfassen.

(2) ¹Der Studienreferendar nimmt während der gesamten Zeit des Vorbereitungsdienstes am Studienseminar teil. ²Die Zuweisung erfolgt durch die Regierung, bei privaten Schulen im Einvernehmen mit dem Schulträger.

(3) Im ersten Ausbildungsabschnitt leistet der Studienreferendar das Praktikum (§ 18) an einer Seminarschule ab und ist in der Regel frei von der Verpflichtung zu eigenverantwortlichem Unterricht.

(4) Im zweiten Ausbildungsabschnitt erteilt der Studienreferendar eigenverantwortlichen Unterricht an einer Einsatzschule nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst erlassenen Richtlinien (§ 19).

§ 8

Aufgaben der Regierungen

(1) ¹Die Regierung ist verantwortlich für die gesamte Ausbildung der Studienreferendare im Regierungsbezirk. ²Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst kann einzelnen Regierungen Aufgaben für bestimmte Fachrichtungen auch für den Bereich anderer Regierungen übertragen.

(2) Den Regierungen obliegen im Rahmen der Ausbildung im besonderen folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei der Erstellung des jeweiligen Rahmenprogramms für die Seminarveranstaltungen durch das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst,
2. Genehmigung der von den Leitern der Studienseminare erstellten Jahresarbeitspläne der einzelnen Seminare,
3. Planung und Durchführung von Arbeits- und Fortbildungstagen sowie Dienstbesprechungen für die Leiter von Studienseminaren, Seminarrektoren und Betreuungslehrer,

4. Auswahl und Bestellung der Leiter der Studienseminare und ihrer Stellvertreter, der Seminarrektoren und der Betreuungslehrer,
5. Beratung und dienstliche Beurteilung der Leiter der Studienseminare, ihrer Stellvertreter und der Seminarrektoren,
6. Auswertung der Seminarberichte und Vorlage eines zusammenfassenden Berichts an das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst.

§ 9

Aufbau der Studienseminare

(1) ¹Die Studienseminare werden von den Regierungen mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst für jede sonderpädagogische Fachrichtung eingerichtet. ²Erforderlichenfalls können zwei geeignete sonderpädagogische Fachrichtungen zusammengefaßt werden.

(2) Das Studienseminar kann sich in mehrere Seminare gliedern.

(3) Der Leiter eines Studienseminars ist jeweils ein Seminarrektor.

§ 10

Leiter des Studienseminars

(1) ¹Der Leiter des Studienseminars ist für die gesamte Arbeit seines Studienseminars verantwortlich. ²Er leitet ein Seminar, gegebenenfalls mit einem besonderen Schwerpunkt.

(2) Im besonderen obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. Planung und Durchführung von Seminarveranstaltungen (§ 17),
2. Beratung im Unterricht, den der Studienreferendar in der Seminar- und Einsatzschule erteilt,
3. Koordination der Arbeit der Seminare mit Seminarrektoren, Betreuungslehrern und Schulleitungen,
4. Mitwirkung bei der Fortbildung aller an der Ausbildung Beteiligten,
5. Zusammenarbeit mit Studienseminaren anderer Lehrämter.

(3) Dienstsitz des Leiters des Studienseminars ist eine Seminarschule.

§ 11

Stellvertretender Leiter des Studienseminars

¹Der stellvertretende Leiter des Studienseminars unterstützt den Leiter des Studienseminars in der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 10 Abs. 2 und vertritt ihn im Fall der Verhinderung. ²§ 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 12

Seminarrektor

(1) Der Seminarrektor leitet ein Seminar einer sonderpädagogischen Fachrichtung.

(2) Im besonderen obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. Planung und Durchführung von Seminarveranstaltungen im Einvernehmen mit dem Leiter des Studienseminars innerhalb seiner sonderpädagogischen Fachrichtung, gegebenenfalls mit einem besonderen Schwerpunkt,
2. Beratung im Unterricht, den der Studienreferendar im Praktikum oder eigenverantwortlich erteilt; im Rahmen dieser Beratungsbesuche können auch die vorgeschriebenen Unterrichtsvorbereitungen von ihm eingesehen und beurteilt werden;
3. Zusammenarbeit mit den Betreuungslehrern an der Seminarschule und an der Einsatzschule im Benehmen mit dem Schulleiter,
4. Mitwirkung bei der Fortbildung aller an der Ausbildung Beteiligten.

(3) Dienstsitz des Seminarrektors ist eine Seminarschule.

§ 13

Betreuungslehrer

(1) ¹Betreuungslehrer betreuen Studienreferendare sowohl in der Seminarschule als auch in der Einsatzschule. ²Sie sind Klassenleiter.

(2) ¹Der Betreuungslehrer führt im Rahmen seiner Aufgabe insbesondere einen didaktisch und methodisch geplanten und gestalteten Unterricht vor, bespricht ihn und gibt dem Studienreferendar Einblick in die tägliche Erziehungs- und Unterrichtsarbeit und in Formen eines sonderpädagogisch gestalteten Schullebens. ²Er beteiligt den Studienreferendar an allen mit der Klassenleitung verbundenen Arbeiten und hilft ihm bei der Planung, Gestaltung und Analyse der täglichen Unterrichtsarbeit in Abstimmung mit dem Seminarrektor. ³An der Einsatzschule unterstützt er ihn bei der Planung und Erteilung eigenverantwortlichen Unterrichts.

(3) Der Betreuungslehrer vermittelt dem Studienreferendar im Einvernehmen mit dem Schulleiter auch Hospitationen bei anderen Betreuungslehrern oder Lehrern bzw. bei sonstigen Mitarbeitern im Sonderschuldienst, gegebenenfalls auch im Rahmen der Sonderpädagogischen Frühförderung, Schulvorbereitender Einrichtungen sowie mobiler und ambulanter Einrichtungen.

(4) Er wirkt bei Seminarveranstaltungen mit.

§ 14

Sprecher der Studienreferendare

(1) Die Studienreferendare eines Ausbildungsjahrgangs der Seminare wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer des Vorbereitungsdienstes einen Seminarsprecher und einen Stellvertreter.

(2) ¹Die Wahlen werden jeweils innerhalb der ersten sechs Wochen nach Beginn des Vorbereitungsdienstes abgehalten. ²Sie erfolgen schriftlich und geheim. ³Die Wahlen sind nur zulässig, wenn mindestens drei Viertel der Wahlberechtigten anwesend sind. ⁴Eine Abwahl ist nur einmal während der Dauer des Vorbereitungsdienstes und mit mindestens zwei Drittel Mehrheit der Wahlberechtigten zulässig. ⁵Rücktritt oder Abwahl bedingen eine

Neuwahl innerhalb von vier Wochen. ⁶Die Gültigkeit von Wahl und Abwahl wird durch den Seminarrektor festgestellt.

(3) Wahlberechtigt und wählbar sind jeweils alle Studienreferendare eines Ausbildungsjahrgangs des betreffenden Seminars.

(4) Die Sprecher der Studienreferendare haben die Aufgabe, im Gespräch mit dem Seminarrektor und dem Leiter des Studienseminars Wünsche und Anregungen der Studienreferendare vorzutragen und sich für die Klärung offener Fragen einzusetzen.

§ 15

Inhalte der Ausbildung

(1) ¹Das Rahmenprogramm für die Seminarveranstaltungen wird jeweils vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bestimmt. ²Es umfaßt Bereiche der Allgemeinen Pädagogik, Schulpädagogik und Sonderpädagogik (einschließlich der Sonderpädagogischen Frühförderung), der Allgemeinen und Sonderpädagogischen Psychologie, die Didaktiken der sonderpädagogischen Fachrichtungen und Fächergruppen, ausgewählte Schwerpunkte aus dem Schulrecht und der Schulkunde sowie Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung.

(2) In der allgemeinen Ausbildung sind insbesondere folgende Themen zu behandeln:

1. Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik und Sonderpädagogik
 - a) anthropologische und religiöse Grundlagen der Erziehung (entsprechend Art. 135 der Verfassung),
 - b) Erziehungsziele, Erziehungsstile, Erziehungsmittel und Sozialformen der Erziehung in der praktischen Anwendung der Erziehungswirklichkeit,
 - c) Erziehungsinstitutionen und ihre Theorie, insbesondere die Theorie der Schule,
 - d) Lehrplantheorie, Lehrplanentwicklung,
 - e) didaktische und methodische Probleme der Planung, Analyse und Durchführung von Unterricht mit Schwerpunkt in der betreffenden sonderpädagogischen Fachrichtung,
 - f) Aufgaben in der Sonderpädagogischen Frühförderung und in der Schulvorbereitenden Einrichtung,
 - g) Vorbeugen von Behinderungen und Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Schüler in anderen Schularten,
 - h) Fragen des Unterrichts und der Erziehung von Kindern ausländischer Arbeitnehmer (Ausländerpädagogik),
 - i) Medienpädagogik,
2. Allgemeine und Sonderpädagogische Psychologie
 - a) Entwicklungspsychologie des Kindheits- und Jugendalters, insbesondere im Hinblick auf Entwicklungsstörungen infolge körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderungen,

- b) Psychologie des Lehrens und Lernens mit Schwerpunkt auf Lern- und Leistungsschwierigkeiten auf Grund vorliegender Behinderung,
- c) Sozialpsychologie in ihrer Anwendung auf die Schule oder Schulklasse und auf das Lehrer-Schüler-Verhältnis,
- d) Mittel und Wege der sonderpädagogisch-psychologischen Förderdiagnostik (Testverfahren),
- e) Schülerbeobachtung und Schülerbeurteilung,
- f) Aufgaben der Beratung in der Schule und in der Frühförderung (Eltern- und Schülerberatung),

3. Schulrecht und Schulkunde

a) Schulrecht

- die rechtliche Ordnung der Schule und des Schulwesens (Grundgesetz, Verfassung; Grundzüge des bayerischen Schulrechts, des Jugendschutzrechts, des Ausbildungsförderungsrechts; Sondervolksschulordnung; einschlägige Bekanntmachungen u. ä.),
- Rechte und Pflichten des Lehrers (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Beamten-gesetz, Laufbahnverordnung, Besoldungs-gesetz, Dienstordnung, Disziplinarord-nung, Personalvertretungsgesetz, einschlä-gige Bestimmungen für Lehrer im Ange-stelltenverhältnis, Reisekostenrecht, Um-zugskostenrecht, Beihilfevorschriften so-wie einschlägige Bekanntmachungen u. ä.),

b) Schulkunde

- Gliederung des Schulwesens, insbesondere des Sonderschulwesens,
- Aufbau der Schulverwaltung,
- oberste Bildungsziele nach Art. 131 der Verfassung,
- Bildungskonzeptionen, Standortbestimmung der Schule in der sozialen, rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern,
- besondere Unterrichtsinhalte (z. B. Fragen der Familien- und Sexualerziehung, Suchtprävention, Umwelterziehung, Verkehrserziehung, beruflichen Orientierung),

4. Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung

- a) Begründung und Rechtfertigung öffentlicher Herrschaftsgewalt,
- b) die politische Ordnungsform der Bundesrepublik Deutschland und ihre Begründung, besondere Merkmale der politischen Ordnungsform des Freistaates Bayern,
- c) kritische Auseinandersetzung mit anderen politischen Ordnungsideen der Gegenwart,
- d) der politische Prozeß in der parlamentarischen Demokratie am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland (Meinungsbildung, Herrschaftsbestellung, Machtausübung, Gesetzgebung, Machtbegrenzung und Machtkontrolle),

- e) ökonomische und soziologische Grundprobleme der Industriegesellschaft,
- f) besondere Unterrichtsinhalte im Rahmen der politischen Bildung.

(3) ¹Alle Themen des Rahmenprogramms und der allgemeinen Ausbildung sind in enger Anlehnung an die Schulpraxis zu behandeln. ²Die Reihenfolge der Themen und die Schwerpunktbildung werden mit dem Rahmenprogramm festgelegt. ³Wünschen der Studienreferendare wird auf der Ebene des Seminars nach Möglichkeit Rechnung getragen.

(4) ¹Für Studienreferendare, die ihr Studium durch ein Studium für die Qualifikation des Beratungslehrers erweitert haben, beziehen sich die Inhalte der Ausbildung auch auf die Praxis der Beratung in der Schule, insbesondere auf Schullaufbahnberatung, auf Untersuchung und Beratung von Schülern auf der Grundlage von Tests, auf Unterstützung von Schule und Lehrer durch die Schulberatung und auf Zusammenarbeit mit anderen Beratungsdiensten. ²Die unterschiedlichen Aufgaben des Beratungslehrers und des Schulpsychologen sind zu berücksichtigen.

(5) Für Studienreferendare, deren Erste Staatsprüfung sich auch auf die Didaktik der Evangelischen oder Katholischen Religionslehre erstreckt hat, finden in angemessenem Umfang Seminarveranstaltungen zur Didaktik der Evangelischen oder Katholischen Religionslehre statt.

(6) Die Bestimmungen dieser Ausbildungsordnung gelten auch für zulässige Erweiterungen (§ 101 LPO I).

§ 16

Durchführung des Vorbereitungsdienstes, Ausbildungsformen

Der Vorbereitungsdienst umfaßt die Seminarveranstaltungen, das Praktikum, eigenverantwortlichen Unterricht, ausbildungsbezogene Lehrgänge und andere ausbildungsbezogene Aufgaben des Studienreferendars.

§ 17

Seminarveranstaltungen

(1) ¹Seminarveranstaltungen sind Seminartage, Ausbildungstage und Studientage. ²Ihre Zahl wird jeweils zusammen mit dem Rahmenprogramm festgelegt.

(2) ¹In jedem Ausbildungsabschnitt sind grundsätzlich wöchentlich zwei Seminarveranstaltungen durchzuführen. ²Im ersten Halbjahr des ersten Ausbildungsabschnitts wird zusätzlich wöchentlich ein Studientag durchgeführt.

(3)

1. Seminartage dienen vorwiegend der theoretischen und praxisbezogenen Auseinandersetzung mit den jeweils im Rahmenprogramm vorgegebenen Inhalten.

2. Ausbildungstage sind vorwiegend vertieft praxisbezogen auszurichten. Sie dienen der weiteren Konkretisierung der an den Seminartagen behandelten Thematik oder der Bearbeitung weiterer Inhalte des Rahmenprogramms der Seminarveranstaltungen (§ 15 Abs. 1).
3. Studientage bieten nach Anleitung des Seminarrektors Gelegenheit zur weitgehend selbständigen Auseinandersetzung der Studienreferendare mit den Ausbildungsinhalten.

(4) ¹Es können auch zwei oder drei Seminar- bzw. Ausbildungstage zusammengelegt werden. ²Der Seminarrektor kann für sein Seminar allein oder zusammen mit anderen Seminaren zu den Seminar- oder Ausbildungstagen geeignete Fachkräfte für einzelne Bereiche des Rahmenprogramms heranziehen.

(5) ¹Die Seminarveranstaltungen sollen den Teilnehmern Gelegenheit geben, Alltagsfragen aus der Erziehungs- und Unterrichtspraxis – auch wenn diese nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Schwerpunkten des Rahmenprogramms stehen – gemeinsam zu erörtern und zu klären. ²Seminarrektoren und Betreuungslehrer halten im Rahmen der Seminarveranstaltungen Lehrbeispiele; hierzu können auch andere geeignete Lehrer oder sonstige Mitarbeiter im Sonderschuldienst herangezogen werden. ³Die Studienreferendare halten bei den Seminarveranstaltungen Lehrversuche.

(6) Im Rahmen des Seminars ist die Mitarbeit aller Teilnehmer an der Planung und Durchführung der Seminarveranstaltungen in geeigneter Weise sicherzustellen.

§ 18

Praktikum

(1) Die Einweisung der Studienreferendare in das Praktikum und ihre Zuweisung an die Seminar- und Einsatzschulen und die Betreuungslehrer erfolgen durch die Regierung über das Staatliche Schulamt.

(2) ¹Der Studienreferendar muß die Schularbeit in verschiedenen Jahrgängen der Grund- und Hauptschulstufe kennenlernen. ²Er soll jeweils mindestens vier Wochen in einer Jahrgangsstufe verbleiben (Praktikumsabschnitt).

(3) ¹Das Praktikum umfaßt die Teilnahme am Unterricht des Betreuungslehrers, die Erteilung von Unterricht – grundsätzlich in Anwesenheit des Betreuungslehrers – auf der Grundlage eigener schriftlicher Unterrichtsvorbereitungen sowie die Vor- und (oder) Nachbesprechung des Unterrichts, allgemeiner und spezieller Erziehungsaufgaben der jeweiligen Jahrgangsstufe und die Beteiligung des Studienreferendars an allen mit der Klassenleitung verbundenen Arbeiten und Veranstaltungen. ²Der Studienreferendar soll auch Einblick in die Sonderepädagogische Frühförderung sowie in die Schulvorbereitenden, mobilen, ambulanten und berufsbildenden Einrichtungen seiner sonderpädagogischen Fachrichtung gewinnen.

(4) Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums ist innerhalb der Schule der Schulleiter, in der Klasse der Betreuungslehrer, jeweils unbeschadet der Zuständigkeiten des Staatlichen Schulamts, des Leiters des Studienseminars und des Seminarrektors.

(5) ¹Der Umfang der vom Studienreferendar im Rahmen des Praktikums zu erteilenden Unterrichtsstunden soll sich im Lauf eines Praktikumsabschnitts steigern. ²Er darf jedoch zehn Wochenstunden nicht überschreiten.

(6) Über seinen Unterricht im Praktikum erstellt der Studienreferendar jeweils zu Beginn seiner Verwendung in der Klasse im Einvernehmen mit dem Betreuungslehrer und mit Billigung des Schulleiters einen Plan und legt ihn dem Seminarrektor vor.

(7) ¹Dem Seminarrektor sind anlässlich seiner Beratungsbesuche die schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen und sonstige Nachweise der Praktikumsstätigkeit vorzulegen. ²Nach Abschluß des Praktikums bestätigt der Seminarrektor auf Grund des Praktikumsnachweises die ordnungsgemäße Durchführung im Seminarbogen.

§ 19

Eigenverantwortlicher Unterricht

(1) ¹Mit Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts übernimmt der Studienreferendar nach Weisung der Regierung eigenverantwortlichen Unterricht in einer Schule seiner sonderpädagogischen Fachrichtung. ²Dieser Unterricht darf 16 Wochenstunden nicht übersteigen. ³Der Studienreferendar kann dabei zu Unterrichtsaushilfen herangezogen werden. ⁴Eine Häufung kurzzeitiger Aushilfen ist im Interesse der Ausbildung nach Möglichkeit zu vermeiden.

(2) ¹Für die Dauer der Beauftragung übernimmt der Studienreferendar die volle Verantwortung für den Unterricht. ²Eigenverantwortliche Verwendung ist auch im Rahmen der Sonderepädagogischen Frühförderung, der Schulvorbereitenden Einrichtungen oder mobiler und ambulanter Einrichtungen zulässig. ³Bei der Zuweisung sind dienstliche Erfordernisse vorrangig; der Studienreferendar kann Ortswünsche äußern. ⁴Ebenso ist nach Möglichkeit zu vermeiden, daß der Studienreferendar besonders schwierige Klassen erhält. ⁵Die Zuweisung erfolgt über das Staatliche Schulamt.

§ 20

Ausbildungsbezogene Lehrgänge

¹Themen der allgemeinen Ausbildung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) können durch Lehrgänge ergänzt werden, die als geschlossene mehrtägige Veranstaltung durchgeführt werden. ²Im einzelnen kommen dabei u. a. Lehrgänge über Schulspiel, Schulwandern, Medieneinsatz, Verkehrserziehung, Erste Hilfe, Sprech-erziehung in Betracht.

§ 21

Ergänzende Ausbildung

(1) ¹Im Rahmen der Ausbildung soll der Studienreferendar auch unterrichtspraktische Erfahrung in

anderen als in den gewählten Fächergruppen und Jahrgangsstufen gewinnen. ²Dazu gehören auch der Besuch von Seminarveranstaltungen, von Praktika und das Erstellen von Unterrichtsvorbereitungen zu diesen Fächergruppen und Jahrgangsstufen. ³Soweit möglich, soll der Studienreferendar auch Erfahrungen in anderen Schularten gewinnen.

(2) Im ersten Ausbildungsabschnitt soll dem Studienreferendar auch Gelegenheit gegeben werden, in heilpädagogische Tagesstätten, Schülerwohnheime oder andere sonderpädagogische Einrichtungen Einblick zu nehmen.

§ 22

Besondere Verpflichtungen des Studienreferendars

(1) Der Studienreferendar hat aktiv an den Seminarveranstaltungen mitzuwirken, insbesondere hat er nach Weisung des Seminarrektors Arbeiten zu fertigen, die der Vor- und Nachbereitung sowie der Ausgestaltung von Seminarveranstaltungen dienen.

(2) ¹Der Studienreferendar ist verpflichtet, den von ihm erteilten Unterricht nachweislich stofflich und methodisch vorzubereiten bzw. im Praktikum die erforderlichen Aufzeichnungen zu fertigen. ²Außerdem hat er nach Weisung des Seminarrektors zu bestimmten Terminen (in der Regel zu Beratungsbesuchen) besondere Unterrichtsvorbereitungen zu fertigen, und zwar im ersten Ausbildungsjahr mindestens drei und im zweiten Ausbildungsjahr mindestens eine.

§ 23

Seminarbogen

(1) ¹Der Seminarrektor führt über jeden Studienreferendar einen Seminarbogen. ²Der Seminarbogen weist die dienstliche Verwendung des Seminarteilnehmers und seine Tätigkeiten während des Vorbereitungsdienstes aus. ³Er wird für die Zeit des Vorbereitungsdienstes beim Seminarrektor und nach Ablegung der Zweiten Staatsprüfung bei der Regierung aufbewahrt.

(2) ¹Die Feststellungen und Beratungsinhalte bei Beratungsbesuchen durch den Seminarrektor werden im Seminarbogen festgehalten. ²Hierzu gehören auch Aussagen über die Anfertigung und Durchführung der Unterrichtsvorbereitungen.

(3) Zum Ende eines jeden Ausbildungsabschnitts vermerkt der Seminarrektor im Benehmen mit den anderen Ausbildungsbeteiligten im Seminarbogen, ob der Studienreferendar am Seminar regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat und den Anforderungen entsprechende Leistungen im Praktikum, im eigenverantwortlichen Unterricht (§ 19) und hinsichtlich der Verpflichtungen gemäß § 22 aufweisen kann.

§ 24

Erholungsurlaub

Die Studienreferendare sind hinsichtlich der Gewährung von Erholungsurlaub Lehrern an öffentlichen Schulen nach den jeweils geltenden Bestimmungen gleichgestellt.

§ 25

Anrechnungen auf den Vorbereitungsdienst

(1) ¹Hauptberufliche Unterrichtstätigkeiten nach Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen oder einer nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannten Staatsprüfung können durch die Regierung mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie für die in § 2 festgelegten Ziele des Vorbereitungsdienstes förderlich sind. ²Früher im Vorbereitungsdienst des Lehramts abgeleistete Zeiten können durch die Regierung angerechnet werden, sofern sie nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

(2) Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für ein anderes Lehramt können im Umfang von höchstens einem Jahr angerechnet werden.

(3) Anträge auf Anrechnung sind bis spätestens 1. November dem Leiter des Studienseminars vorzulegen, der sie mit einer Stellungnahme an die Regierung weiterleitet.

§ 26

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Wiederholung einzelner Ausbildungsabschnitte

(1) Übersteigen in einem Ausbildungsabschnitt der Urlaub, der nicht unter § 24 fällt, oder Krankheitszeiten eines Studienreferendars insgesamt einen Zeitraum von acht Wochen, so kann bestimmt werden, daß

1. der erste Ausbildungsabschnitt
 - a) wiederholt wird, gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung der in diesem Ausbildungsabschnitt verbrachten Zeit auf den zweiten Ausbildungsabschnitt,
 - b) unter entsprechender Anrechnung auf den zweiten Ausbildungsabschnitt verlängert wird,
2. der zweite Ausbildungsabschnitt ganz oder zur Hälfte wiederholt wird.

(2) ¹Der Seminarrektor berichtet über den Leiter des Studienseminars der Regierung rechtzeitig und äußert sich, ob er im Hinblick auf den Ausbildungsstand des Studienreferendars eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes oder eine Wiederholung eines Ausbildungsabschnitts für erforderlich erachtet. ²Der Studienreferendar ist dazu zu hören. ³Die Regierung trifft die Entscheidung.

§ 27

Seminarbericht

(1) ¹Über den Verlauf des Vorbereitungsdienstes eines Ausbildungsjahrgangs legt der Leiter des Studienseminars der Regierung einen in Zusammenarbeit mit den Seminarrektoren erstellten schriftlichen Bericht vor. ²Die Berichte sollen den Arbeitsplan und dessen Erfüllung durch alle Beteiligten erkennen lassen und können Verbesserungsvorschläge und Anregungen enthalten.

(2) ¹Innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes eines Ausbildungsjahrgangs werden vom Leiter des Studienseminars dem Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung ein Verzeichnis der Themen der schriftlichen Hausarbeiten sowie jeweils ein Zweitexemplar der an diesem Studienseminar gefertigten schriftlichen Hausarbeiten zugesandt. ²Das Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung veröffentlicht Listen der in den Studienseminaren behandelten Themen. ³Bei der Auswertung der schriftlichen Hausarbeiten sind die Urheberrechte der Verfasser zu wahren. ⁴Dem Studienreferendar steht es frei, ein zusätzlich angefertigtes Exemplar seiner schriftlichen Hausarbeit nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses publizistisch auszuwerten oder auswerten zu lassen.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.*)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 12. Juni 1981 (GVBl S. 278). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der Änderungsverordnung vom 23. Juli 1992 (GVBl S. 238).

2038-3-4-5-1-K

Bekanntmachung der Neufassung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen

Vom 29. September 1992

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen vom 23. Juli 1992 (GVBl S. 239) wird nachstehend der Wortlaut der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen (BayRS 2038-3-4-5-1-K) in der **vom 1. August 1992 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. die Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen vom 2. Dezember 1986 (GVBl S. 396) und
2. die Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen vom 23. Juli 1992 (GVBl S. 239).

München, den 29. September 1992

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2038-3-4-5-1-K

Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen (ZALR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992

Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalaus-schuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

- | | |
|-----|---|
| § 1 | Allgemeines |
| § 2 | Ziele des Vorbereitungsdienstes |
| § 3 | Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst |
| § 4 | Anmeldung zum Vorbereitungsdienst |
| § 5 | Zulassung zum Vorbereitungsdienst |

- § 6 Vereidigung
- § 7 Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Vorstand des Studienseminars für das Lehramt an Realschulen
- § 9 Lehrpersonen am Studienseminar für das Lehramt an Realschulen
- § 10 Seminarschulen
- § 11 Seminarleiter
- § 12 Seminarlehrer
- § 13 Betreuungslehrer
- § 14 Sprecher der Studienreferendare
- § 15 Inhalte der allgemeinen Ausbildung am Studienseminar
- § 16 Inhalte der fachspezifischen Ausbildung am Studienseminar
- § 17 Ausbildung an den Seminarschulen
- § 18 Unterrichtsaushilfe
- § 19 Erholungsurlaub
- § 20 Anrechnungen auf den Vorbereitungsdienst
- § 21 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Wiederholung einzelner Ausbildungsabschnitte
- § 22 Seminarbericht
- § 23 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Bewerber, welche die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen in Bayern ablegen wollen, haben nach dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen am Studienseminar für das Lehramt an Realschulen und an Seminarschulen abzuleisten.

(2) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 24 Monate. ²Er beginnt mit dem Wirksamwerden der Ernennung des Bewerbers zum Beamten auf Widerruf und endet, außer im Fall der Entlassung, mit der Ablegung der Zweiten Staatsprüfung (§ 27 Abs. 2 der Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II). ³Der Beamte führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Studienreferendar“. ⁴Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für den im Rahmen der Nachqualifikation gemäß § 40 LPO II abzuleistenden Vorbereitungsdienst.

(3) ¹Der Studienreferendar ist zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Studienseminars und der Seminarschulen verpflichtet. ²Studienreferendare, die die Zweite Staatsprüfung auch in einem die Erweiterung des Studiums nach Art. 16 BayLBG begründenden Fachgebiet ablegen wollen (Art. 6 Abs. 2 BayLBG), haben das Recht, an den auf das betreffende Fachgebiet bezogenen Veranstaltungen des Studienseminars und der Seminarschulen teilzunehmen, sofern sie die Erste Staatsprüfung im betreffenden Fach bestanden haben.

§ 2

Ziele des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die theoretisch fundierte schulpraktische Ausbildung für die Tätigkeit im Lehramt an Realschulen (Art. 5 Abs. 2 Satz 1 BayLBG). ²Der Studienreferendar

soll schulpraktisch, pädagogisch und didaktisch ausgebildet und gefördert sowie auf seine Tätigkeit und Verantwortung als Lehrer und Erzieher an Realschulen vorbereitet werden.

(2) Die Ausbildung umfaßt

1. allgemeine Inhalte, in denen auf der Grundlage des erziehungswissenschaftlichen Studiums die Kenntnisse im Bereich der Erziehungswissenschaften erweitert werden und in die schulische Arbeit eingeführt wird,
2. fachspezifische Inhalte (Methodik und Didaktik), die auf die Fächer bezogen sind, in denen der Studienreferendar die Erste Staatsprüfung abgelegt hat.

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) ¹Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) bestanden haben oder deren Staatsprüfung in einer nach § 43 LPO I zugelassenen Fächerverbindung gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLBG als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen anerkannt worden ist, können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen. ²Satz 1 gilt entsprechend für den zum Zweck der Nachqualifikation gemäß § 40 LPO II abzuleistenden Vorbereitungsdienst.

(2) ¹Bewerber müssen die für den Beruf des Lehrers notwendige gesundheitliche Eignung besitzen. ²Insbesondere müssen sie von Krankheiten und Behinderungen, die eine ordnungsgemäße Lehrtätigkeit unmöglich machen, sowie von ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane frei sein und ein für den Lehrberuf ausreichendes Seh-, Hör- und Sprechvermögen besitzen.

§ 4

Anmeldung zum Vorbereitungsdienst

(1) Die Anmeldung zum Vorbereitungsdienst ist über das Studienseminar an das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst zu richten.

(2) ¹Die Anmeldung muß spätestens fünf Monate vor Beginn des Vorbereitungsdienstes erfolgen. ²Der Termin des Beginns wird im Staatsanzeiger veröffentlicht. ³Im Fall des Nichtbestehens der Zweiten Staatsprüfung muß die Anmeldung zur weiteren Teilnahme am Vorbereitungsdienst spätestens eine Woche nach Aushändigung (Zustellung) der Mitteilung über das Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung erfolgen.

§ 5

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Über die Zulassung des Bewerbers entscheidet das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst.

(2) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist zu versagen,

1. wenn der Bewerber die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt,
2. wenn der Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt und die Strafe noch nicht getilgt worden ist,
3. wenn für den Bewerber auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung seiner Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist,
4. solange sich der Bewerber in Haft, Unterbringung oder Verwahrung befindet.

(3) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann versagt werden,

1. solange ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Entscheidung nach Absatz 2 Nr. 2 führen kann,
2. wenn Tatsachen vorliegen, die den Bewerber für die Tätigkeit als Lehrer als ungeeignet erscheinen lassen,
3. wenn die Anmeldung nicht vollständig oder nicht termingerecht eingereicht worden ist.

(4) Über die Zulassung erhält der Bewerber eine schriftliche Mitteilung, die bei ablehnender Entscheidung begründet wird.

§ 6

Vereidigung

¹Der Studienreferendar ist am Tag seines Diensttritts nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vom Leiter des Studienseminars zu vereidigen (Art. 187 der Verfassung, Art. 66 BayBG). ²Die Urschrift der Vereidigungsniederschrift verbleibt beim Studienseminar; eine Abschrift ist dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vorzulegen, eine weitere Abschrift wird dem Studienreferendar ausgehändigt. ³Vor der Vereidigung ist der Studienreferendar darüber aufzuklären, welche Verpflichtungen ihm der Eid im Hinblick auf seine Stellung als Beamter und Lehrer auferlegt.

§ 7

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte, die jeweils ein Jahr umfassen.

(2) ¹Der erste Ausbildungsabschnitt findet am Studienseminar statt. ²Er dient der Erweiterung der Kenntnisse im Bereich der Erziehungswissenschaften und der staatsbürgerlichen Bildung sowie der Einführung in die Didaktik und Methodik der Prüfungsfächer auf der Grundlage des Studiums. ³Er umfaßt ferner die Einführung in

die Schulpraxis, nach Möglichkeit auch durch Hospitationen an Realschulen, und die Einführung in die besonderen Aufgaben des Realschullehrers.

(3) ¹Im zweiten Ausbildungsabschnitt wird der Studienreferendar zur schulpraktischen Ausbildung einer öffentlichen Realschule zugewiesen, die zur Seminarschule (§ 10) in der betreffenden Fächerverbindung bestimmt worden ist (Art. 5 Abs. 3 BayLBG). ²Im zweiten Ausbildungsabschnitt kann der Studienreferendar zur Unterrichtsaushilfe (§ 18) an Einsatzschulen herangezogen werden.

§ 8

Vorstand des Studienseminars für das Lehramt an Realschulen

(1) Der Vorstand des Studienseminars und seine beiden Stellvertreter werden vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bestellt.

(2) ¹Der Vorstand des Studienseminars ist für die Gesamttätigkeit des Studienseminars verantwortlich. ²Er regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Studienseminar und den Seminarschulen.

(3) Der Vorstand des Studienseminars macht dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst Vorschläge zur Bestimmung von Seminarschulen.

(4) Er koordiniert die Ausbildung an den Seminarschulen mit der Ausbildung am Studienseminar und hält Verbindung mit den Seminarschulen.

(5) Er legt dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst die Arbeitspläne des Studienseminars zur Genehmigung vor und überwacht die Einhaltung dieser Arbeitspläne.

(6) Er beruft die Seminarleiter und Seminarlehrer zu Dienstbesprechungen ein.

(7) Er ist selbst in der Ausbildung der Studienreferendare tätig.

(8) Er hält regelmäßige Dienstbesprechungen mit den Lehrpersonen (Seminarlehrern) des Studienseminars ab.

(9) Den stellvertretenden Vorständen des Studienseminars obliegen die Aufgaben des Vorstands des Studienseminars bei dessen Verhinderung.

(10) Der Vorstand des Studienseminars kann unabhängig von Absatz 9 bestimmte Aufgaben auf seine Stellvertreter übertragen.

(11) Der Vorstand des Studienseminars ist Dienstvorgesetzter der Studienreferendare während des ersten Ausbildungsabschnitts.

§ 9

Lehrpersonen am Studienseminar für das Lehramt an Realschulen

(1) Die Studienreferendare werden im ersten Ausbildungsabschnitt von den Lehrpersonen (Seminarlehrern) am Studienseminar ausgebildet.

(2) Die Lehrpersonen (Seminarlehrer) vergeben auch die Themen für die schriftliche Hausarbeit.

§ 10

Seminarschulen

(1) Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bestimmt geeignete öffentliche Realschulen zu Seminarschulen.

(2) Der Leiter der Seminarschule ist, sofern keine andere Regelung getroffen ist, der Seminarleiter.

(3) Der Leiter der Seminarschule ist Dienstvorsetzter der Studienreferendare während der schulpraktischen Ausbildung.

(4) Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bestellt geeignete Lehrer der Seminarschule als Seminarlehrer.

§ 11

Seminarleiter

(1) ¹Der Seminarleiter ist für die gesamte Tätigkeit der seinem Seminar zugewiesenen Studienreferendare verantwortlich, auch für die Dauer der Tätigkeit der Studienreferendare an den Einsatzschulen. ²Die Befugnisse des Leiters der Einsatzschule bleiben unberührt.

(2) Er ist, soweit möglich, selbst in der Ausbildung der Studienreferendare tätig.

(3) Er regelt die Teilnahme der Studienreferendare an den Sitzungen der Lehrerkonferenz und sonstigen Veranstaltungen der Seminarschule.

(4) Er hält Verbindung mit den Einsatzschulen.

(5) Er koordiniert im Benehmen mit den Seminarlehrern die Pläne für die Veranstaltungen des Seminars und arbeitet mit den Studienseminaren anderer Lehrämter zusammen.

(6) Er beruft die Studienreferendare zu den Allgemeinen Sitzungen ein und leitet diese (§ 17 Abs. 1 Nr. 7).

§ 12

Seminarlehrer

(1) Entsprechend den in § 17 genannten Ausbildungsinhalten werden Seminarlehrer für die pädagogische Ausbildung in den Fächern und Qualifikationen, die nach § 43 LPO I im Rahmen einer Fächerverbindung bzw. Erweiterung des Lehramts an Realschulen vorgesehen sind, bestellt.

(2) ¹Der Seminarlehrer organisiert im Einvernehmen mit dem Seminarleiter die Veranstaltungen gemäß § 17 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6. ²Insbesondere bereitet er die Fachsitzungen vor und leitet sie.

(3) ¹Er berät die Studienreferendare, insbesondere bei der Vorbereitung ihrer Lehrversuche (§ 17 Abs. 1 Nr. 3), leitet sie zur Verarbeitung der gewon-

nenen Erfahrungen an, betreut sie in ihrem Unterricht und hält in der zweiten Hälfte des zweiten Ausbildungsabschnitts mit den Studienreferendaren und ihren Betreuungslehrern (§ 13) an der Einsatzschule Verbindung. ²Auf Grund seiner Beobachtungen bei der Tätigkeit der Studienreferendare macht er dem Seminarleiter Vorschläge zur Beurteilung der Studienreferendare.

§ 13

Betreuungslehrer

(1) ¹Zur Betreuung des Studienreferendars während der Unterrichtsaushilfe (§ 18) bestimmt der Leiter der Einsatzschule einen Lehrer mit der den Prüfungsfächern des Studienreferendars entsprechenden Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen zum Betreuungslehrer. ²Fehlt in Ausnahmefällen ein geeigneter Betreuungslehrer, so übernimmt der Leiter der Schule die Betreuung, die sich auf die allgemeinen pädagogischen und erzieherischen Bereiche erstreckt; die Betreuung des Fachunterrichts ist in Verbindung mit der Seminarschule zu klären.

(2) ¹Der Betreuungslehrer unterstützt den Studienreferendar bei allen dienstlichen Aufgaben. ²Er gibt ihm die Möglichkeit zu Hospitationen in seinem Unterricht, macht ihn mit den Klassenleitergeschäften und den Einrichtungen der Schule (Sammlungen, Büchereien, Sprachlabor u. ä.) vertraut.

(3) ¹Der Betreuungslehrer besucht den Unterricht des Studienreferendars und bespricht mit ihm die besuchten Stunden. ²Der Betreuungslehrer hat darauf zu achten, daß der Studienreferendar den Vorschriften der Lehrpläne entsprechend unterrichtet.

(4) Der Betreuungslehrer vermittelt dem Studienreferendar nach Möglichkeit Hospitationen bei anderen Lehrern der Einsatzschule.

§ 14

Sprecher der Studienreferendare

(1) Die Studienreferendare eines Ausbildungsjahrgangs des Studienseminars wählen je Fach aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer des ersten Ausbildungsabschnitts des Vorbereitungsdienstes einen Fachseminarsprecher und einen Stellvertreter.

(2) Die Fachseminarsprecher wählen aus ihrer Mitte einen Seminarsprecher und einen Stellvertreter.

(3) ¹Die Wahlen werden jeweils innerhalb der ersten sechs Wochen nach Beginn des Vorbereitungsdienstes abgehalten. ²Sie sind schriftlich und geheim. ³Die Wahlen sind nur zulässig, wenn mindestens drei Viertel der Wahlberechtigten anwesend sind. ⁴Eine Abwahl ist nur einmal während der Dauer des ersten Ausbildungsabschnitts und mit mindestens zwei Drittel Mehrheit der Wahlberechtigten zulässig. ⁵Rücktritt oder Abwahl bedingen eine Neuwahl innerhalb von vier Wochen. ⁶Die Gültigkeit von Wahl und Abwahl wird durch den Leiter des Studienseminars festgestellt.

(4) Die Sprecher der Studienreferendare (Seminarsprecher und Fachseminarsprecher) haben die Aufgabe, im Gespräch mit den Lehrpersonen des Studienseminars und dem Vorstand Wünsche und Anregungen der Studienreferendare vorzutragen und sich für die Klärung offener Fragen einzusetzen.

§ 15

Inhalte der allgemeinen Ausbildung am Studienseminar

(1) Die allgemeine Ausbildung dient dem Zweck, die Sachkenntnisse der Studienreferendare so zu ergänzen, daß sie in der Lage sind,

1. ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sich aus ihrem Eid auf das Grundgesetz und auf die Verfassung ergeben,
2. ihrer Verantwortung bei schulischen Entscheidungen gerecht zu werden und
3. das notwendige Wissen und die Aufgeschlossenheit für die Berücksichtigung besonderer Unterrichtsstoffe und Erziehungsprinzipien zu erwerben.

(2) Im Rahmen der allgemeinen Ausbildung sind insbesondere folgende Themen zu behandeln:

1. Pädagogik
 - a) Selbstverständnis der Pädagogik (historischer, geisteswissenschaftlicher und empirischer Ansatz),
 - b) Einfluß pädagogischer Grenzgebiete (Anthropologie, Soziologie),
 - c) Bildungsziele und didaktische Modelle unter Berücksichtigung der Lehrplanentwicklung,
 - d) Planung und Durchführung von Unterricht (Grundsätze, Methoden, Formen des Unterrichts, Struktur- und Verlaufsplanung, Leistungserhebung),
 - e) Erziehungsaufgabe und Erziehungsfeld (Faktoren des Umfelds, Erziehungsziele, Erziehungspraktiken, Erziehungsstile),
 - f) Schüler- und Elternberatung,
 - g) Betreuung ausländischer Schüler,
 - h) Medienpädagogik,
2. Pädagogische Psychologie
 - a) Entwicklungspsychologie des Kindheits- und Jugendalters,
 - b) Psychologie des Lehrens und Lernens,
 - c) Sozialpsychologie kleiner Verbände (Gruppe, Klasse),
 - d) psychologische Grundlagen der Schülerbeobachtung und -beurteilung sowie der Schülerberatung,
 - e) Psychologie des Lehrers (Bedingungsstrukturen seines Berufs, Lehrerrolle, Lehrerverhalten),
 - f) tiefenpsychologische Aspekte der genannten Themen aus der Pädagogischen Psychologie,

3. Schulkunde

Gliederung des Schulwesens, insbesondere der Realschule, oberste Bildungsziele nach Art. 131 der Verfassung, Bildungskonzeptionen, Standortbestimmung der Schule in der sozialen, der rechtlichen, der wirtschaftlichen und der politischen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern,

4. Schulrecht

a) die rechtliche Ordnung der Schule und des Schulwesens (Grundgesetz, Verfassung; Grundzüge des bayerischen Schulrechts, des Jugendschutzrechts, des Ausbildungsförderungsrechts; Schulordnung für die Realschulen; einschlägige Bekanntmachungen u. ä.),

b) Rechte und Pflichten des Lehrers

(Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Beamtengesetz, Laufbahnverordnung, Besoldungsgesetz, Dienstordnung, Disziplinarordnung, Personalvertretungsgesetz, einschlägige Bestimmungen für die Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, Reisekostengesetz, Umzugskostenrecht, Beihilfevorschriften sowie einschlägige Bekanntmachungen u. ä.),

5. Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung

a) Begründung und Rechtfertigung öffentlicher Herrschaftsgewalt,

b) die politische Ordnungsform der Bundesrepublik Deutschland und ihre Begründung, besondere Merkmale der politischen Ordnungsform des Freistaates Bayern,

c) kritische Auseinandersetzung mit anderen politischen Ordnungsideen der Gegenwart,

d) der politische Prozeß in der parlamentarischen Demokratie am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland (Meinungsbildung, Herrschaftsbestellung, Machtausübung, Gesetzgebung, Machtbegrenzung und Machtkontrolle),

e) ökonomische und soziologische Grundprobleme der Industriegesellschaft,

f) besondere Unterrichtsinhalte im Rahmen der politischen Bildung.

(3) ¹Die Themen sind in enger Anlehnung an die Schulpraxis zu behandeln. ²Die Reihenfolge der Themen und die Schwerpunktbildung werden mit Rücksicht auf die Vorkenntnisse der Studienreferendare und die Möglichkeiten des Praxisbezugs festgelegt. ³Der Vorstand des Studienseminars achtet auf die Abstimmung zwischen den Gebieten der allgemeinen Ausbildung und entscheidet gegebenenfalls über die Zuordnung übergreifender Themen zu einzelnen Gebieten. ⁴Die Themen werden durch Arbeitshilfen in den einzelnen Gebieten der allgemeinen Ausbildung näher bestimmt.

(4) Als Ergänzung zur Ausbildung können Lehrgänge als geschlossene Veranstaltungen durchgeführt werden, z. B. Lehrgänge über Schulsport, Schulwandern, Medieneinsatz, Verkehrserziehung, Sprecherziehung, Erste Hilfe.

§ 16

Inhalte der fachspezifischen Ausbildung
am Studienseminar

(1) ¹In der fachspezifischen Ausbildung erfolgt auf der Basis der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien die Ausbildung in der Methodik und in der Unterrichtspraxis des jeweiligen Fachs. ²Die fachdidaktischen Kenntnisse werden vertieft.

(2) Im Rahmen der fachspezifischen Ausbildung sind insbesondere folgende Themen zu behandeln:

1. Die Studienreferendare werden in die Unterrichtspraxis, die Planung, Gestaltung und Auswertung des Unterrichts in den einzelnen Fächern und in verschiedenen Jahrgangsstufen eingeführt.
2. Auf der Grundlage des Lehrplans des jeweiligen Fachs, seiner Lernziele und Lerninhalte, sind die Unterrichtsverfahren und Möglichkeiten der Lernzielkontrolle eingehend zu behandeln. Schwerpunkte hierbei sind die Unterweisung in fachspezifischen Arbeitsformen und Arbeitstechniken sowie in der Anwendung von Medien und die Einübung in die Formen der Lernzielkontrolle, in die Bewertung der Leistungen sowie in die Stellung und Kontrolle der Hausaufgaben.
3. Der Bildungswert des jeweiligen Fachs wird innerhalb der Bildungsziele der Schulen und der Realschulen im besonderen erörtert; der Beitrag eines jeden Fachs zu den fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben, wie z. B. zur Umwelterziehung, zur politischen Bildung, zur Familien- und Sexualerziehung, zur Suchtprävention und zur Verkehrserziehung ist zu veranschaulichen. Dabei wird auf die Fachliteratur, insbesondere fachdidaktische Literatur, und die Ergebnisse der Unterrichtsforschung Bezug genommen und eine Verbindung zur Unterrichtstätigkeit und zu den erzieherischen Aufgaben des Lehrers hergestellt.

(3) ¹Für Studienreferendare, die ein Studium in einer Fächerverbindung mit Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt abgeschlossen haben oder an der Ausbildung in Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt oder für die Qualifikation des Beratungslehrers teilnehmen, beziehen sich die Inhalte der fachspezifischen Ausbildung auch auf die Praxis der Beratung in der Schule. ²Bei der Unterweisung in Beratungstechnik werden auch praktische Demonstrationen angeboten. ³Die unterschiedlichen Aufgaben des Beratungslehrers und des Schulpsychologen sind zu berücksichtigen.

(4) Die Reihenfolge und die Schwerpunktbildung innerhalb der Themen der fachspezifischen Ausbildung werden mit Rücksicht auf die Möglichkeit eines engen Praxisbezugs festgelegt.

(5) ¹Für die Studienreferendare der naturwissenschaftlichen Fächer werden Praktika durchgeführt, in denen sie genügend Sicherheit in der Durchführung von Experimenten gewinnen sollen; sie sind auch in der Instandhaltung und in einfachen Möglichkeiten der Instandsetzung der Versuchsgerate zu unterweisen. ²Für die Studienreferendare im Fach Sport finden im Rahmen der metho-

dischen Ausbildung praktische Übungen statt (Sportpraxis). ³Für die Studienreferendare in Englisch und Französisch können in Zusammenarbeit mit ausländischen Fremdsprachenassistenten Übungen angeboten werden. ⁴Weitere geeignete Übungen können eingerichtet werden.

§ 17

Ausbildung an den Seminarschulen

(1) Die Ausbildung der Studienreferendare an den Seminarschulen vollzieht sich in folgenden Formen:

1. Hospitationen in den eigenen Fächern

Zu Beginn verschaffen sich die Studienreferendare durch Hospitationen in allen Jahrgangsstufen der Realschule einen Einblick in die Unterrichtswirklichkeit ihrer Prüfungsfächer. Hospitationen werden auch im weiteren Verlauf der Ausbildung durchgeführt. Insbesondere soll den Studienreferendaren während der Ausbildung an den Seminarschulen Gelegenheit gegeben werden, den Unterricht ihrer Seminarlehrer zu besuchen. Auch an den Einsatzschulen sollen sie den Unterricht der Betreuungslehrer und anderer Lehrer besuchen.

2. Hospitationen in anderen Fächern und in anderen Schularten

Neben den Hospitationen in den eigenen Fächern stehen die Hospitationen, die dem Kennenlernen der Unterrichtssituation anderer Fächer und anderer Schularten dienen. Sie können sich auf weitere Erziehungs-, Beratungs- und Ausbildungseinrichtungen, auch außerhalb der Schule, erstrecken.

3. Lehrversuche

An die Hospitationen in den eigenen Fächern schließen sich Lehrversuche an, in denen der Studienreferendar Gelegenheit hat, sich in der Planung und Gestaltung einer Unterrichtseinheit zu üben. Der Seminarlehrer erarbeitet rechtzeitig mit den Studienreferendaren die Zielvorstellungen und die Beurteilungskriterien der Unterrichtsplanung und -gestaltung. Der Lehrversuch soll möglichst eine Unterrichtsstunde umfassen. Bei den Lehrversuchen sind der Seminarlehrer, gegebenenfalls der Lehrer, der für den Unterricht des Fachs in der betreffenden Klasse oder Unterrichtsgruppe zuständig ist, und im allgemeinen die Seminarteilnehmer anwesend. Diese Lehrversuche sind mit den Studienreferendaren zu besprechen. Das geschieht, soweit allgemeine Kriterien zur Sprache kommen, in den Fachsitzungen, sonst im persönlichen Gespräch. Kritik soll immer auf Anregung und Verbesserung abzielen. Um dem Studienreferendar die Selbsteinschätzung seines unterrichtlichen Erfolgs und seines Lernzuwachses zu ermöglichen, werden nach einer angemessenen Einübungszeit einzelne Lehrversuche vom Seminarlehrer nach den Kriterien der Lehrprobe besprochen. Die Besprechung dient dem Studienreferendar als Orientierungshilfe über den von ihm erreichten Leistungsstand. Der Zeitpunkt dieser Lehrversuche wird jeweils zwischen Seminarlehrer, zuständigem Lehrer und Studienreferendar abgesprochen.

4. Zusammenhängender Unterricht

Etwa vom dritten Monat an kann der Studienreferendar mit Lehraufgaben betraut werden, die mehrere Unterrichtsstunden umfassen, oder zusammenhängenden Unterricht in seinen Prüfungsfächern erteilen. Dieser zusammenhängende Unterricht umfaßt nicht mehr als sechs Wochenstunden. Er findet in enger Zusammenarbeit zwischen dem Seminarlehrer, dem Lehrer, der für den Unterricht des Fachs in der betreffenden Klasse zuständig ist, und dem Studienreferendar statt; der zuständige Lehrer trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Lehrplans, für Schülerbeurteilung und -benotung sowie für die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, die bei Pflichtverletzungen zu treffen sind. Soweit dies nach seinen Prüfungsfächern möglich ist, soll der Studienreferendar im Verlauf des zweiten Ausbildungsabschnitts in allen Jahrgangsstufen der Realschule unterrichten.

5. Eigenverantwortlicher Unterricht

Der Studienreferendar kann neben zusammenhängendem Unterricht oder an dessen Stelle auch mit eigenverantwortlichem Unterricht beauftragt werden. Für die Dauer der Beauftragung übernimmt der Studienreferendar die volle Verantwortung für den Unterricht. Der Unterrichtseinsatz darf auch im Fall möglicher Aushilfen zehn Wochenstunden nicht übersteigen. Für den eigenverantwortlichen Unterricht an Einsatzschulen gilt § 18.

6. Fachsitzungen

Fachsitzungen finden in jedem Fach wöchentlich ein- bis zweistündig statt. In den Fachsitzungen werden vor allem die Lehrversuche und Lehrproben der Studienreferendare besprochen. Nach Bedarf können auch andere Lehrer des jeweiligen Fachs vom Seminarlehrer, der die Sitzungen leitet, beigezogen werden. In den Fachsitzungen sind in möglichst engem Zusammenhang mit den persönlichen Erfahrungen der Studienreferendare bei Lehrversuchen, bei Lehrproben, bei Hospitationen und im eigenverantwortlichen Unterricht die Fragen des Unterrichts der betreffenden Fächer zu besprechen und durch Beispiele zu erläutern. In den Fachsitzungen sollen auch die Arbeitsformen der Gruppenarbeit (z. B. Referate aller Beteiligten, wechselnder Vorsitz bei Diskussionen, Arbeitsverteilung) berücksichtigt werden. Über die Fachsitzungen werden von den Studienreferendaren Ergebnisniederschriften angefertigt.

7. Allgemeine Sitzungen

Die Ergänzung und Vertiefung der Ausbildung in Schulrecht (Schulordnung insbesondere für Realschulen sowie einschlägige Bekanntmachungen) und Schulkunde (Aufbau der Schulverwaltung; besondere Unterrichtsinhalte, z. B. Verkehrserziehung, Familien- und Sexualerziehung, Berufswahlvorbereitung) erfolgt in den Allgemeinen Sitzungen. Die Allgemeinen Sitzungen sollen insgesamt nicht mehr als drei Wochenstunden umfassen. Nummer 6 Sätze 5 und 6 gelten auch für die Allgemeinen Sitzungen.

(2) Studienreferendare, die ein Studium in einer Fächerverbindung mit Psychologie mit schulpсихологичесhem Schwerpunkt abgeschlossen haben oder an der Ausbildung in Psychologie mit schulpсихологичесhem Schwerpunkt oder für die Qualifikation des Beratungslehrers teilnehmen, werden in diesen Fächern in folgenden Ausbildungsformen, die insoweit an die Stelle der in Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 genannten treten, ausgebildet und auf die Aufgaben der Beratung in der Schule vorbereitet:

1. Hospitation bei der Beratung von Eltern und Schülern, bei Elternversammlungen der Schule, bei Informationsveranstaltungen der Schule für Schüler, bei Gruppenbesprechungen der Berufsberatung in der Schule und bei Veranstaltungen außerschulischer Beratungsdienste (insbesondere Berufsberatung und Erziehungsberatung),
2. Übernahme von Beratungen und Referaten bei Informationsveranstaltungen der Schule, Mitwirkung bei der Erstellung von Beratungsunterlagen, Mitwirkung bei der Durchführung und Auswertung von Tests sowie im Fach Psychologie bei der Durchführung von schulpсихологischen Untersuchungen und Gruppenuntersuchungen von Schülern,
3. Übertragung selbständiger Beratungsaufgaben in der Schule.

(3) Studienreferendare, die das Studium für das Lehramt an Realschulen durch das Studium erweitert haben, das zu einer sonderpädagogischen Qualifikation führt, können in der Fachrichtung, auf die sich die sonderpädagogische Qualifikation bezieht, in den Formen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 auch an geeigneten Schulen anderer Schularten ausgebildet werden.

§ 18

Unterrichtsaushilfe

(1) ¹Im zweiten Ausbildungsabschnitt kann der Studienreferendar über zehn Wochenstunden hinaus zur Unterrichtsaushilfe an Einsatzschulen, in Ausnahmefällen an Seminarschulen, mit Unterrichtsauftrag herangezogen werden. ²Das Höchstmaß von 16 Wochenstunden darf mit Rücksicht auf die Ausbildung in keinem Fall überschritten werden. ³Der Studienreferendar darf auch bei Unterrichtsaushilfen nur in seinen Prüfungsfächern eingesetzt werden. ⁴Den Studienreferendaren mit dem Fach Deutsch dürfen auch im Rahmen einer Unterrichtsaushilfe nicht mehr als zwei Klassen im Fach Deutsch übertragen werden. ⁵Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst.

(2) ¹Während des Unterrichtsauftrags üben die Studienreferendare an den Einsatzschulen grundsätzlich alle Rechte und Pflichten eines Lehrers aus. ²Sie nehmen an allen Veranstaltungen der Schule teil.

(3) ¹Der Stundenplan der Studienreferendare wird von den Seminarschulen überwacht. ²Der Unterricht ist gleichmäßig über die ganze Woche zu verteilen. ³Der Stundenplan der Studienreferendare darf keine unzumutbare Häufung pädago-

gisch ungünstiger Unterrichtszeiten enthalten. ⁴Der Studienreferendar darf nicht zum Klassenleiter bestellt werden.

(4) Den Studienreferendaren dürfen in der Regel keine Nebenarbeiten und Vertretungen übertragen werden.

(5) Der Studienreferendar soll neben der Unterrichtserteilung auch Unterricht des Betreuungslehrers und gegebenenfalls weiterer Lehrer der Einsatzschule besuchen.

(6) ¹Die Studienreferendare kommen während der Unterrichtsaushilfe in der Regel an sechs Tagen zu Seminarveranstaltungen (Seminartagen) an die Seminarschule. ²Die Seminartage werden auf bestimmte und gleichbleibende Wochentage festgelegt. ³Jeweils zwei Seminartage können auch zu zweitägigen Seminarveranstaltungen zusammengefaßt werden. ⁴Für die häusliche Ausbildungsarbeit sollen die Studienreferendare im zweiten Ausbildungsabschnitt an einem Wochentag von Unterrichtsverpflichtungen freigestellt werden. ⁵An Schulen mit 5-Tage-Woche ist dies der Samstag.

(7) Erkrankungen des Studienreferendars sind auch der Seminarschule zu berichten.

(8) ¹Der Leiter der Einsatzschule, der Betreuungslehrer (§ 13) und nach Möglichkeit auch die Seminarlehrer überzeugen sich durch Unterrichtsbesuche von den Fortschritten des Studienreferendars und beraten ihn. ²Besuche der Seminarlehrer werden dem Leiter der Einsatzschule angekündigt.

§ 19

Erholungsurlaub

Die Studienreferendare sind hinsichtlich der Gewährung von Erholungsurlaub Lehrern an öffentlichen Schulen nach den jeweils geltenden Bestimmungen gleichgestellt.

§ 20

Anrechnungen auf den Vorbereitungsdienst

(1) ¹Hauptberufliche Unterrichtstätigkeiten nach Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen oder einer nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannten Staatsprüfung können bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie für die in § 2 festgelegten Ziele des Vorbereitungsdienstes förderlich sind. ²Die Anrechnung wird auf den zweiten Ausbildungsabschnitt (§ 7 Abs. 3) vorgenommen.

(2) ¹Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für ein anderes Lehramt können im Umfang von höchstens einem Jahr angerechnet werden. ²Die Anrechnung wird auf den zweiten Ausbildungsabschnitt vorgenommen.

(3) ¹Über Anträge auf Anrechnung entscheidet das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst. ²Sie sind nach einer mindestens dreimonatigen Teilnahme am Vorbereitungsdienst dem Vorstand des Studienseminars vorzulegen, der sie mit einer Stellungnahme an das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst weiterleitet.

§ 21

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Wiederholung einzelner Ausbildungsabschnitte

(1) Übersteigen in einem Ausbildungsabschnitt der Urlaub, der nicht unter § 19 fällt, oder Krankheitszeiten eines Studienreferendars insgesamt den Zeitraum von acht Wochen, so kann bestimmt werden, daß die einzelnen Ausbildungsabschnitte ganz oder teilweise wiederholt werden.

(2) ¹Der Vorstand des Studienseminars bzw. der Seminarleiter berichtet dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst rechtzeitig und äußert sich, ob er eine Wiederholung nach Absatz 1 im Hinblick auf den Ausbildungsstand des Studienreferendars für erforderlich erachtet. ²Der betreffende Studienreferendar ist dazu zu hören. ³Die Entscheidung trifft das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst.

§ 22

Seminarbericht

Über den Verlauf des Vorbereitungsdienstes eines Ausbildungsjahrgangs legt der Vorstand des Studienseminars dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst einen in Zusammenarbeit mit den Seminarschulen erstellten schriftlichen Bericht über die Ausbildung der Studienreferendare vor.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.*)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 12. Juni 1981 (GVBl S. 254). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

2038-3-4-6-1-K

Bekanntmachung der Neufassung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien

Vom 29. September 1992

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien vom 23. Juli 1992 (GVBl S. 240) wird nachstehend der Wortlaut der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien (BayRS 2038-3-4-6-1-K) in der **vom 1. August 1992 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch die Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien vom 23. Juli 1992 (GVBl S. 240).

München, den 29. September 1992

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2038-3-4-6-1-K

Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien (ZALG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992

Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalaus-schuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> § 1 Allgemeines § 2 Ziele des Vorbereitungsdienstes § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst § 4 Anmeldung zum Vorbereitungsdienst § 5 Zulassung zum Vorbereitungsdienst § 6 Vereidigung § 7 Gliederung des Vorbereitungsdienstes § 8 Aufbau des Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien | <ul style="list-style-type: none"> § 9 Vorstand des Studienseminars (Seminarvorstand) § 10 Ständiger stellvertretender Vorstand des Studienseminars § 11 Seminarleiter § 12 Seminarlehrer § 13 Fachberater für die Seminausbildung § 14 Betreuungslehrer § 15 Sprecher der Studienreferendare § 16 Seminarkonferenz § 17 Inhalte der allgemeinen Ausbildung § 18 Inhalte der fachspezifischen Ausbildung § 19 Ausbildungsformen § 20 Ausbildung an Einsatzschulen § 21 Unterrichtsaushilfe § 22 Tätigkeit in Schülerheimen und Tagesheimen § 23 Erholungsurlaub § 24 Anrechnungen auf den Vorbereitungsdienst § 25 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Wiederholung einzelner Ausbildungsabschnitte § 26 Abschluß der Ausbildung § 27 Seminarbericht § 28 Inkrafttreten |
|---|---|

§ 1

Allgemeines

(1) Bewerber, welche die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in Bayern ablegen wollen, haben nach dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien an einem Studienseminar (§ 8) abzuleisten.

(2) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 24 Monate. ²Er beginnt mit dem Wirksamwerden der Ernennung des Bewerbers zum Beamten auf Widerruf und endet, außer im Fall der Entlassung, mit der Ablegung der Zweiten Staatsprüfung (§ 27 Abs. 2 der Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II). ³Der Beamte führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Studienreferendar“. ⁴Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für den im Rahmen der Nachqualifikation gemäß § 40 LPO II abzuleistenden Vorbereitungsdienst.

(3) ¹Der Studienreferendar ist zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Studienseminars verpflichtet. ²Studienreferendare, welche die Zweite Staatsprüfung auch in einem die Erweiterung des Studiums nach Art. 17 BayLBG begründenden Fachgebiet ablegen wollen (Art. 6 Abs. 2 BayLBG), haben das Recht, an den auf das betreffende Fachgebiet bezogenen Veranstaltungen des Studienseminars, dem sie zugewiesen sind, teilzunehmen, sofern sie die Erste Staatsprüfung im betreffenden Fach bestanden haben.

§ 2

Ziele des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die theoretisch fundierte schulpraktische Ausbildung für die Tätigkeit im Lehramt an Gymnasien (Art. 5 Abs. 2 Satz 1 BayLBG). ²Der Studienreferendar soll schulpraktisch, pädagogisch und didaktisch ausgebildet und gefördert sowie auf seine Tätigkeit und Verantwortung als Lehrer und Erzieher an Gymnasien vorbereitet werden.

(2) Die Ausbildung umfaßt

1. allgemeine Inhalte (§ 17), in denen auf der Grundlage des erziehungswissenschaftlichen Studiums in die schulische Arbeit eingeführt wird,
2. fachspezifische Inhalte (§ 18), die auf die Fächer bezogen sind, in denen der Studienreferendar die Erste Staatsprüfung abgelegt hat.

§ 3

Voraussetzungen

für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) ¹Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) bestanden haben oder deren Staatsprüfung in einer nach § 63 LPO I zugelassenen Fächerverbindung gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLBG als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien anerkannt worden ist, können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen.

²Satz 1 gilt entsprechend für den zum Zweck der Nachqualifikation gemäß § 40 LPO II abzuleistenden Vorbereitungsdienst.

(2) ¹Bewerber müssen die für den Beruf des Lehrers notwendige gesundheitliche Eignung besitzen. ²Insbesondere müssen sie von Krankheiten und Behinderungen, die eine ordnungsgemäße Lehrtätigkeit unmöglich machen, sowie von ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane frei sein und ein für den Lehrberuf ausreichendes Seh-, Hör- und Sprechvermögen besitzen.

§ 4

Anmeldung zum Vorbereitungsdienst

(1) Die Anmeldung zum Vorbereitungsdienst ist an das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst zu richten.

(2) ¹Die Anmeldung muß spätestens fünf Monate vor Beginn des Vorbereitungsdienstes erfolgen. ²Der Termin des Beginns wird im Staatsanzeiger veröffentlicht. ³Im Fall des Nichtbestehens der Zweiten Staatsprüfung muß die Anmeldung zur weiteren Teilnahme am Vorbereitungsdienst spätestens eine Woche nach Aushändigung (Zustellung) der Mitteilung über das Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung beim Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst erfolgen.

§ 5

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Über die Zulassung des Bewerbers entscheidet das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst.

(2) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist zu versagen,

1. wenn der Bewerber die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt,
2. wenn der Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt und die Strafe noch nicht getilgt worden ist,
3. wenn für den Bewerber auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung seiner Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist,
4. solange sich der Bewerber in Haft, Unterbringung oder Verwahrung befindet.

(3) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann versagt werden,

1. solange ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Entscheidung nach Absatz 2 Nr. 2 führen kann,
2. wenn Tatsachen vorliegen, die den Bewerber für die Tätigkeit als Lehrer als ungeeignet erscheinen lassen,
3. wenn die Anmeldung nicht vollständig oder nicht termingerecht eingereicht worden ist.

(4) Über die Zulassung erhält der Bewerber eine schriftliche Mitteilung, die bei ablehnender Entscheidung begründet wird.

§ 6

Vereidigung

¹Der Studienreferendar ist am Tag seines Dienstantritts nach Aushändigung der Ernennungs-urkunde vom Vorstand des Studienseminars zu vereidigen (Art. 187 der Verfassung, Art. 66 BayBG). ²Die Urschrift der Vereidigungsniederschrift verbleibt beim Studienseminar; eine Abschrift ist dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vorzulegen, eine weitere Abschrift wird dem Studienreferendar ausgehändigt. ³Vor der Vereidigung ist der Studienreferendar darüber aufzuklären, welche Verpflichtungen ihm der Eid im Hinblick auf seine Stellung als Beamter und Lehrer auferlegt.

§ 7

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte.

(2) Im ersten Ausbildungsabschnitt wird der Studienreferendar an der Schule ausgebildet, an der das Studienseminar eingerichtet ist (Seminarschule); dabei kann die Ausbildung teilweise auch an anderen Gymnasien stattfinden.

(3) ¹Im zweiten Ausbildungsabschnitt wird der Studienreferendar einer anderen Schule (Einsatzschule) zugewiesen, soweit nicht aus Gründen der Ausbildung ein Verbleib an der Seminarschule als Einsatzschule erforderlich ist. ²Einsatzschulen sind in der Regel staatliche Gymnasien. ³Einsatzschule kann auch ein kommunales oder ein staatlich anerkanntes privates Gymnasium sein. ⁴Ein Wechsel der Einsatzschule ist möglich; er kann in besonderen Fällen geboten sein.

(4) Im dritten Ausbildungsabschnitt schließt der Studienreferendar seine Ausbildung an der Seminarschule ab.

§ 8

Aufbau des Studienseminars
für das Lehramt an Gymnasien

(1) ¹Die Studienseminare werden vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst an hierfür geeigneten Gymnasien eingerichtet. ²Sie gliedern sich nach Fächerverbindungen in einzelne Fachseminare; bei Fächerverbindungen mit einer geringen Zahl von Seminarteilnehmern können auch mehrere Fächerverbindungen zu einem Fachseminar zusammengefaßt werden. ³Die allgemeine Ausbildung erfolgt gemeinsam für alle Fachseminare eines Ausbildungsjahrgangs des Studienseminars.

(2) ¹Der Leiter der Seminarschule ist zugleich Vorstand des Studienseminars. ²In besonderen Fällen bestellt das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst einen „Ständigen stellvertretenden Vorstand des Studienseminars“ (§ 10).

(3) Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bestellt geeignete Lehrer der Seminarschule bzw. der Schule, an der die

Ausbildung teilweise erfolgt (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2), als Seminarlehrer und für jedes Fachseminar einen Seminarlehrer, dem die Ausbildung in einem einschlägigen Fach obliegt, als Seminarleiter.

(4) ¹Die Bestellungen nach Absatz 3 gelten jeweils für die Dauer eines Ausbildungsjahrgangs. ²Vertretungen regelt im Einzelfall das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst.

(5) An den Einsatzschulen wird der Studienreferendar in jedem Fach, in dem er eingesetzt ist, durch einen Betreuungslehrer (§ 14) betreut.

(6) Der Vorstand des Studienseminars kann zusätzlich jeden an der Seminarschule tätigen Lehrer zur gelegentlichen Mitwirkung im Studienseminar heranziehen.

(7) ¹Die für die allgemeine und fachspezifische Ausbildung zuständigen Seminarlehrer sind Vorgesetzte des Studienreferendars; solange der Studienreferendar einer anderen Schule zugeteilt ist, ist auch der Leiter dieser Schule Vorgesetzter. ²Dienstvorgesetzter des Studienreferendars ist der Vorstand des Studienseminars.

§ 9

Vorstand des Studienseminars
(Seminarvorstand)

(1) ¹Der Vorstand des Studienseminars ist für die Gesamttätigkeit des an seiner Schule eingerichteten Studienseminars verantwortlich, auch während der Tätigkeit der Studienreferendare an den Einsatzschulen. ²Er regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Studienseminar und der Seminar- bzw. Einsatzschule in Abwägung der Belange sowohl der Ausbildung wie des Unterrichts und der Erziehung.

(2) Er macht dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst Vorschläge zur Bestellung der Seminarlehrer, der Seminarleiter und, soweit die Voraussetzungen gegeben sind, des Ständigen stellvertretenden Vorstands des Studienseminars.

(3) Er koordiniert die Ausbildung in den Fachseminaren mit der allgemeinen Ausbildung, überwacht die Aufstellung der Arbeitspläne und informiert sich über den Fortgang der Arbeit im Studienseminar und arbeitet mit anderen Studienseminaren zusammen.

(4) Er ist, soweit möglich, selbst in der Ausbildung der Studienreferendare tätig.

(5) Er regelt die Teilnahme der Studienreferendare an Sitzungen der Lehrerkonferenz und sonstigen Veranstaltungen der Schule.

(6) Er hält Verbindung mit den Einsatzschulen.

(7) ¹Er beruft die Seminarlehrer zu Dienstbesprechungen ein. ²Eine Dienstbesprechung ist auch auf Antrag von zwei Dritteln der Seminarlehrer einzuberufen.

(8) ¹Er bestellt in widerruflicher Weise einen der Seminarlehrer zu seinem Vertreter, der im Fall der Verhinderung des Vorstands des Studienseminars dessen Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 7 wahr-

nimmt. ²Diese Regelung gilt nicht, wenn ein Ständiger stellvertretender Vorstand des Studienseminars gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 bestellt ist. ³Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 bleiben die Befugnisse des ständigen Stellvertreters des Schulleiters unberührt. ⁴Der ständige Stellvertreter des Schulleiters übernimmt bei Verhinderung des Vorstands des Studienseminars dessen Aufgaben nach Absatz 2 sowie die des Dienstvorgesetzten der Studienreferendare.

§ 10

Ständiger stellvertretender Vorstand des Studienseminars

(1) ¹Dem Ständigen stellvertretenden Vorstand des Studienseminars obliegen die Aufgaben des Vorstands des Studienseminars nach § 9 Abs. 3 bis 7. ²Hinsichtlich der Übernahme weiterer Aufgaben im Fall der Verhinderung des Vorstands des Studienseminars gelten § 9 Abs. 8 Sätze 3 und 4.

(2) Der Ständige stellvertretende Vorstand des Studienseminars ist selbst als Seminarlehrer tätig.

§ 11

Seminarleiter

(1) Der Seminarleiter ist dem Vorstand des Studienseminars für den Dienstbetrieb seines Fachseminars verantwortlich.

(2) ¹Er koordiniert im Benehmen mit den übrigen Seminarlehrern und gegebenenfalls mit den anderen zur Ausbildung herangezogenen Lehrern die Pläne für die Veranstaltungen des Fachseminars, legt sie dem Vorstand des Studienseminars vor und gibt sie nach der Koordinierung gemäß § 9 Abs. 3 durch Aushang bekannt. ²Der Fachseminarsprecher (§ 15) wird bei der Erstellung der Pläne gehört.

(3) Der Seminarleiter ist selbst als Seminarlehrer tätig.

§ 12

Seminarlehrer

(1) Entsprechend den in den §§ 17 und 18 genannten Ausbildungsinhalten werden Seminarlehrer für die pädagogische Ausbildung in den Fächern und Qualifikationen, die nach den §§ 63 und 64 LPO I im Rahmen einer Fächerverbindung bzw. Erweiterung des Lehramts an Gymnasien vorgesehen sind, und in folgenden Gebieten der allgemeinen Ausbildung bestellt:

1. Pädagogik (§ 17 Abs. 2 Nr. 1),
2. Pädagogische Psychologie (§ 17 Abs. 2 Nr. 2),
3. Schulrecht und Schulkunde (§ 17 Abs. 2 Nr. 3),
4. Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung (§ 17 Abs. 2 Nr. 4).

(2) Der Seminarlehrer organisiert im Benehmen mit dem Seminarleiter die Veranstaltungen gemäß § 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8, soweit sie nicht in der Einsatzschule stattfinden, und macht Vorschläge zu den Veranstaltungen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 9; ins-

besondere bereitet er die Fachsitzungen bzw. die Allgemeinen Sitzungen vor und leitet sie.

(3) ¹Er berät die Studienreferendare, insbesondere bei der Vorbereitung ihrer Lehrversuche (§ 19 Abs. 1 Nr. 3), leitet sie zur Verarbeitung der gewonnenen Erfahrungen an, betreut sie in ihrem Unterricht, bespricht mit ihnen Möglichkeiten der Themenstellung für die schriftliche Hausarbeit und hält im zweiten Ausbildungsabschnitt mit den Studienreferendaren und ihren Betreuungslehrern an der Einsatzschule Verbindung. ²Auf Grund seiner Beobachtungen bei der Tätigkeit der Studienreferendare macht er dem Vorstand des Studienseminars Vorschläge zur Beurteilung der Studienreferendare.

(4) Der Seminarlehrer beteiligt sich auf Weisung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst an der Einführung von Lehrern in die Aufgaben des Seminarlehrers.

(5) Er steht in Verbindung mit dem Fachberater für die Seminausbildung seines Fachs (§ 13).

§ 13

Fachberater für die Seminausbildung

(1) Für die Gebiete der allgemeinen Ausbildung gemäß § 12 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 und für jedes Fach der fachspezifischen Ausbildung, das in Bayern in mehr als drei Fachseminaren vertreten ist, wird ein Seminarlehrer als Fachberater für die Seminausbildung durch das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bestellt.

(2) Der Fachberater bleibt an der Ausbildung von Studienreferendaren beteiligt.

(3) Er macht dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst und den Studienseminaren Vorschläge zur Koordinierung der Seminausbildung und der Bewertung von Prüfungsleistungen im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung.

(4) Er teilt dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst die aus der Auswertung der Fachberichte der Seminarlehrer (§ 27 Abs. 1) gewonnenen Beobachtungen mit.

(5) Er erstellt Informationen über Literatur, Veranstaltungen, Einrichtungen und Ergebnisse, die für die Seminausbildung von Bedeutung sind; dabei arbeitet er eng mit dem Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung zusammen.

(6) Er wirkt mit bei der Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Seminarlehrer und Betreuungslehrer.

§ 14

Betreuungslehrer

(1) ¹Zur Betreuung des Studienreferendars im zweiten Ausbildungsabschnitt bestimmt der Leiter der Einsatzschule einen oder mehrere Lehrer mit der den Prüfungsfächern des Studienreferendars entsprechenden Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien zu Betreuungslehrern; nach Möglichkeit ist diese Aufgabe einem Fachbetreuer zu

übertragen. ²Fehlt ein geeigneter Betreuungslehrer, so übernimmt der Leiter der Schule die Betreuung, die sich auf die allgemeinen pädagogischen und erzieherischen Bereiche erstreckt; die Betreuung des Fachunterrichts ist in Verbindung mit der Seminar- und Fachseminarschule, gegebenenfalls mit dem Ministerialbeauftragten zu klären, der auch eine geeignete Lehrkraft einer benachbarten Schule als Betreuungslehrer bestellen kann.

(2) ¹Der Betreuungslehrer unterstützt den Studienreferendar bei allen dienstlichen Aufgaben. ²Er gibt ihm die Möglichkeit zu Hörstunden in seinem Unterricht, trägt die Verantwortung für zusammenhängenden Unterricht, den der Studienreferendar vom Betreuungslehrer übernimmt, zieht ihn zu Klassenleitergeschäften sowie zur Vorbereitung von schulischen Veranstaltungen (z. B. Elternversammlungen) heran und macht ihn mit den Einrichtungen der Schule (Sammlungen, Büchereien, Sprachlabor u. ä.) vertraut.

(3) ¹Der Betreuungslehrer besucht den Unterricht des Studienreferendars und bespricht mit ihm die besuchten Stunden. ²Der Betreuungslehrer hat darauf zu achten, daß der Studienreferendar den Vorschriften der Lehrpläne entsprechend unterrichtet und auch weiterhin den am Studienseminar erarbeiteten methodischen Grundsätzen folgen kann. ³Wenn sich wesentliche methodische Differenzen ergeben, soll sich der Betreuungslehrer mit den Seminarlehrern des Studienseminars in Verbindung setzen, damit die Kontinuität der Gesamtbildung gewahrt bleibt. ⁴Zu beachten sind auch die Belange des Unterrichts und der Erziehung in den betreffenden Klassen. ⁵Der Betreuungslehrer führt über seine Tätigkeit schriftliche Aufzeichnungen.

(4) Der Betreuungslehrer vermittelt dem Studienreferendar nach Möglichkeit auch Hörstunden und Hospitationen bei anderen Lehrern der Einsatzschule.

§ 15

Sprecher der Studienreferendare

(1) ¹Die Studienreferendare eines Ausbildungsjahrgangs des Studienseminars wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer des Vorbereitungsdienstes einen Seminar- und einen Stellvertreter. ²Wenn an einem Studienseminar in einem Ausbildungsjahrgang mehrere Fachseminare bestehen, wählen außerdem die Studienreferendare eines Fachseminars aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer des Vorbereitungsdienstes einen Fachseminarsprecher.

(2) ¹Die Wahlen werden jeweils innerhalb der ersten sechs Wochen nach Beginn des Vorbereitungsdienstes abgehalten. ²Sie sind schriftlich und geheim. ³Die Wahlen sind nur zulässig, wenn mindestens drei Viertel der Wahlberechtigten anwesend sind. ⁴Eine Abwahl ist nur einmal während der Dauer des Vorbereitungsdienstes und mit mindestens zwei Drittel Mehrheit der Wahlberechtigten zulässig. ⁵Rücktritt oder Abwahl bedingen eine Neuwahl innerhalb von vier Wochen. ⁶Die Gültigkeit von Wahl und Abwahl wird durch den Vorstand des Studienseminars festgestellt.

(3) ¹Wahlberechtigt und wählbar sind jeweils alle Studienreferendare eines Ausbildungsjahrgangs des betreffenden Studienseminars bzw. des betreffenden Fachseminars. ²Studienreferendare, die in einem Fach an einer anderen Seminar- oder Fachseminarschule innerhalb eines dort bestehenden Fachseminars ausgebildet werden, sind auch dort für die Wahl des Fachseminarsprechers wahlberechtigt und wählbar. ³Der Seminarsprecher kann gleichzeitig Sprecher eines Fachseminars sein.

(4) Die Sprecher der Studienreferendare (Seminarsprecher und Fachseminarsprecher) haben die Aufgabe, im Gespräch mit den Seminarlehrern, Seminarleitern und dem Vorstand des Studienseminars sowie in der Seminarkonferenz Wünsche und Anregungen der Studienreferendare vorzutragen und sich für die Klärung offener Fragen einzusetzen.

§ 16

Seminarkonferenz

(1) Der Vorstand des Studienseminars, gegebenenfalls der Ständige stellvertretende Vorstand des Studienseminars, die Seminarlehrer, der Seminarsprecher und die Fachseminarsprecher bilden die Seminarkonferenz.

(2) ¹Die Seminarkonferenz wird vom Vorstand des Studienseminars zur Beratung wichtiger Fragen einberufen, die das Studienseminar betreffen. ²Sie muß einberufen werden, wenn dies zwei Drittel der Seminarlehrer oder zwei Drittel der Sprecher (Seminar- und Fachseminarsprecher) eines Ausbildungsjahrgangs des Studienseminars beantragen oder wenn der Seminarleiter und der Fachseminarsprecher eines Fachseminars dies gemeinsam beantragen.

(3) ¹Den Vorsitz in der Seminarkonferenz führt der Vorstand des Studienseminars oder bei dessen Verhinderung der Vertreter des Vorstands des Studienseminars. ²Sind beide verhindert, so führt ein anderer vom Vorstand des Studienseminars bestimmter Seminarleiter oder Seminarlehrer den Vorsitz.

(4) ¹Über die Aussprachen der Seminarkonferenz werden Niederschriften geführt, die der Vorsitzende gegenzeichnet. ²Auf Wunsch von zwei Dritteln der Seminarlehrer oder von zwei Dritteln der Sprecher ist die Niederschrift auf dem Dienstweg dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vorzulegen.

(5) Wenn an der Schule nur ein oder zwei Fachseminare bestehen, so ist statt „zwei Drittel der Sprecher“ zu setzen: „zwei Drittel der Studienreferendare“.

§ 17

Inhalte der allgemeinen Ausbildung

(1) ¹Die im erziehungswissenschaftlichen Studium erworbenen Kenntnisse bilden die Grundlage für die allgemeine Ausbildung im Studienseminar. ²Die allgemeine Ausbildung dient dem Zweck, die Studienreferendare auf ihre Tätigkeit als Lehrer und Erzieher an Gymnasien vorzubereiten und sie zu befähigen,

1. ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sich aus ihrem Eid auf das Grundgesetz und auf die Verfassung ergeben,
2. ihrer Verantwortung bei schulischen Entscheidungen gerecht zu werden und
3. besondere Inhalte im Unterricht zu berücksichtigen.

(2) Im Rahmen der allgemeinen Ausbildung sind insbesondere folgende Themen zu behandeln:

1. Pädagogik

- a) Selbstverständnis der Pädagogik (historischer, geisteswissenschaftlicher und empirischer Ansatz),
- b) Einfluß pädagogischer Grenzgebiete (Anthropologie, Soziologie),
- c) Bildungsziele und didaktische Modelle unter Berücksichtigung der Lehrplanentwicklung,
- d) Planung und Durchführung von Unterricht (Grundsätze, Methoden, Formen des Unterrichts, Struktur- und Verlaufsplanung, Leistungserhebung),
- e) Erziehungsaufgabe und Erziehungsfeld (Faktoren des Umfelds, Erziehungsziele, Erziehungspraktiken, Erziehungsstile),
- f) Medienpädagogik,
- g) Schüler- und Elternberatung,
- h) Betreuung ausländischer Schüler,

2. Pädagogische Psychologie

- a) Entwicklungspsychologie des Kindheits- und Jugendalters,
- b) Psychologie des Lehrens und Lernens,
- c) Sozialpsychologie kleiner Verbände (Gruppe, Klasse),
- d) psychologische Grundlagen der Schülerbeobachtung und -beurteilung sowie der Schülerberatung,
- e) Psychologie des Lehrers (Bedingungsstrukturen seines Berufs, Lehrerrolle, Lehrerverhalten),
- f) tiefenpsychologische Aspekte der genannten Themen aus der Pädagogischen Psychologie,

3. Schulrecht und Schulkunde

a) Schulrecht

- die rechtliche Ordnung der Schule und des Schulwesens (Grundgesetz, Verfassung; Grundzüge des bayerischen Schulrechts, des Jugendschutzrechts, des Ausbildungsförderungsrechts; Schulordnung für die Gymnasien; einschlägige Bekanntmachungen u. ä.),
- Rechte und Pflichten des Lehrers (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Beamten-gesetz, Laufbahnverordnung, Besoldungs-gesetz, Dienstordnung, Disziplinarord-nung, Personalvertretungsgesetz, einschlä-gige Bestimmungen für Lehrkräfte im An-gestelltenverhältnis, Reisekostenrecht, Um-

zugskostenrecht, Beihilfavorschriften so-wie einschlägige Bekanntmachungen u. ä.),

b) Schulkunde

- Gliederung des Schulwesens, insbesondere des Gymnasiums,
- Aufbau der Schulverwaltung,
- oberste Bildungsziele nach Art. 131 der Verfassung,
- Bildungskonzeptionen, Standortbestimmung der Schule in der sozialen, rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern,
- besondere Unterrichtsinhalte (z. B. Fragen der Familien- und Sexualerziehung, Suchtprävention, Umwelterziehung, Verkehrserziehung, beruflichen Orientierung),

4. Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung

- a) Begründung und Rechtfertigung öffentlicher Herrschaftsgewalt,
- b) die politische Ordnungsform der Bundesrepublik Deutschland und ihre Begründung, besondere Merkmale der politischen Ordnungsform des Freistaates Bayern,
- c) kritische Auseinandersetzung mit anderen politischen Ordnungsideen der Gegenwart,
- d) der politische Prozeß in der parlamentarischen Demokratie am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland (Meinungsbildung, Herrschaftsbestellung, Machtausübung, Gesetzgebung, Machtbegrenzung und Machtkontrolle),
- e) ökonomische und soziologische Grundprobleme der Industriegesellschaft,
- f) besondere Unterrichtsinhalte im Rahmen der politischen Bildung.

(3) ¹Die Themen sind in enger Anlehnung an die Schulpraxis zu behandeln. ²Die Reihenfolge der Themen und die Schwerpunktbildung werden mit Rücksicht auf die Vorkenntnisse der Studienreferendare und die Möglichkeiten des Praxisbezugs festgelegt; Wünschen der Studienreferendare wird nach Möglichkeit Rechnung getragen. ³Der Vorstand des Studienseminars achtet auf die Abstimmung zwischen den Gebieten der allgemeinen Ausbildung und entscheidet gegebenenfalls über die Zuordnung übergreifender Themen zu einzelnen Gebieten. ⁴Die Themen werden durch Arbeitshilfen, bei deren Erstellung die Erfahrung der Studienseminare berücksichtigt wird, in den einzelnen Gebieten der allgemeinen Ausbildung näher bestimmt.

§ 18

Inhalte der fachspezifischen Ausbildung

(1) ¹In den Fachseminaren erfolgt auf der Grundlage der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien die Ausbildung in der Methodik und in der Unterrichtspraxis des Fachs. ²Die fachdidaktischen Kenntnisse werden vertieft.

(2) Im Rahmen der fachspezifischen Ausbildung werden insbesondere folgende Inhalte berücksichtigt:

1. Die Studienreferendare werden in die Unterrichtspraxis, die Planung, Gestaltung und Auswertung des Unterrichts in den einzelnen Fächern und in verschiedenen Jahrgangsstufen eingeführt.
2. Auf der Grundlage des Lehrplans des jeweiligen Fachs, seiner Lernziele und Lerninhalte, sind die Unterrichtsverfahren und Möglichkeiten der Lernzielkontrolle eingehend zu behandeln. Schwerpunkte hierbei sind praktische Demonstrationen zu den fach- und stufenspezifischen Arbeitsformen und Arbeitstechniken sowie zur Anwendung von Medien und die Einübung in die Formen der Lernzielkontrolle, in die Bewertung der Leistungen sowie in die Stellung und Kontrolle der Hausaufgaben.
3. Der Bildungswert des jeweiligen Fachs wird innerhalb der Bildungsziele der Schulen und der Gymnasien im besonderen erörtert; der Beitrag eines jeden Fachs zu den fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben, wie z. B. zur Umwelterziehung und zur politischen Bildung, ist zu verdeutlichen. Dabei wird auf die Fachliteratur, insbesondere fachdidaktische Literatur, und die Ergebnisse der Unterrichtsforschung Bezug genommen und eine Verbindung zur Unterrichtstätigkeit und zu den erzieherischen Aufgaben des Lehrers hergestellt.
4. Die Ausbildung erstreckt sich auch auf die Formen der Zusammenarbeit zwischen den Lehrern des gleichen Fachs und der fächerübergreifenden Zusammenarbeit der Lehrer einer Schule sowie auf die Aufgaben der Beratung der Eltern und Schüler.

(3) ¹Für Studienreferendare, die ein Studium in einer Fächerverbindung mit Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt abgeschlossen haben oder gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 an der Ausbildung in Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt oder für die Qualifikation des Beratungslehrers teilnehmen, beziehen sich die Inhalte der fachspezifischen Ausbildung insoweit auf die Praxis der Beratung in der Schule. ²Bei der Unterweisung in Beratungstechnik werden auch praktische Demonstrationen angeboten. ³Die unterschiedlichen Aufgaben des Beratungslehrers und des Schulpsychologen sind zu berücksichtigen; zu den Aufgaben des Schulpsychologen gehört auch der Unterricht in Psychologie am Gymnasium.

(4) ¹Die Reihenfolge und die Schwerpunktbildung innerhalb der Themen der fachspezifischen Ausbildung werden mit Rücksicht auf die Möglichkeit eines engen Praxisbezugs festgelegt. ²Wünschen der Studienreferendare wird nach Möglichkeit Rechnung getragen. ³Die Themen werden durch Arbeitshilfen, bei deren Erstellung die Erfahrung der Studienseminare berücksichtigt wird, in den einzelnen Fächern näher bestimmt.

§ 19

Ausbildungsformen

(1) Die Ausbildung der Studienreferendare vollzieht sich in folgenden Formen:

1. Hörstunden in den eigenen Fächern

Zu Beginn ihrer Ausbildung verschaffen sich die Studienreferendare durch Hörstunden in allen drei Stufen des Gymnasiums einen Einblick in die Unterrichtswirklichkeit ihrer Prüfungsfächer. Dabei soll nicht nur der Unterricht der Seminarlehrer besucht werden. Hörstunden werden auch im weiteren Verlauf der Ausbildung besucht. Insbesondere soll den Studienreferendaren während des gesamten ersten Ausbildungsabschnitts Gelegenheit gegeben werden, den Unterricht ihrer Seminarlehrer zu besuchen. Auch an den Einsatzschulen sollen sie den Unterricht der Betreuungslehrer und anderer Lehrer besuchen.

2. Hospitationen in anderen Fächern und in anderen Schulen

Neben den Hörstunden stehen die Hospitationen, die dem Kennenlernen der Unterrichtssituation anderer Fächer, anderer Schulen und anderer Schularten dienen. Die Hospitationen können sich auf weitere Erziehungs-, Beratungs- und Ausbildungseinrichtungen, auch außerhalb der Schule, erstrecken.

3. Lehrversuche

An die Hörstunden schließen sich Lehrversuche an, in denen der Studienreferendar Gelegenheit hat, sich in der Planung und Gestaltung einer Unterrichtseinheit zu üben. Der Seminarlehrer erarbeitet rechtzeitig mit den Studienreferendaren die Zielvorstellungen und bespricht dabei die Beurteilungskriterien der Unterrichtsplanung und -gestaltung. Der Lehrversuch soll möglichst eine Unterrichtsstunde umfassen. Bei den Lehrversuchen sind der Seminarlehrer, gegebenenfalls der Lehrer, der für den Unterricht des Fachs in der betreffenden Klasse oder Unterrichtsgruppe zuständig ist, und im allgemeinen die Seminarteilnehmer anwesend. Diese Lehrversuche sind mit den Studienreferendaren zu besprechen. Das geschieht, soweit allgemeine Kriterien zur Sprache kommen, in den Fachsituationen, sonst im persönlichen Gespräch. Kritik soll immer auf Anregung und Verbesserung abzielen. Um dem Studienreferendar die Selbsteinschätzung seines unterrichtlichen Erfolgs und seines Lernzuwachses zu ermöglichen, werden nach einer angemessenen Einübungszeit einzelne Lehrversuche vom Seminarlehrer nach den Kriterien der Lehrprobe besprochen. Die Besprechung dient dem Studienreferendar als Orientierungshilfe über den von ihm erreichten Leistungsstand. Der Zeitpunkt dieser Lehrversuche wird jeweils zwischen Seminarlehrer, zuständigem Lehrer und Studienreferendar abgesprochen.

4. Zusammenhängender Unterricht

Etwa vom dritten oder vierten Monat des Vorbereitungsdienstes an kann der Studienreferendar mit Lehraufgaben betraut werden, die mehrere Unterrichtsstunden umfassen, oder zusammenhängenden Unterricht in seinen Prüfungsfächern erteilen. Dieser zusammenhängende Unterricht im ersten Ausbildungsabschnitt beginnt mit nicht mehr als sechs Wochenstunden und übersteigt auch am Ende des ersten Ausbildungs-

abschnitts zehn Wochenstunden nicht. Er findet in enger Zusammenarbeit zwischen dem Seminarlehrer, dem Lehrer, der für den Unterricht des Fachs in der betreffenden Klasse oder Unterrichtsgruppe zuständig ist, und dem Studienreferendar statt; der zuständige Lehrer trägt die volle Verantwortung für Einhaltung des Lehrplans, Schülerbeurteilung und -benotung sowie für die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, die bei Pflichtverletzungen zu treffen sind. Die Belange des Unterrichts und der Erziehung in den betreffenden Klassen sind zu beachten.

5. Eigenverantwortlicher Unterricht

Etwa vom sechsten oder siebten Monat des Vorbereitungsdienstes an, insbesondere im zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt, kann der Studienreferendar neben zusammenhängendem Unterricht oder an dessen Stelle mit eigenverantwortlichem Unterricht beauftragt werden. Für die Dauer der Beauftragung übernimmt der Studienreferendar die volle Verantwortung für den Unterricht. Für den eigenverantwortlichen Unterricht an Einsatzschulen gilt § 20 Abs. 3.

6. Fachsitzungen

Die in § 18 genannten Inhalte der fachspezifischen Ausbildung werden in den Fachsitzungen behandelt. Diese finden in jedem Fach wöchentlich ein- bis zweistündig statt. In den Fachsitzungen sollen auch die Arbeitsformen der Gruppenarbeit (z. B. Referate aller Beteiligten, wechselnder Vorsitz bei Diskussionen, Arbeitsverteilung) berücksichtigt werden. Nach Bedarf können auch andere Lehrer und Fachleute vom Vorstand des Studienseminars beigezogen werden. Über die Fachsitzungen werden von den Studienreferendaren Ergebnisniederschriften angefertigt. Eine ausführliche Niederschrift soll dann angefertigt werden, wenn die Niederschrift allen Studienreferendaren Material für Ausbildung und Prüfung bietet.

7. Praktika und Übungen

Die Studienreferendare der naturwissenschaftlichen Fächer leisten Praktika ab, in denen sie genügend Sicherheit in der Durchführung von Experimenten gewinnen sollen; sie sind auch in der Instandhaltung und in einfachen Möglichkeiten der Instandsetzung der Versuchsgeräte, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Labordanten, zu unterweisen. Für die Studienreferendare im Fach Sport finden im Rahmen der methodischen Ausbildung praktische Übungen statt (Sportpraxis). Für die Studienreferendare der Neueren Sprachen sollen in Zusammenarbeit mit ausländischen Fremdsprachenassistenten Übungen angeboten werden. Geeignete Übungen können auch für die Studienreferendare weiterer Fächer eingerichtet werden. Ferner sollen für die Studienreferendare Übungen zum Medieneinsatz und für Sprecherziehung eingerichtet werden.

8. Allgemeine Sitzungen

Die Ausbildung in den in § 17 genannten Gebieten erfolgt in den Allgemeinen Sitzungen. Die Allgemeinen Sitzungen sollen insgesamt nicht mehr als sechs Wochenstunden in der Woche um-

fassen. Nummer 6 Sätze 3 bis 6 gelten auch für die Allgemeinen Sitzungen.

9. Lehrgänge und Veranstaltungen mehrerer Studienseminare

Zur ergänzenden Bearbeitung von Fragestellungen und Themen der Ausbildung können Lehrgänge als geschlossene Veranstaltung angeboten werden. Im einzelnen kommen in Betracht: Lehrgänge über Schulspiel, Schulwandern, Medieneinsatz. Für Studienreferendare mehrerer Studienseminare können mit Zustimmung der Vorstände der beteiligten Studienseminare gemeinsame Veranstaltungen durchgeführt werden.

(2) Studienreferendare, die ein Studium in einer Fächerverbindung mit Psychologie mit schulpсихологическим Schwerpunkt abgeschlossen haben oder gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 an der Ausbildung in Psychologie mit schulpсихологическим Schwerpunkt oder für die Qualifikation des Beratungslehrers teilnehmen, werden in diesen Fächern in folgenden Ausbildungsformen, die insoweit an die Stelle der in Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 genannten treten, ausgebildet und auf die Aufgaben der Beratung in der Schule vorbereitet:

1. Hospitationen bei der Beratung von Eltern und Schülern, bei Elternversammlungen der Schule, bei Informationsveranstaltungen der Schule für Schüler, Gruppenbesprechungen der Berufsberatung in der Schule und bei Veranstaltungen außerschulischer Beratungsdienste (insbesondere der Studienberatung, Berufsberatung und der Erziehungsberatung),
2. Übernahme von Beratungen und Referaten bei Informationsveranstaltungen der Schule, Mitwirkung bei der Erstellung von Beratungsunterlagen, Mitwirkung bei der Durchführung und Auswertung von Tests sowie im Fach Psychologie bei der Durchführung von schulpсихологичесchen Untersuchungen und Gruppenuntersuchungen von Schülern,
3. Übertragung selbständiger Beratungsaufgaben in der Schule.

(3) Studienreferendare, die das Studium für das Lehramt an Gymnasien durch das Studium erweitert haben, das zu einer sonderpädagogischen Qualifikation führt, können in der Fachrichtung, auf die sich die sonderpädagogische Qualifikation bezieht, in den Formen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 auch an geeigneten Schulen anderer Schularten ausgebildet werden.

§ 20

Ausbildung an Einsatzschulen

(1) ¹Die Ausbildung im zweiten Ausbildungsabschnitt findet an Einsatzschulen statt. ²Die Entscheidung darüber, an welchen Schulen der Einsatz erfolgt, trifft das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst. ³Bei der Zuweisung werden Ortswünsche des Studienreferendars nach Möglichkeit berücksichtigt; dienstliche Erfordernisse haben jedoch Vorrang.

(2) ¹Die Ausbildung im zweiten Ausbildungsabschnitt dient dazu, daß der Studienreferendar eine

andere Schule näher kennenlernt, dort durch Erteilung von Unterricht seine pädagogischen, fachdidaktischen und methodischen Erfahrungen erweitert und Sicherheit im Unterrichten gewinnt. ²§ 7 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) ¹Der Studienreferendar erteilt in seinen Prüfungsfächern bis zu zehn Wochenstunden eigenverantwortlichen oder zusammenhängenden Unterricht; ein Einsatz in der Beratung ist auf diese Wochenstunden gegebenenfalls entsprechend anzurechnen. ²Für den Fall einer Unterrichtsaushilfe gilt § 21. ³Die Tätigkeit des Studienreferendars an der Einsatzschule ist durch größere Selbständigkeit gekennzeichnet; er soll in der Regel überwiegend mit eigenverantwortlichem Unterricht eingesetzt werden. ⁴Nach Möglichkeit ist zu vermeiden, daß der Studienreferendar besonders schwierige Klassen oder Unterrichtsgruppen erhält. ⁵Der Unterrichtseinsatz soll sich auf alle Stufen des Gymnasiums erstrecken. ⁶Der Studienreferendar darf nicht zum Klassenleiter bestellt und soll nicht zu Vertretungsstunden herangezogen werden.

(4) ¹Der Leiter der Einsatzschule, der Betreuungslehrer (§ 14) und nach Möglichkeit auch einzelne Seminarlehrer überzeugen sich durch Unterrichtsbesuche von den Fortschritten des Studienreferendars und beraten ihn. ²Besuche des Vorstands des Studienseminars und der Seminarlehrer werden dem Leiter der Einsatzschule angekündigt.

(5) ¹Der Studienreferendar soll neben der Unterrichtserteilung auch Unterricht des Betreuungslehrers und weiterer Lehrer der Einsatzschule besuchen; die Zahl der Hörstunden richtet sich nach dem Umfang des Einsatzes im eigenverantwortlichen bzw. zusammenhängenden Unterricht. ²Das Nähere regelt der Leiter der Einsatzschule im Einvernehmen mit dem Vorstand des Studienseminars.

(6) ¹Die Studienreferendare kommen während ihres zweiten Ausbildungsabschnitts in der Regel an zehn Tagen zu Seminarveranstaltungen (Seminar Tagen) an die Seminarschule. ²Die Seminartage werden für den ganzen zweiten Ausbildungsabschnitt auf bestimmte und gleichbleibende Wochentage festgelegt. ³Jeweils zwei Seminartage können auch zu zweitägigen Seminarveranstaltungen zusammengefaßt werden. ⁴Für die häusliche Ausbildungsarbeit sollen die Studienreferendare im zweiten Ausbildungsabschnitt an einem Wochentag von Unterrichtsverpflichtungen freigestellt werden.

(7) Erkrankungen des Studienreferendars sind der Seminarschule zu berichten.

§ 21

Unterrichtsaushilfe

¹Im zweiten Ausbildungsabschnitt kann der Studienreferendar über zehn Wochenstunden hinaus zur Unterrichtsaushilfe herangezogen werden. ²Das Höchstmaß von 16 Wochenstunden darf mit Rücksicht auf die Ausbildung in keinem Fall überschritten werden. ³Der Studienreferendar darf auch bei Unterrichtsaushilfen nur in seinen Prüfungsfächern eingesetzt werden. ⁴Den Studienreferendaren mit den Fächern Deutsch, Physik oder Chemie dürfen auch im Rahmen einer Unterrichts-

aushilfe nicht mehr als zwei Klassen oder Unterrichtsgruppen im Fach Deutsch bzw. Physik bzw. Chemie übertragen werden. ⁵Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst.

§ 22

Tätigkeit in Schülerheimen und Tagesheimen

(1) ¹Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes kann der Studienreferendar auch in einem Schülerheim oder einem Tagesheim eingesetzt werden. ²Der Tätigkeit in einer solchen Einrichtung kommt eine besondere Bedeutung zu, weil der Studienreferendar dort wichtige pädagogische Erkenntnisse und praktische Erfahrungen sammeln kann, indem er z. B. die Schüler bei der häuslichen Unterrichtsvorbereitung betreut, die Freizeit und Heimfeiern mitgestaltet und sich in verstärktem Maße den Schülern erzieherisch widmet.

(2) ¹Ein Studienreferendar, der während des zweiten Ausbildungsabschnitts in einem Schülerheim oder einem Tagesheim eingesetzt ist, muß neben seiner Heimtätigkeit auch mindestens sechs Wochenstunden Unterricht in seinen Prüfungsfächern erteilen. ²Das Höchstmaß des Gesamteinsatzes beträgt 16 Wochenstunden. ³Hinsichtlich der Anrechnung von Heimdienst auf die Unterrichtszeit gelten die für Lehrer an Gymnasien erlassenen Bestimmungen.

(3) ¹Bei der Einteilung der Arbeitszeit ist zu berücksichtigen, daß sich der Studienreferendar in der Ausbildung befindet. ²Für die häusliche Ausbildungsarbeit soll der Studienreferendar an einem Wochentag, zweckmäßigerweise Montag, auch vom Heimdienst freigestellt werden.

§ 23

Erholungsurlaub

Die Studienreferendare sind hinsichtlich der Gewährung von Erholungsurlaub Lehrern an öffentlichen Schulen nach den jeweils geltenden Bestimmungen gleichgestellt.

§ 24

Anrechnungen auf den Vorbereitungsdienst

(1) ¹Hauptberufliche Unterrichtstätigkeiten nach Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder einer nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannten Staatsprüfung können bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie für die in § 2 festgelegten Ziele des Vorbereitungsdienstes förderlich sind. ²Die Anrechnung wird auf den zweiten Ausbildungsabschnitt vorgenommen.

(2) ¹Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für ein anderes Lehramt können im Umfang von höchstens einem Jahr angerechnet werden. ²Die Anrechnung wird auf den zweiten Ausbildungsabschnitt vorgenommen.

(3) ¹Über Anträge auf Anrechnung entscheidet das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst. ²Sie sind nach einer mindestens dreimonatigen Teilnahme am Vorbereitungsdienst dem Vorstand des Studienseminars vorzulegen, der sie mit einer Stellungnahme an das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst weiterleitet.

§ 25

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Wiederholung einzelner Ausbildungsabschnitte

(1) ¹Übersteigen in einem Ausbildungsabschnitt der Urlaub, der nicht unter § 23 fällt, oder Krankheitszeiten eines Studienreferendars insgesamt den Zeitraum von vier Wochen, so kann bestimmt werden, daß

1. der betreffende Ausbildungsabschnitt, gegebenenfalls unter ganzer oder teilweiser Anrechnung der in diesem Abschnitt verbrachten Zeit auf andere Ausbildungsabschnitte, wiederholt wird oder
2. die durch die Unterbrechung versäumte Ausbildung ganz oder teilweise nachgeholt wird.

²Der Vorbereitungsdienst verlängert sich um die Wiederholungszeit, soweit diese nicht auf andere Ausbildungsabschnitte angerechnet wird, oder um die Nachholungszeit, gegebenenfalls zuzüglich der Zeit bis zur Ablegung der entsprechenden Prüfungsteile.

(2) ¹Der Vorstand des Studienseminars berichtet dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst rechtzeitig und äußert sich, ob er und gegebenenfalls welche Maßnahmen nach Absatz 1 er im Hinblick auf den Ausbildungsstand des Studienreferendars für erforderlich erachtet. ²Der betreffende Studienreferendar ist dazu zu hören. ³Die Entscheidung trifft das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst.

§ 26

Abschluß der Ausbildung

Studienreferendare, die die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien bestanden

haben, sind auf Grund des Prüfungszeugnisses berechtigt, die Bezeichnung „Lehramtsassessor“ zu führen.

§ 27

Seminarbericht

(1) ¹Über den Verlauf des Vorbereitungsdienstes eines Ausbildungsjahrgangs legt der Vorstand des Studienseminars dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst einen in Zusammenarbeit mit den Seminarlehrern erstellten schriftlichen Bericht vor. ²Dieser besteht aus einem allgemeinen Bericht und aus den Fachberichten der Seminarlehrer. ³Die Fachberichte der Seminarlehrer sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen; das Zweitexemplar des Fachberichts wird vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst an den jeweiligen Fachberater für die Seminausbildung gesandt.

(2) ¹Innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes eines Ausbildungsjahrgangs werden vom Vorstand des Studienseminars dem Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung ein Verzeichnis der Themen der schriftlichen Hausarbeiten sowie jeweils ein Zweitexemplar der an diesem Studienseminar gefertigten schriftlichen Hausarbeiten zugesandt. ²Das Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung veröffentlicht Listen der in den Studienseminaren behandelten Themen. ³Bei der Auswertung der schriftlichen Hausarbeit werden die Urheberrechte der Verfasser gewahrt. ⁴Dem Studienreferendar steht es frei, ein zusätzlich angefertigtes Exemplar seiner schriftlichen Hausarbeit nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses publizistisch auszuwerten oder auswerten zu lassen.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.*)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 12. Juni 1981 (GVBl S. 261). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der Änderungsverordnung vom 23. Juli 1992 (GVBl S. 240).

2038-3-4-7-1-K

Bekanntmachung der Neufassung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen

Vom 29. September 1992

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 23. Juli 1992 (GVBl S. 241) wird nachstehend der Wortlaut der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen (BayRS 2038-3-4-7-1-K) in der **vom 1. August 1992 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch die Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 23. Juli 1992 (GVBl S. 241).

München, den 29. September 1992

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2038-3-4-7-1-K

Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen (ZALB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992

Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalaus-schuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

- | | | | |
|-----|---|------|--|
| § 1 | Allgemeines | § 9 | Aufgaben der Regierung |
| § 2 | Ziele des Vorbereitungsdienstes | § 10 | Aufgaben der Seminarvorstände am Studienseminar |
| § 3 | Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst | § 11 | Inhalte der Ausbildung am Studienseminar |
| § 4 | Anmeldung zum Vorbereitungsdienst | § 12 | Seminarveranstaltungen des Studienseminars |
| § 5 | Zulassung zum Vorbereitungsdienst | § 13 | Seminarschule, Seminarlehrer |
| § 6 | Vereidigung | § 14 | Ausbildungsformen |
| § 7 | Beamtenrechtliche Zuständigkeit, Vorgesetzte | § 15 | Inhalte der fachspezifischen Ausbildung an der Seminarschule |
| § 8 | Gliederung des Vorbereitungsdienstes | § 16 | Ausbildung an Einsatzschulen |
| | | § 17 | Betreuungslehrer |
| | | § 18 | Sprecher der Studienreferendare |
| | | § 19 | Unterrichtsaushilfe |
| | | § 20 | Tätigkeit in Schülerheimen |
| | | § 21 | Anrechnungen auf den Vorbereitungsdienst |
| | | § 22 | Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Wiederholung einzelner Ausbildungsabschnitte |
| | | § 23 | Erholungsurlaub |
| | | § 24 | Abschluß der Ausbildung |
| | | § 25 | Seminarbericht |
| | | § 26 | Inkrafttreten |

§ 1

Allgemeines

(1) Bewerber, die die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen ablegen wollen, haben nach dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung bzw. der Diplomprüfung für Wirtschaftspädagogen (Diplomhandelslehrer) einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen abzuleisten.

(2) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 24 Monate. ²Er beginnt mit dem Wirksamwerden der Ernennung des Bewerbers zum Beamten auf Widerruf und endet, außer im Fall der Entlassung, mit der Ablegung der Zweiten Staatsprüfung (§ 27 Abs. 2 der Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II). ³Der Beamte führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Studienreferendar“. ⁴Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für den im Rahmen der Nachqualifikation gemäß § 40 LPO II abzuleistenden Vorbereitungsdienst.

(3) ¹Der Studienreferendar ist zur Teilnahme an den Veranstaltungen und zur Fertigung der anfallenden Arbeiten während des Vorbereitungsdienstes verpflichtet. ²Studienreferendare, die die Zweite Staatsprüfung auch in einem die Erweiterung des Studiums nach Art. 18 Nr. 1 oder 2 BayLBG begründenden Fachgebiet ablegen wollen, können an den auf das betreffende Fachgebiet bezogenen Veranstaltungen teilnehmen, sofern sie die Erste Staatsprüfung im betreffenden Fach bestanden haben.

§ 2

Ziele des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die theoretisch fundierte schulpraktische Ausbildung für die Tätigkeit im Lehramt an beruflichen Schulen (Art. 5 Abs. 2 Satz 1 BayLBG). ²Durch die Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes soll der Studienreferendar schulpraktisch, pädagogisch und didaktisch ausgebildet und gefördert sowie auf seine Tätigkeit und Verantwortung als Lehrer und Erzieher an beruflichen Schulen vorbereitet werden.

(2) Die Ausbildung umfaßt

1. allgemeine Inhalte, in denen auf der Grundlage des erziehungswissenschaftlichen Studiums in die schulische Arbeit eingeführt wird,
2. fachspezifische Inhalte, die den Studienreferendar zur Erteilung eigenverantwortlichen Unterrichts befähigen.

§ 3

Voraussetzungen
für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) ¹Bewerber, die

1. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) bestanden haben oder deren Staatsprüfung in einer nach § 90 LPO I zugelassenen Fächerverbindung gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLBG als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen anerkannt worden ist oder

2. die Diplomprüfung für Wirtschaftspädagogen (Diplomhandelslehrer) in Bayern oder eine nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannte Diplomprüfung für Wirtschaftspädagogen (Diplomhandelslehrer) erfolgreich abgelegt haben und ein mindestens zwölfmonatiges kaufmännisches Praktikum oder eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung nachweisen,

können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen. ²Satz 1 gilt entsprechend für den zum Zweck der Nachqualifikation gemäß § 40 LPO II abzuleistenden Vorbereitungsdienst.

(2) ¹Bewerber müssen die für den Beruf des Lehrers notwendige gesundheitliche Eignung besitzen. ²Insbesondere müssen sie von Krankheiten und Behinderungen, die eine ordnungsgemäße Lehrtätigkeit unmöglich machen, sowie von ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane frei sein und ein für den Lehrberuf ausreichendes Seh-, Hör- und Sprechvermögen besitzen.

§ 4

Anmeldung zum Vorbereitungsdienst

(1) Die Anmeldung zum Vorbereitungsdienst ist an das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst zu richten.

(2) ¹Die Anmeldung muß spätestens fünf Monate vor Beginn des Vorbereitungsdienstes erfolgen. ²Der Termin des Beginns wird im Staatsanzeiger veröffentlicht. ³Im Fall des Nichtbestehens der Zweiten Staatsprüfung muß die Anmeldung zur weiteren Teilnahme am Vorbereitungsdienst spätestens eine Woche nach Aushändigung (Zustellung) der Mitteilung über das Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung bei der zuständigen Regierung erfolgen.

§ 5

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Über die Zulassung des Bewerbers entscheidet die vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst für den Einzelfall bestimmte Regierung.

(2) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist zu versagen,

1. wenn der Bewerber die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt,
2. wenn der Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt und die Strafe noch nicht getilgt worden ist,
3. wenn für den Bewerber auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung seiner Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist,

4. solange sich der Bewerber in Haft, Unterbringung oder Verwahrung befindet.

(3) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann versagt werden,

1. solange ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Entscheidung nach Absatz 2 Nr. 2 führen kann,

2. wenn Tatsachen vorliegen, die den Bewerber für die Tätigkeit als Lehrer als ungeeignet erscheinen lassen,

3. wenn die Anmeldung nicht vollständig oder nicht termingerecht eingereicht worden ist.

(4) Über die Zulassung erhält der Bewerber eine schriftliche Mitteilung, die bei ablehnender Entscheidung begründet wird.

(5) Die Regierung ernennt die zugelassenen Bewerber unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu „Studienreferendaren“ und weist sie Seminarschulen zu.

§ 6

Vereidigung

¹Der Studienreferendar ist am Tag seines Dienstanztritts nach Aushändigung der Ernennungsurkunde von der Regierung zu vereidigen (Art. 187 der Verfassung, Art. 66 BayBG). ²Die Urschrift der Vereidigungsniederschrift verbleibt bei der Regierung; ein Abdruck ist dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vorzulegen, ein weiterer Abdruck wird dem Studienreferendar ausgehändigt. ³Vor der Vereidigung ist der Studienreferendar darüber aufzuklären, welche Verpflichtungen ihm der Eid im Hinblick auf seine Stellung als Beamter und Lehrer auferlegt.

§ 7

Beamtenrechtliche Zuständigkeit, Vorgesetzte

(1) Zuständig für alle den Studienreferendar betreffenden beamtenrechtlichen Fragen und Entscheidungen ist im ersten Ausbildungsabschnitt die Regierung, die die Ernennung durchgeführt hat, im zweiten Ausbildungsabschnitt die für die Einsatzschule zuständige Regierung, soweit nicht durch das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst die Zuständigkeit auf eine andere Regierung übertragen wird.

(2) ¹Die zuständigen Schulaufsichtsbeamten der Regierung, der Seminarvorstand, der Leiter der Seminarschule, der Seminarlehrer, der Leiter der Einsatzschule und der Betreuungslehrer sind Vorgesetzte des Studienreferendars. ²Anderweitige Regelungen (Lehrerdienstordnung) bleiben unberührt.

§ 8

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte, die jeweils ein Jahr umfassen. ²Die Ausbildung erfolgt am Studienseminar, an Seminarschulen und an Einsatzschulen.

(2) Die Ausbildung am Studienseminar findet während der gesamten Dauer des Vorbereitungsdienstes neben der Ausbildung an Seminarschulen und Einsatzschulen statt.

(3) ¹Im ersten Ausbildungsabschnitt wird der Studienreferendar an einer oder mehreren Seminarschulen ausgebildet. ²Die Ausbildung kann teilweise auch an anderen benachbarten beruflichen Schulen stattfinden. ³Das erste Halbjahr dient der Einführung und ist in der Regel frei von der Verpflichtung zu eigenverantwortlichem Unterricht (Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayLBG).

(4) ¹Im zweiten Ausbildungsabschnitt wird der Studienreferendar an einer Einsatzschule ausgebildet. ²Im Benehmen mit dem Seminarvorstand kann die Regierung aus zwingenden Gründen der Ausbildung einen Verbleib an der Seminarschule als Einsatzschule anordnen. ³Einsatzschulen sind in der Regel öffentliche berufliche Schulen; Einsatzschule kann auch eine staatlich anerkannte private berufliche Schule sein. ⁴Ein Wechsel der Einsatzschule ist möglich.

§ 9

Aufgaben der Regierung

(1) Die Regierung ist verantwortlich für die Organisation der Ausbildung der Studienreferendare an der Seminarschule und an der Einsatzschule, soweit in dieser Ausbildungsordnung keine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(2) Ihr obliegen im Rahmen der Ausbildung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einstellung der Studienreferendare in den Vorbereitungsdienst und Zuweisung an die Seminarschulen,
2. Bestimmung von Schulen, die für die Ausbildung geeignet sind, zu Seminarschulen und Bestellung von Lehrern der Seminarschule zu Seminarlehrern jeweils nach Anhörung des zuständigen Seminarvorstands und mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, bei nichtstaatlichen Schulen und Lehrern auch im Einvernehmen mit dem Schulträger,
3. Bestimmung von Schulen, die für die Ausbildung geeignet sind, zu Einsatzschulen und Bestellung von Lehrern der Einsatzschule zu Betreuungslehrern, bei nichtstaatlichen Schulen und Lehrern im Einvernehmen mit dem Schulträger,
4. Zuweisung der vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst für die Ausbildung im zweiten Ausbildungsabschnitt zugewiesenen Studienreferendare an die Einsatzschulen.

§ 10

Aufgaben der Seminarvorstände am Studienseminar

(1) Die Seminarvorstände am Studienseminar sind für die Gesamtausbildung der Studienreferen-

dare ihres Zuständigkeitsbereichs verantwortlich und erfüllen die Aufgaben des Leiters des Studienseminars nach den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung II.

(2) Im besonderen obliegen den Seminarvorständen folgende Aufgaben:

1. Planung und Durchführung von Seminarveranstaltungen nach den §§ 11 und 12,
2. Koordinierung und Überwachung der Ausbildung an den Seminarschulen und an den Einsatzschulen,
3. Beratung und Förderung der Studienreferendare,
4. Überwachung der Ausbildungsfortschritte der Studienreferendare, auch durch Unterrichtsbesuche an den Seminarschulen und an den Einsatzschulen,
5. Planung und Durchführung von Arbeitstagungen für Seminarlehrer und Betreuungslehrer über Fragen der Ausbildung in Abstimmung mit den Regierungen seines Zuständigkeitsbereichs,
6. Planung und Durchführung von Aussprachen über wichtige Fragen der Ausbildung zwischen Seminarvorstand, Seminarlehrern, Betreuungslehrern und Seminargruppensprechern jeweils gegen Ende eines Ausbildungsabschnitts im Anschluß an eine Arbeitstagung nach Nummer 5,
7. Mitwirkung bei der Erstellung der jeweiligen Rahmenprogramme für die Seminarveranstaltungen durch das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst,
8. Mitwirkung bei der Auswahl von Seminarschulen, Seminarlehrern und Betreuungslehrern.

(3) Die Mitwirkung von Lehrern bei der Durchführung von Seminarveranstaltungen regelt die Dienstordnung für die Staatlichen Studienseminare für das Lehramt an beruflichen Schulen.

(4) Die Seminarvorstände gelten im Vollzug des § 18 LPO II als Seminarlehrer.

§ 11

Inhalte der Ausbildung am Studienseminar

(1) ¹Die im erziehungswissenschaftlichen Studium erworbenen Kenntnisse bilden die Grundlage für die allgemeine Ausbildung in den Seminarveranstaltungen des Studienseminars. ²Das Rahmenprogramm für die allgemeine Ausbildung wird vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bestimmt und umfaßt Bereiche der Pädagogik (insbesondere Schulpädagogik und Berufspädagogik), der Pädagogischen Psychologie, ausgewählte Schwerpunkte aus dem Schulrecht und der Schulkunde, Medieneinsatz im Unterricht sowie ergänzende Ausbildungsmaßnahmen fachspezifischen Inhalts, die den Studienreferendar zur Erteilung eigenverantwortlichen Unterrichts befähigen.

(2) In der allgemeinen Ausbildung sind insbesondere folgende Themen zu behandeln:

1. Pädagogik
 - a) Selbstverständnis der Pädagogik (historischer, geisteswissenschaftlicher und empirischer Ansatz),
 - b) Einfluß pädagogischer Grenzgebiete (Anthropologie, Soziologie),
 - c) Bildungsziele und didaktische Modelle unter Berücksichtigung der Lehrplanentwicklung,
 - d) Planung und Durchführung von Unterricht (Grundsätze, Methoden, Formen des Unterrichts, Struktur- und Verlaufsplanung, Leistungserhebung),
 - e) Erziehungsaufgabe und Erziehungsfeld (Faktoren des Umfelds, Erziehungsziele, Erziehungspraktiken, Erziehungsstile),
 - f) Schüler- und Elternberatung,
 - g) erzieherische und unterrichtliche Betreuung ausländischer Schüler,
 - h) erzieherische und unterrichtliche Betreuung lernschwacher Schüler,
 - i) Medienpädagogik,
2. Pädagogische Psychologie
 - a) Entwicklungspsychologie des Kindheits- und Jugendalters,
 - b) Psychologie des Lehrens und Lernens,
 - c) Sozialpsychologie kleiner Verbände (Gruppe, Klasse),
 - d) psychologische Grundlagen der Schülerbeobachtung und -beurteilung sowie der Schülerberatung,
 - e) Psychologie des Lehrers (Bedingungsstrukturen seines Berufs, Lehrerrolle, Lehrerverhalten),
 - f) tiefenpsychologische Aspekte der genannten Themen aus der Pädagogischen Psychologie,
3. Schulrecht und Schulkunde
 - a) Schulrecht
 - die rechtliche Ordnung der Schule und des Schulwesens (Grundgesetz, Verfassung; Grundzüge des bayerischen Schulrechts, des Berufsbildungsrechts, des Jugendschutzrechts, des Ausbildungsförderungsrechts; Schulordnungen für die beruflichen Schulen; einschlägige Bekanntmachungen u. ä.),
 - Rechte und Pflichten des Lehrers (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Beamten-gesetz, Laufbahnverordnung, Besoldungs-gesetz, Dienstordnung, Disziplinarord-nung, Personalvertretungsgesetz, einschlägige Bestimmungen für Lehrkräfte im An-gestelltenverhältnis, Reisekostenrecht, Um-zugskostenrecht, Beihilfavorschriften sowie einschlägige Bekanntmachungen u. ä.),
 - b) Schulkunde
 - Gliederung des Schulwesens, insbesondere des beruflichen Schulwesens,
 - Aufbau der Schulverwaltung,
 - oberste Bildungsziele nach Art. 131 der Ver-fassung,

- Bildungskonzeptionen, Standortbestimmung der Schule in der sozialen, rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern,
 - besondere Unterrichtsinhalte (z. B. Fragen der Familien- und Sexualerziehung, Suchtprävention, Umwelterziehung, Verkehrserziehung),
4. Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung
- a) Begründung und Rechtfertigung öffentlicher Herrschaftsgewalt,
 - b) die politische Ordnungsform der Bundesrepublik Deutschland und ihre Begründung, besondere Merkmale der politischen Ordnungsform des Freistaates Bayern,
 - c) kritische Auseinandersetzung mit anderen politischen Ordnungsideen der Gegenwart,
 - d) der politische Prozeß in der parlamentarischen Demokratie am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland (Meinungsbildung, Herrschaftsbestellung, Machtausübung, Gesetzgebung, Machtbegrenzung und Machtkontrolle),
 - e) ökonomische und soziologische Grundprobleme der Industriegesellschaft,
 - f) besondere Unterrichtsinhalte im Rahmen der politischen Bildung.
- (3) Die Themen sind in enger Anlehnung an die Schulpraxis zu behandeln.

§ 12

Seminarveranstaltungen des Studienseminars

(1) In jedem Ausbildungsabschnitt sind insgesamt 20 jeweils eintägige Seminarveranstaltungen zur Ausbildung in den in § 11 genannten Gebieten durchzuführen; je zwei Seminarveranstaltungen können zusammengefaßt werden.

(2) ¹Zur ergänzenden Bearbeitung von Fragestellungen und Themen der Ausbildung können neben den Veranstaltungen nach Absatz 1 Lehrgänge als geschlossene, mehrtägige Veranstaltungen angeboten werden. ²Insbesondere kommen dabei Lehrgänge über Medieneinsatz im Unterricht in Betracht.

(3) Der Studienreferendar hat aktiv an den Seminarveranstaltungen mitzuwirken, insbesondere hat er nach Weisung des Seminarvorstands Arbeiten zu fertigen, die der Vor- und Nachbereitung sowie der Ausgestaltung von Seminarveranstaltungen dienen.

§ 13

Seminarschule, Seminarlehrer

(1) An der Seminarschule werden die Studienreferendare in die Schulpraxis eingeführt und in ihren Fachrichtungen und Fächern methodisch und unterrichtspraktisch angeleitet.

(2) ¹Der Seminarlehrer betreut die Studienreferendare im ersten Ausbildungsabschnitt an der Seminarschule. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er führt die Studienreferendare entsprechend den in § 15 genannten Ausbildungsinhalten in die Methodik der jeweiligen Fachrichtung oder des jeweiligen Fachs ein und gibt ihnen Einblick in die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit und in Formen des pädagogisch gestalteten Schullebens.
2. Er bereitet die Fachsitzungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 6 vor und leitet diese.
3. Er organisiert im Einvernehmen mit dem Schulleiter der Seminarschule Hörstunden, Hospitationen, Lehrversuche, zusammenhängenden und eigenverantwortlichen Unterricht der Studienreferendare, stellt entsprechende Einsatzpläne auf und regelt im Einvernehmen mit dem Schulleiter die Teilnahme der Studienreferendare an den Lehrerkonferenzen und Schulveranstaltungen.
4. Er organisiert im Einvernehmen mit dem Schulleiter der Seminarschule Betriebsbesuche und macht die Studienreferendare mit der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Betriebsbesuchen vertraut.
5. Er berät die Studienreferendare, insbesondere bei der Vorbereitung von Lehrversuchen, leitet sie zur Verarbeitung der gewonnenen Erfahrungen an, betreut und überwacht sie in ihrem Unterricht.
6. Er berät die Studienreferendare bei der Wahl der Themen für die schriftliche Hausarbeit.
7. Er hält, soweit erforderlich und möglich, im zweiten Ausbildungsabschnitt mit den Studienreferendaren und dem Betreuungslehrer an der Einsatzschule Verbindung.

(3) Erkrankungen des Studienreferendars sind neben der Regierung auch dem Studienseminar mitzuteilen.

§ 14

Ausbildungsformen

(1) Die Ausbildung der Studienreferendare vollzieht sich in folgenden Formen:

1. Hörstunden in den eigenen Fächern

Zu Beginn des Vorbereitungsdienstes verschaffen sich die Studienreferendare durch Hörstunden an der Seminarschule einen Einblick in die Unterrichtswirklichkeit ihrer Fächer. Dabei soll nicht nur der Unterricht der Seminarlehrer besucht werden. Hörstunden sind auch im weiteren Verlauf der Ausbildung beim Betreuungslehrer und anderen Lehrern an der Einsatzschule durchzuführen.

2. Hospitationen in anderen Fächern

Neben den Hörstunden stehen die Hospitationen, die dem Kennenlernen des Unterrichts in anderen Fächern und an anderen Schularten dienen.

3. Lehrversuche

An die Hörstunden schließen sich Lehrversuche an, in denen der Studienreferendar Gelegenheit hat, sich in der Planung und Durchführung einer Unterrichtseinheit zu üben. Der Seminarlehrer erarbeitet rechtzeitig mit den Studienreferenda-

ren die Zielvorstellungen und die Beurteilungskriterien der Unterrichtsplanung und -durchführung. Die Lehrversuche sollen möglichst eine Unterrichtsstunde umfassen. Bei den Lehrversuchen sind der Seminarlehrer, gegebenenfalls der Lehrer, der für den Unterricht des Fachs in der betreffenden Klasse zuständig ist, und im allgemeinen die Studienreferendare der Seminar- schule anwesend. Die Lehrversuche sind mit den Studienreferendaren durchzusprechen. Das geschieht, soweit allgemeine Kriterien zur Sprache kommen, in den Fachsitzungen, sonst im persönlichen Gespräch. Um den Studienreferendaren die Selbsteinschätzung ihres unterrichtlichen Erfolgs und ihres Lernzuwachses zu ermöglichen, werden nach einer angemessenen Einübungszeit einzelne Lehrversuche vom Seminar- lehrer nach den Kriterien der Lehrprobe besprochen. Die Besprechungen dienen dem Studien- referendar als Orientierungshilfe über seinen gegenwärtigen Leistungsstand. Der Zeitpunkt dieser Lehrversuche wird jeweils zwischen Semi- narlehrer, zuständigem Lehrer und dem Studienreferendar abgesprochen.

4. Zusammenhängender Unterricht

Etwa vom dritten Monat des Vorbereitungsdienstes an kann der Studienreferendar mit Lehraufgaben betraut werden, die mehrere Unterrichtsstunden umfassen, oder zusammenhängenden Unterricht in seinen Prüfungsfächern und im Fach Deutsch an der Berufsschule erteilen. Dieser zusammenhängende Unterricht im ersten Ausbildungsabschnitt beginnt mit nicht mehr als sechs Wochenstunden und übersteigt auch am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts zehn Wochenstunden nicht. Er findet in enger Zusammen- arbeit zwischen dem Seminarlehrer, dem Lehrer, der für den Unterricht des Fachs in der betreffenden Klasse zuständig ist, und dem Studienreferendar statt; der zuständige Lehrer trägt die volle Verantwortung für Einhaltung des Lehrplans, Schülerbeurteilung und -benotung sowie für die Erziehungs- und Ordnungsmaß- nahmen, die bei Pflichtverletzungen zu treffen sind. Soweit dies möglich ist, soll der Studien- referendar an verschiedenen Schularten des beruflichen Schulwesens zusammenhängenden Unterricht erteilen.

5. Eigenverantwortlicher Unterricht

Etwa vom siebten Monat des Vorbereitungsdienstes an können geeignete Studienreferendare neben zusammenhängendem Unterricht oder an dessen Stelle auch mit eigenverantwortlichem Unterricht in ihren Prüfungsfächern bis zum Höchstmaß von insgesamt sechs Wochenstunden beauftragt werden. Für die Dauer der Beauftragung übernimmt der Studienreferendar die volle Verantwortung für den Unterricht. Zusammen- hängender, eigenverantwortlicher Unterricht und Hörstunden sollen insgesamt zehn Wochen- stunden nicht übersteigen. Der Seminarlehrer überzeugt sich in regelmäßigen Abständen davon, ob der unterrichtende Studienreferendar seiner Aufgabe als Lehrer und Erzieher gewachsen ist.

6. Fachsitzungen

Die in § 15 genannten Gebiete der fachspezifi- schen Ausbildung werden in den Fachsitzungen

behandelt. Diese finden in der beruflichen Fach- richtung wöchentlich im Umfang von minde- stens drei Zeitstunden, im Zweitfach in der Regel vierzehntägig im Umfang von minde- stens fünf Zeitstunden statt. In den Fachsit- zungen soll in engem Zusammenhang mit den von den Studienreferendaren im Unterricht gesammelten Erfahrungen die Methodik des Unterrichts der einzelnen Fächer besprochen und durch Beispiele erläutert werden. In den Fachsitzungen sollen auch die Arbeitsformen der Gruppenarbeit (z. B. Referate aller Betei- ligten, wechselnder Vorsitz bei Diskussionen, Arbeitsverteilung) berücksichtigt werden. Nach Bedarf können auch andere Lehrer und Fach- leute vom Seminarlehrer im Einvernehmen mit dem Schulleiter beigezogen werden. Über die Fachsitzungen werden von den Studienreferen- daren Ergebnisniederschriften angefertigt. Aus- führliche Niederschriften sind dann anzufertigen, wenn die Niederschrift allen Studienrefe- rendaren Material für Ausbildung und Prüfung bietet.

(2) Der Studienreferendar ist verpflichtet, den von ihm erteilten Unterricht nachweislich stofflich und methodisch vorzubereiten und die erforder- lichen Aufzeichnungen zu fertigen.

(3) Studienreferendare, die in Verbindung mit dem Studium einer beruflichen Fachrichtung ein Studium im Fach Psychologie mit schulp- psychologischem Schwerpunkt abgeschlossen haben oder gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 an der Ausbildung für die Qualifikation des Beratungslehrers teilnehmen, werden in diesen Fächern in folgenden Ausbil- dungsformen, die insoweit an die Stelle der in Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 genannten treten, ausgebildet und auf die Aufgaben der Beratung in der Schule vorbereitet:

1. Hospitationen bei der Beratung von Eltern und Schülern, bei Elternversammlungen der Schule, bei Informationsveranstaltungen der Schule für Schüler, Gruppenbesprechungen der Berufsber- atung in der Schule und bei Veranstaltungen außerschulischer Beratungsdienste (insbeson- dere der Studienberatung, Berufsberatung und der Erziehungsberatung),
2. Übernahme von Beratungen und Referaten bei Informationsveranstaltungen der Schule, Mitwir- kung bei der Erstellung von Beratungsunter- lagen, Mitwirkung bei der Durchführung und Auswertung von Tests sowie im Fach Psychologie bei der Durchführung von schulp- psychologischen Untersuchungen und Gruppenuntersuchungen von Schülern,
3. Übertragung selbständiger Beratungsaufgaben in der Schule.

(4) Studienreferendare, die das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen durch das Stu- dium erweitert haben, das zu einer sonderpädago- gischen Qualifikation führt, können in der Fach- richtung, auf die sich die sonderpädagogische Qua- lifikation bezieht, in den Formen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 auch an geeigneten Schulen anderer Schularten ausgebildet werden.

§ 15

Inhalte der fachspezifischen Ausbildung
an der Seminarschule

(1) ¹In den Fachsitzungen erfolgt auf der Grundlage der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien die Ausbildung in der Methodik und Unterrichtspraxis der beruflichen Fachrichtung und des Unterrichtsfachs. ²Die fachdidaktischen Kenntnisse werden vertieft.

(2) ¹Der Seminarlehrer erstellt für die Fachsitzungen ein Programm. ²Die Reihenfolge der Themen und die Schwerpunktbildung werden unter Berücksichtigung eines engen Praxisbezugs festgelegt. ³Dabei werden insbesondere folgende Inhalte berücksichtigt:

1. Die Studienreferendare werden in die Unterrichtspraxis, die Planung, Gestaltung und Auswertung des Unterrichts in den einzelnen Fächern und in verschiedenen Jahrgangsstufen eingeführt.
2. Auf der Grundlage des Lehrplans des jeweiligen Fachs, seiner Lernziele und Lerninhalte, sind die Unterrichtsverfahren und Möglichkeiten der Lernzielkontrolle eingehend zu behandeln. Schwerpunkte hierbei bilden praktische Demonstrationen zu den fach- und schulartspezifischen Arbeitsformen und Arbeitstechniken sowie zur Anwendung von Medien und die Einübung in die Formen der Lernzielkontrolle, in die Bewertung von Leistungen sowie in die Stellung und Kontrolle von Hausaufgaben.
3. Der Bildungswert des jeweiligen Fachs wird innerhalb der Bildungsziele der Schulen und der beruflichen Schulen im besonderen erörtert; der Beitrag eines jeden Fachs zu den fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben, wie z. B. zur Umwelterziehung und zur politischen Bildung, ist zu verdeutlichen. Dabei wird auf die Fachliteratur, insbesondere fachdidaktische Literatur, und die Ergebnisse der Unterrichtsforschung Bezug genommen und eine Verbindung zur Unterrichtstätigkeit und zu den erzieherischen Aufgaben des Lehrers hergestellt.
4. Die Ausbildung erstreckt sich auch auf die Formen der Zusammenarbeit zwischen den Lehrern des gleichen Fachs und der fächerübergreifenden Zusammenarbeit der Lehrer einer Schule, die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb in der Berufsausbildung, auf die Aufgaben der Beratung der Lehrer und Schüler sowie auf schulrechtliche und schulkundliche Inhalte.

§ 16

Ausbildung an Einsatzschulen

(1) Die Ausbildung im zweiten Ausbildungsabschnitt findet an Einsatzschulen statt.

(2) Die Ausbildung dient dazu, daß der Studienreferendar eine andere Schule näher kennenlernt und dort durch Erteilung von Unterricht seine pädagogischen, fachdidaktischen und methodischen Erfahrungen erweitert und Sicherheit im Unterrichten gewinnt.

(3) ¹Der Studienreferendar erteilt bis zu zehn Wochenstunden eigenverantwortlichen oder zusammenhängenden Unterricht. ²Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts soll sechs Wochenstunden nicht unterschreiten. ³Ein Einsatz in der Beratung ist auf diese Wochenstunden entsprechend anzurechnen. ⁴Für den Fall einer Unterrichtsaushilfe gilt § 19. ⁵Die Tätigkeit des Studienreferendars an der Einsatzschule ist durch größere Selbständigkeit gekennzeichnet; er soll daher überwiegend mit eigenverantwortlichem Unterricht eingesetzt werden. ⁶Es ist zu vermeiden, daß er während des gesamten zweiten Ausbildungsabschnitts nur in einer Jahrgangsstufe eingesetzt wird. ⁷Er soll nicht mehr als eine Klasse als Klassenleiter führen und nicht zu Vertretungsstunden herangezogen werden.

(4) Der Unterrichtseinsatz der Studienreferendare darf nur im Rahmen der zu erwerbenden Lehrbefähigung stattfinden und soll in ausgewogener Kombination der Unterrichtsfächer erfolgen.

(5) Der Leiter der Einsatzschule und der Betreuungslehrer (§ 17) überzeugen sich durch Unterrichtsbesuche von den Fortschritten des Studienreferendars und beraten ihn.

(6) Der Studienreferendar ist verpflichtet, den von ihm erteilten Unterricht nachweislich stofflich und methodisch vorzubereiten und die erforderlichen Aufzeichnungen zu fertigen.

(7) ¹Der Studienreferendar soll neben der Erteilung von Unterricht auch Unterricht des Betreuungslehrers und weiterer Lehrer der Einsatzschule besuchen; die Zahl der Hörstunden richtet sich nach dem Umfang des Einsatzes im eigenverantwortlichen bzw. zusammenhängenden Unterricht, sie soll jedoch auch im Fall der Unterrichtsaushilfe (§ 19) mindestens zwei Wochenstunden betragen. ²Das Nähere regelt der Leiter der Einsatzschule.

(8) Während des zweiten Ausbildungsabschnitts ist ein vom Seminarvorstand zu bestimmender Wochentag, an dem die Seminarveranstaltungen am Studienseminar stattfinden, von Unterrichtsverpflichtungen an der Einsatzschule freizuhalten.

(9) Erkrankungen des Studienreferendars sind neben der Regierung auch dem Studienseminar mitzuteilen.

§ 17

Betreuungslehrer

(1) Im zweiten Ausbildungsabschnitt an der Einsatzschule betreut die Studienreferendare ein Betreuungslehrer mit einer der Fachrichtung des Studienreferendars entsprechenden Lehrbefähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen.

(2) Im einzelnen hat der Betreuungslehrer insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er berät den Schulleiter bei der Organisation des Unterrichtseinsatzes des Studienreferendars.
2. Er ermöglicht dem Studienreferendar Hörstunden und Hospitationen bei den von ihm oder anderen Lehrern erteilten Unterrichtsstunden. Soweit

der Studienreferendar zusammenhängenden Unterricht vom Betreuungslehrer übernimmt, gilt § 14 Abs. 1 Nr. 4 entsprechend.

3. Er berät den Studienreferendar bei der Vorbereitung und Durchführung seines Unterrichts und überwacht den Unterrichtseinsatz des Studienreferendars durch regelmäßige Unterrichtsbesuche und Nachbesprechungen.
4. Er macht den Studienreferendar mit den Einrichtungen der Schule (Sammlungen, Büchereien u. ä.) vertraut, führt ihn in die Verwaltungsaufgaben der Schule ein, bietet ihm Gelegenheit, an allen schulischen Veranstaltungen (z. B. Elternversammlungen) teilzunehmen und derartige Veranstaltungen selbst vorzubereiten und durchzuführen. Über seine Betreuerätigkeit führt der Betreuungslehrer schriftliche Aufzeichnungen.

(3) ¹Soweit die Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 3 auf Grund der Fächerverbindung des Studienreferendars vom Betreuungslehrer im Rahmen seiner Lehrbefähigung nicht wahrgenommen werden können, regelt der Leiter der Einsatzschule im Einvernehmen mit der für die Einsatzschule zuständigen Regierung eine angemessene fachliche Betreuung. ²Sofern an der Einsatzschule kein geeigneter Lehrer mit entsprechender Lehrbefähigung vorhanden ist, trifft die für die Einsatzschule zuständige Regierung eine Regelung für eine angemessene fachliche Betreuung.

§ 18

Sprecher der Studienreferendare

(1) Die Studienreferendare einer Seminargruppe wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer eines Ausbildungsabschnitts einen Seminarsprecher und einen Stellvertreter.

(2) ¹Die Wahlen werden jeweils innerhalb der ersten sechs Wochen nach Beginn des Vorbereitungsdienstes abgehalten. ²Sie erfolgen schriftlich und geheim. ³Die Wahlen sind nur zulässig, wenn mindestens drei Viertel der Wahlberechtigten anwesend sind. ⁴Eine Abwahl ist nur einmal während der Dauer des Vorbereitungsdienstes und mit mindestens zwei Drittel Mehrheit der Wahlberechtigten zulässig. ⁵Rücktritt oder Abwahl bedingen eine Neuwahl innerhalb von vier Wochen. ⁶Die Gültigkeit von Wahl und Abwahl wird durch den Seminarvorstand festgestellt.

(3) Wahlberechtigt und wählbar sind jeweils alle Studienreferendare der betreffenden Seminargruppe.

(4) Die Sprecher der Studienreferendare (Seminargruppensprecher) haben die Aufgabe, dem Seminarvorstand Wünsche und Anregungen der Studienreferendare vorzutragen und sich für die Klärung offener Fragen einzusetzen.

§ 19

Unterrichtsaushilfe

¹Im zweiten Ausbildungsabschnitt kann der Studienreferendar über zehn Wochenstunden hinaus

zur Unterrichtsaushilfe herangezogen werden. ²Das Höchstmaß von 16 Wochenstunden darf mit Rücksicht auf die Ausbildung in keinem Fall überschritten werden. ³Der Studienreferendar darf auch bei Unterrichtsaushilfe nur im Rahmen der zu erwerbenden Lehrbefähigung eingesetzt werden.

§ 20

Tätigkeit in Schülerheimen

(1) ¹Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes kann der Studienreferendar bis zu zwei Monaten auch in einem Schülerheim eingesetzt werden. ²Der Tätigkeit in einer solchen Einrichtung kommt eine besondere Bedeutung zu, weil der Studienreferendar dort wichtige pädagogische Erkenntnisse und praktische Erfahrungen sammeln kann, indem er z. B. die Schüler bei der häuslichen Unterrichtsvorbereitung betreut, die Freizeit und Heimfeiern mitgestaltet und sich in verstärktem Maß den Schülern erzieherisch widmet.

(2) Ein Studienreferendar, der während des zweiten Ausbildungsabschnitts in einem Schülerheim eingesetzt ist, muß neben seiner Heimtätigkeit auch Unterricht im Rahmen der zu erwerbenden Lehrbefähigung mit mindestens sechs Wochenstunden erteilen.

(3) ¹Bei der Einteilung der Arbeitszeit ist zu berücksichtigen, daß sich der Studienreferendar in der Ausbildung befindet. ²§ 16 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 21

Anrechnungen auf den Vorbereitungsdienst

(1) ¹Hauptberufliche Unterrichtstätigkeiten nach Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder der Diplomprüfung für Wirtschaftspädagogen (Diplomhandelslehrer) oder einer nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannten Staatsprüfung können bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie für die in § 2 festgelegten Ziele des Vorbereitungsdienstes förderlich sind. ²Die Anrechnung wird auf den zweiten Ausbildungsabschnitt (§ 8 Abs. 4) vorgenommen.

(2) ¹Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für ein anderes Lehramt können im Umfang von höchstens einem Jahr angerechnet werden. ²Die Anrechnung wird auf den zweiten Ausbildungsabschnitt (§ 8 Abs. 4) vorgenommen.

(3) ¹Anträge auf Anrechnung können frühestens nach mindestens dreimonatiger Teilnahme am Vorbereitungsdienst über den Seminarvorstand bei der nach § 7 Abs. 1 zuständigen Regierung eingereicht werden. ²Der Seminarvorstand nimmt zu dem Antrag nach schriftlicher Äußerung der Seminarlehrer Stellung. ³Die Regierung entscheidet über den Antrag mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst.

§ 22

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes,
Wiederholung einzelner Ausbildungsabschnitte

(1) Übersteigen in einem Ausbildungsabschnitt der Urlaub, der nicht unter § 23 fällt, oder Krankheitszeiten eines Studienreferendars insgesamt den Zeitraum von acht Wochen, so kann bestimmt werden, daß

1. der erste Ausbildungsabschnitt
 - a) wiederholt wird, gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung der in diesem Ausbildungsabschnitt verbrachten Zeit auf den zweiten Ausbildungsabschnitt,
 - b) unter entsprechender Anrechnung auf den zweiten Ausbildungsabschnitt verlängert wird,
2. der zweite Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise wiederholt wird.

(2) ¹Der Seminarvorstand berichtet der nach § 7 Abs. 1 zuständigen Regierung rechtzeitig und äußert sich, welche Maßnahme nach Absatz 1 er im Hinblick auf den Ausbildungsstand des Studienreferendars für erforderlich erachtet. ²Die Seminarlehrer, die Betreuungslehrer und der betreffende Studienreferendar sind dazu zu hören. ³Die Regierung entscheidet mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst.

§ 23

Erholungsurlaub

Die Studienreferendare sind hinsichtlich der Gewährung von Erholungsurlaub Lehrern an öffentlichen Schulen nach den jeweils geltenden Bestimmungen gleichgestellt.

§ 24

Abschluß der Ausbildung

Studienreferendare, die die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen be-

standen haben, sind auf Grund des Prüfungszeugnisses berechtigt, die Bezeichnung „Lehramtsassessor“ zu führen.

§ 25

Seminarbericht

(1) Über den Verlauf des Vorbereitungsdienstes eines Ausbildungsjahrgangs legen die Seminarvorstände dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst einen schriftlichen Bericht vor.

(2) ¹Innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes eines Ausbildungsjahrgangs werden vom Leiter des Studienseminars dem Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung ein Verzeichnis der Themen der schriftlichen Hausarbeiten sowie jeweils ein Zweitexemplar der an diesem Studienseminar gefertigten schriftlichen Hausarbeiten zugesandt. ²Das Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung veröffentlicht Listen mit den Themen der in den Studienseminaren eingereichten Hausarbeiten. ³Bei der Auswertung der schriftlichen Hausarbeit werden die Urheberrechte der Verfasser gewahrt. ⁴Dem Studienreferendar steht es frei, ein zusätzlich angefertigtes Exemplar seiner schriftlichen Hausarbeit nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses publizistisch auszuwerten oder auswerten zu lassen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.*)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 12. Juni 1981 (GVBl S. 270). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der Änderungsverordnung vom 23. Juli 1992 (GVBl S. 241).

2038-3-4-8-11-K

Bekanntmachung der Neufassung der Lehramtsprüfungsordnung II

Vom 29. September 1992

Auf Grund des § 2 Abs. 4 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II vom 23. Juli 1992 (GVBl S. 242) wird nachstehend der Wortlaut der Lehramtsprüfungsordnung II (BayRS 2038-3-4-8-11-K) in der **vom 1. August 1992 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II vom 23. Juli 1992 (GVBl S. 242).

München, den 29. September 1992

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2038-3-4-8-11-K

Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992

Auf Grund von Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt I

Organisation und Durchführung der Zweiten Staatsprüfung

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Durchführung der Prüfung
- § 3 Prüfungshauptausschüsse

- § 4 Aufgaben der Prüfungshauptausschüsse
- § 5 Aufgaben des Prüfungsamts
- § 6 Örtliche Prüfungsleiter
- § 7 Prüfer
- § 8 Notenskala und Notenbildung
- § 9 Unterschleif und Beeinflussungsversuch
- § 10 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen
- § 11 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung
- § 12 Verhinderung, Versäumnis, Unterbrechung
- § 13 Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung
- § 14 Rechtsbehelfe gegen Prüfungsentscheidungen
- § 15 Prüfungstermine und Bekanntmachung der Prüfung
- § 16 Zulassung zur Prüfung

Abschnitt II

Prüfungsleistungen im einzelnen

- § 17 Einteilung der Prüfung
- § 18 Schriftliche Hausarbeit
- § 19 Klausur

- § 20 Mündliche Prüfung
- § 21 Prüfungslehrproben
- § 22 Beurteilung

Abschnitt III

Feststellung des Prüfungsergebnisses

- § 23 Prüfungsergebnis
- § 24 Nichtbestehen der Prüfung
- § 25 Bildung der Gesamtprüfungsnote
- § 26 Platzziffer
- § 27 Prüfungszeugnis

Zweiter Teil

Besondere Bestimmungen für die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach

- § 28 Zulassung zur Prüfung
- § 29 Einteilung der Prüfung
- § 30 Prüfungsergebnis
- § 31 Nichtbestehen der Prüfung
- § 32 Wiederholung der Prüfung
- § 33 Bildung der Gesamtprüfungsnote im Erweiterungsfach
- § 34 Prüfungszeugnis
- § 35 Zusammenfassende Ergebnisse
- § 36 Besondere Erweiterungen

Dritter Teil

Anerkennungsregelungen

- § 37 Antragstellung
- § 38 Anerkennung der Lehramtsbefähigung
- § 39 Entscheidung über die Anerkennung der Zweiten Staatsprüfung
- § 40 Nachqualifikation

Vierter Teil

Schlußbestimmungen

- § 41 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt I

Organisation und Durchführung der Zweiten Staatsprüfung

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) ¹Die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayLBG) ist eine Anstellungsprüfung im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes. ²Sie dient zusammen mit der Ersten Staatsprüfung der Feststellung, ob der Bewerber für ein Lehramt an öffentlichen Schulen befähigt ist (Art. 7 Abs. 1 BayLBG).

(2) Aus dem Bestehen der Prüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden.

§ 2

Durchführung der Prüfung

(1) ¹Die Prüfung wird vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durchgeführt. ²Zu diesem Zweck werden beim Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst Prüfungshauptausschüsse und ein Prüfungsamt gebildet.

(2) ¹Über jede Prüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß geben muß. ²In der Niederschrift über die Klausur ist insbesondere festzustellen, ob die Aufgabe ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeit bearbeitet wurde; ferner ist der Niederschrift ein Verzeichnis der Prüfungsteilnehmer beizufügen, in dem die ausgelosten Arbeitsplatznummern eingetragen sind.

(3) ¹Die Mitglieder des Landespersonalausschusses und der Generalsekretär als Leiter der Geschäftsstelle sowie beauftragte Beamte der Geschäftsstelle haben Zutritt zu den Prüfungen. ²Sie sind berechtigt, Einsicht in die überprüfte und bewertete Klausur zu nehmen und an den Beratungen der Prüfungshauptausschüsse sowie der Prüfer teilzunehmen. ³Der Vorsitzende des Prüfungshauptausschusses oder ein von ihm Beauftragter sowie der Leiter des Prüfungsamts haben ebenfalls Zutritt zu den Prüfungen und zu den Beratungen der Prüfer. ⁴Der Vorsitzende des Prüfungshauptausschusses oder sein Beauftragter sind auch befugt, die Berücksichtigung bestimmter Gebiete im Rahmen der Prüfungsordnung zu veranlassen.

(4) Die kirchlichen Oberbehörden haben das Recht, zu Prüfungen, die dazu dienen, die Befähigung zur Erteilung katholischen bzw. evangelischen Religionsunterrichts festzustellen, Vertreter zu entsenden (Art. 4 § 5 des Vertrags zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern und Art. 5 Abs. VII des Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern).

(5) Alle mit der Durchführung und Abnahme der Prüfungen beauftragten Personen sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses in sämtlichen Prüfungsgeschäften verpflichtet.

(6) ¹Nach Abschluß der Zweiten Staatsprüfung kann jeder Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine bewerteten Prüfungsarbeiten einschließlich der Prüferbemerkungen sowie in die Beurteilung gemäß § 22 verlangen. ²Ort, Dauer und Zeitpunkt der Einsichtnahme werden vom Prüfungsamt bestimmt.

§ 3

Prüfungshauptausschüsse

(1) Es bestehen folgende Prüfungshauptausschüsse:

1. für das Lehramt an Grundschulen der Prüfungshauptausschuß GS,
2. für das Lehramt an Hauptschulen der Prüfungshauptausschuß HS,
3. für das Lehramt an Realschulen der Prüfungshauptausschuß R,

4. für das Lehramt an Gymnasien der Prüfungshauptausschuß G,
5. für das Lehramt an beruflichen Schulen der Prüfungshauptausschuß B,
6. für das Lehramt an Sonderschulen der Prüfungshauptausschuß S.

(2) ¹Jeder Prüfungshauptausschuß führt die Prüfungen für das jeweilige Lehramt durch. ²Bei allen Prüfungen für eine anerkannte sonderpädagogische Qualifikation hat der für das jeweilige Lehramt zuständige Prüfungshauptausschuß den Prüfungshauptausschuß S zu beteiligen.

(3) ¹Die Prüfungshauptausschüsse GS, HS, R, G, B und S setzen sich jeweils zusammen aus einem Vorsitzenden, einem Leiter eines entsprechenden Studienseminars und einem Schulaufsichtsbeamten oder Lehrer der jeweiligen Schulart. ²Für die Mitglieder der Prüfungshauptausschüsse werden Stellvertreter bestellt. ³Der Leiter des Prüfungsamts kann zu den Sitzungen des Prüfungshauptausschusses zugezogen werden; er hat in diesem Fall beratende Stimme.

(4) ¹Die Mitglieder der Prüfungshauptausschüsse und ihre Stellvertreter müssen Beamte sein. ²Sie werden vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst in der Regel für die Dauer von drei Jahren bestellt; mehrmalige Bestellung ist zulässig. ³Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds oder eines Stellvertreters wird für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied bzw. ein neuer Stellvertreter bestellt.

(5) ¹Vorsitzender des Prüfungshauptausschusses sowie sein Stellvertreter ist jeweils ein Fachreferent im Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst. ²Den Vorsitzenden des Prüfungshauptausschusses und dessen Stellvertreter bestimmt das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst.

(6) ¹Die Prüfungshauptausschüsse entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ²Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Beratung und Abstimmung sind geheim. ⁴Die Prüfungshauptausschüsse können im Bedarfsfall fachkundige Lehrer der einzelnen Schularten als beratende Mitglieder beiziehen. ⁵Über jede Sitzung der Prüfungshauptausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 4

Aufgaben der Prüfungshauptausschüsse

(1) Der Prüfungshauptausschuß hat

1. die Prüfungsaufgaben für die Klausur zu bestimmen,
2. in sonstigen Fällen zu entscheiden, die ihm durch die Prüfungsordnung ausdrücklich zur Entscheidung zugewiesen sind.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungshauptausschusses hat für die Durchführung der Prüfung zu sorgen und insbesondere

1. Vorschläge für die Prüfungsaufgaben für die Klausur von Personen aus dem in § 7 genannten

Personenkreis einzuholen und sie dem Prüfungshauptausschuß vorzulegen,

2. aus dem in § 7 genannten Personenkreis die Prüfer für die Bewertung der Klausur, der schriftlichen Hausarbeit, die Abnahme der mündlichen Prüfung und die Mitglieder der Prüfungskommissionen für die Abnahme der Lehrproben zu bestimmen, soweit diese Aufgabe nicht einer nachgeordneten Behörde übertragen wird,
3. für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben zu sorgen,
4. Stichtenscheide zu treffen oder durch einen von ihm bestimmten Prüfer herbeizuführen,
5. an Stelle des Prüfungshauptausschusses unaufschiebbar Entscheidungen allein zu treffen; hiervon hat er dem Prüfungshauptausschuß bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben;
6. sonstige Aufgaben wahrzunehmen, die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesen sind.

§ 5

Aufgaben des Prüfungsamts

(1) Das Prüfungsamt hat

1. die Zweite Staatsprüfung vorzubereiten, insbesondere die Termine der Klausuren sowie den Zeitraum der mündlichen Prüfungen und der Lehrproben festzulegen und ihre rechtzeitige Bekanntmachung im Staatsanzeiger und im Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst zu veranlassen,
2. den kirchlichen Oberbehörden den Zeitraum der mündlichen Prüfungen und der Lehrproben mitzuteilen, zu denen gemäß § 2 Abs. 4 Vertreter entsandt werden können,
3. über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden,
4. die Klausuren durch Aufsichtspersonen überwachen zu lassen,
5. die Gesamtnoten der Zweiten Staatsprüfung, die Gesamtprüfungsnoten, die Platzziffern sowie die zusammenfassenden Ergebnisse der Prüfungsteilnehmer festzustellen, das Prüfungszeugnis oder die Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung sowie die Bescheinigung über die zusammenfassenden Ergebnisse auszustellen und einen Abdruck der Ergebnislisten der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses zu übersenden,
6. über die Folgen des Unterschleifs, der Verhinderung, des Versäumnisses, der Unterbrechung und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit zu entscheiden,
7. über Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) zu entscheiden,*)
8. die Prüfungshauptausschüsse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
9. die Aufgaben des örtlichen Prüfungsleiters wahrzunehmen, soweit ein solcher nicht bestellt ist,
10. alle sonstigen Aufgaben wahrzunehmen, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.

(2) Die Aufgaben des Prüfungsamts werden wahrgenommen bei den Prüfungen

1. für die **Lehrämter an Grundschulen und an Hauptschulen** von den Regierungen

– für die in Absatz 1 Nr. 1 genannte Aufgabe, die Feststellung der Platzziffern und die Übersendung der Ergebnislisten an die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses ist das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst zuständig –,

2. für das **Lehramt an Realschulen** vom Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen

– für die in Absatz 1 Nr. 1 genannte Aufgabe und die Übersendung der Ergebnislisten an die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses ist das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst zuständig –,

3. für das **Lehramt an Gymnasien** vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst,

4. für die **Lehrämter an beruflichen Schulen und an Sonderschulen** von den Regierungen

– für die in Absatz 1 Nrn. 1 und 5 genannten Aufgaben ist das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst zuständig –.

(3) Soweit Außenstellen gebildet sind, können ihnen vom Prüfungsamt geeignete Aufgaben übertragen werden.

*) § 38 APO lautet:

„§ 38

Nachteilsausgleich

(1) ¹Schwerbehinderten (§ 1 SchwbG) und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 1 SchwbG) soll auf Antrag vom Prüfungsausschuß (Prüfungsamt) nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Arbeitszeitverlängerung bis zu einem Viertel der normalen Arbeitszeit gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag des Schwerbehinderten oder des Gleichgestellten die Arbeitszeit bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit verlängert werden.

(2) Schwerbehinderten oder Gleichgestellten kann neben oder an Stelle einer Arbeitszeitverlängerung mit Zustimmung des Landespersonalausschusses ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden, soweit dieser den Wettbewerb nicht beeinträchtigt.

(3) Prüfungsteilnehmern, die nicht Schwerbehinderte oder Gleichgestellte sind, aber wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 ein Nachteilsausgleich gewährt werden.“

§ 6

Örtliche Prüfungsleiter

(1) Der Vorsitzende des Prüfungshauptausschusses kann aus dem in § 7 genannten Personenkreis örtliche Prüfungsleiter und ihre Stellvertreter bestellen.

(2) ¹Der örtliche Prüfungsleiter hat aus den gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 bestimmten Prüfern die Prüfer für die einzelnen mündlichen Prüfungen, die Zweitprüfer für die schriftlichen Hausarbeiten so-

wie die Mitglieder der Prüfungskommissionen für die Abnahme der Lehrproben einzuteilen. ²Er hat auch die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen einzuteilen, soweit der Vorsitzende des Prüfungshauptausschusses nicht eine andere Regelung trifft. ³Weitere Aufgaben können ihm vom Vorsitzenden des Prüfungshauptausschusses und vom Leiter des Prüfungsamts übertragen werden.

(3) Der örtliche Prüfungsleiter kann bei Verhinderung eines nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 bestimmten Prüfers, soweit kein anderer Prüfer zur Verfügung steht, einen geeigneten Lehrer für die unabweisbar notwendige Zeit heranziehen.

§ 7

Prüfer

(1) ¹Als Prüfer können bestimmt werden

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungshauptausschusses,
2. mit der Ausbildung der Lehramtsanwärter bzw. der Studienreferendare befaßte Lehrpersonen,
3. Schulaufsichtsbeamte,
4. hauptamtliche Lehrer der einzelnen Schularten.

²Die Prüfungsberechtigung kann über den Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen nach Satz 1 hinaus verlängert werden.

(2) Für Prüfungen im Fach Religionslehre oder für Religionslehre im Rahmen der Didaktik der Grundschule oder der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule für die Lehrämter an Grundschulen, an Hauptschulen und an Sonderschulen können als Prüfer auch fachlich vorgebildete Vertreter der Katholischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Kirche bestimmt werden.

(3) Die Prüfer werden nach Maßgabe der Entscheidungen der zuständigen Stellen mit dem Entwerfen von Prüfungsaufgaben, der Aufsicht in den Prüfungen und der Bewertung der Klausur und der schriftlichen Hausarbeit sowie mit der Abnahme und Bewertung der mündlichen Prüfungen und der Lehrproben beauftragt.

§ 8

Notenskala und Notenbildung

(1) ¹Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden ausschließlich folgende Noten erteilt:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) = eine besonders hervorragende Leistung, |
| gut | (2) = eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft, |
| befriedigend | (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht, |
| mangelhaft | (5) = eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung, |
| ungenügend | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung. |

²Die Verwendung von Zwischennoten ist nicht zulässig.

(2) ¹Ist aus den Bewertungen von mehreren Prüfungsleistungen oder Prüfungen eine Note zu bilden, so ist die Notensumme durch die Zahl der Prüfungsleistungen oder Prüfungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtungen zu teilen. ²Die Note wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³Es ergibt ein so errechneter Zahlenwert

von 1,00 bis einschließlich 1,50	die Note sehr gut,
von 1,51 bis einschließlich 2,50	die Note gut,
von 2,51 bis einschließlich 3,50	die Note befriedigend,
von 3,51 bis einschließlich 4,50	die Note ausreichend,
von 4,51 bis einschließlich 5,50	die Note mangelhaft,
von über 5,50	die Note ungenügend.

(3) Die Gesamtnote für die Zweite Staatsprüfung sowie die Gesamtprüfungsnote lautet bei einem Notendurchschnitt

von 1,00 bis einschließlich 1,50	mit Auszeichnung bestanden,
von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut bestanden,
von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend bestanden,
von 3,51 bis einschließlich 4,50	bestanden.

§ 9

Unterschleif und Beeinflussungsversuch

Die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung über Unterschleif und Beeinflussungsversuch sind in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.*)

*) § 35 APO lautet:

„§ 35

Unterschleif, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. ²In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. ³Unterschleif liegt auch vor, wenn ein Prüfungsteilnehmer ein nicht zugelassenes Hilfsmittel bei sich führt, nachdem die Prüfungsaufgabe ausgegeben worden ist, es sei denn, der Prüfungsteilnehmer weist nach, daß der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) ¹Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ³Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) ¹Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. ²Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.“

§ 10

Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

(1) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. ²Die Wiederholung setzt voraus, daß der Bewerber im Anschluß an die nichtbestandene Prüfung zwölf Monate am Vorbereitungsdienst teilnimmt. ³Das Prüfungsamt kann bei Verhinderung durch Erkrankung, die grundsätzlich durch das Zeugnis eines Gesundheitsamts nachzuweisen ist, und aus anderen zwingenden Gründen auf Antrag die Wiederholung zu einem späteren Termin genehmigen. ⁴Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb eines Jahres bzw. der nach Satz 3 genehmigten Frist abgelegt, so kann die Prüfung nicht mehr wiederholt werden.

(2) ¹Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen. ²Eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit ist auf Antrag anzurechnen.

§ 11

Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

(1) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Zweite Staatsprüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, werden zur Verbesserung der Prüfungsnote auf Antrag ein zweites Mal zu dieser Prüfung zugelassen. ²Die Prüfung muß innerhalb eines Jahres nach der Erstablegung wiederholt werden. ³§ 10 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) ¹Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen. ²Eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit ist auf Antrag anzurechnen. ³Die Note der Beurteilung aus der ersten Prüfung wird unverändert übernommen.

(3) ¹Der Prüfungsteilnehmer kann jederzeit auf die Fortsetzung der Wiederholungsprüfung verzichten. ²Der Verzicht muß über den örtlichen Prüfungsleiter dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. ³Die Wiederholungsprüfung gilt dann als nicht abgelegt; sie kann nicht mehr wiederholt werden.

(4) ¹Der Prüfungsteilnehmer hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will. ²Er erhält an Stelle eines Zeugnisses zunächst eine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung mit der Aufforderung, innerhalb angemessener Frist schriftlich zu erklären, ob er sich für das Ergebnis der Wiederholungsprüfung entscheiden will. ³Gibt er diese Erklärung nicht oder nicht fristgemäß ab, so gilt das frühere Prüfungsergebnis als gewählt. ⁴Entscheidet er sich für das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so hat er zugleich mit der Erklärung das frühere Zeugnis zurückzugeben; er erhält dann ein Zeugnis mit dem Ergebnis der Wiederholungsprüfung.

(5) ¹Die Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung zur Verbesserung der Prüfungsnote hat auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes keinen Einfluß. ²Eine wiederholte Ableistung des Vorbereitungsdienstes ist nicht zulässig.

§ 12

Verhinderung, Versäumnis, Unterbrechung

(1) Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Zweite Staatsprüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so hat er die nicht abgelegten Prüfungsteile innerhalb einer vom Prüfungsamt zu bestimmenden Frist nachzuholen.

(2) ¹Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen, im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein Zeugnis eines Gesundheitsamts, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ²Das Prüfungsamt kann festlegen, daß die Krankheit durch das Zeugnis eines bestimmten Arztes (Vertrauensarztes) nachgewiesen wird. ³In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden. ⁴Das Prüfungsamt stellt fest, ob eine vom Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(3) ¹Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einen einzelnen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet. ²Das gleiche gilt, wenn ein Prüfungsteilnehmer die Klausur nicht abgibt oder wenn er die Termine für die Einholung des Themas der schriftlichen Hausarbeit oder der Ablieferung der schriftlichen Hausarbeit ohne genügende Entschuldigung versäumt.

(4) ¹Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile nicht zuzumuten, so kann das Prüfungsamt auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. ²Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. ³In diesem Fall gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) ¹Hat sich ein Prüfungsteilnehmer einer Prüfung unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden, es sei denn, daß der Prüfungsteilnehmer seine Prüfungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Prüfung nicht erkennen konnte. ²Der Nachweis hierüber ist unverzüglich durch ein Zeugnis eines Gesundheitsamts zu erbringen. ³Die Geltendmachung solcher Gründe ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluß der jeweiligen Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.

(6) ¹Scheidet ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, nach der Ablegung der Klausur aus dem Vorbereitungsdienst aus, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. ²Hat der Prüfungsteilnehmer die Gründe nicht zu vertreten, so hat er im Fall der erneuten Zulassung zum Vorbereitungsdienst lediglich die ausstehenden Prüfungsteile abzulegen.

(7) ¹Scheidet ein Prüfungsteilnehmer vor der Ablegung der Klausur aus dem Vorbereitungsdienst aus, so werden im Fall der erneuten Zulassung zum Vorbereitungsdienst die bereits abgelegten Prüfungsteile angerechnet, wenn der Vorbereitungsdienst nicht länger als drei Jahre unterbrochen worden ist. ²Ist der Vorbereitungsdienst für eine Dauer von mehr als drei Jahren unterbrochen

worden, setzt die Anrechnung bereits abgelegter Prüfungsteile einen entsprechenden Antrag des Prüfungsteilnehmers und die Zustimmung des Landespersonalausschusses voraus. ³Bei einer Unterbrechung von mehr als fünf Jahren ist eine Anrechnung ausgeschlossen.

§ 13

Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung

(1) Ein Prüfungsteilnehmer kann von der Teilnahme an der Prüfung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn er

1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder zu stören versucht,
2. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung ernstlich beeinträchtigen würde.

(2) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des zuständigen Prüfungshauptausschusses, in dringenden Fällen der örtliche Prüfungsleiter.

(3) In dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 gilt § 12 Abs. 3, in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 2 gelten § 12 Abs. 1, 2, 4, 6 und 7 entsprechend.

§ 14

Rechtsbehelfe gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der zuständige Prüfungshauptausschuß auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, daß von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) ¹Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich zu stellen. ²Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit Aushändigung des Prüfungszeugnisses ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Ausstellung des Zeugnisses darf der Prüfungshauptausschuß von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

(4) Für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gilt § 40 APO.*)

*) § 40 APO lautet:

„§ 40

Anfechtbarkeit von Prüfungsentscheidungen

(1) Unbeschadet der Möglichkeit, den Verwaltungsrechtsweg zu beschreiten, kann der Landespersonalausschuß zur aufsichtlichen Überprüfung einer Prüfungsentscheidung (Art. 109 Abs. 1 Nr. 3 BayBG) angerufen werden.

(2) Hierbei können Bewertungen nur darauf überprüft werden, ob die Prüfer von falschen Tatsachen ausgegangen sind, verfahrensrechtliche Bestimmungen oder allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet haben oder sich von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen.

(3) Durch die Anrufung des Landespersonalausschusses werden die Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht gewahrt.“

§ 15

Prüfungstermine und Bekanntmachung
der Prüfung

(1) ¹Die Zweite Staatsprüfung wird vom Prüfungsamt mindestens sechs Wochen vor Beginn des ersten Prüfungsteils im Staatsanzeiger und im Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst unter Hinweis auf den Personenkreis, der an der Prüfung teilzunehmen hat, den Termin der Klausur, den Zeitraum der mündlichen Prüfungen und der Lehrproben sowie die Zulassungsvoraussetzungen für die Bewerber, die sich der Prüfung zur Notenverbesserung (§ 11) unterziehen wollen, ausgeschrieben. ²In der Bekanntmachung wird für die Bewerber, die sich der Prüfung zur Notenverbesserung unterziehen wollen, eine Frist für die Einreichung der Meldung festgesetzt. ³Für die Wahrung der Frist ist der Eingang der Meldung beim Prüfungsamt maßgeblich.

(2) ¹Den Prüfungsteilnehmern werden die Einzeltermine für die mündlichen Prüfungen vom Prüfungsamt oder vom örtlichen Prüfungsleiter jeweils spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder – gegen Nachweis – mündlich bekanntgegeben. ²In gleicher Weise muß hinsichtlich des Termins für die Klausur verfahren werden, soweit dieser nicht schon in der Ausschreibung gemäß Absatz 1 festgelegt ist. ³Muß der Termin einer mündlichen Prüfung auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden, so muß der neue Termin den betroffenen Prüfungsteilnehmern spätestens zwei Tage vorher in gleicher Weise bekanntgegeben werden.

(3) ¹Die Termine für die Lehrproben werden den Prüfungsteilnehmern vom örtlichen Prüfungsleiter oder einem von ihm Beauftragten frühestens vierzehn und spätestens zehn Tage vorher schriftlich oder – gegen Nachweis – mündlich bekanntgegeben. ²In den Fällen des § 12 Abs. 1 kann kurzfristig ein Nachtermin eingeräumt werden.

§ 16

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Zweiten Staatsprüfung sind zugelassen

1. die Bewerber, für die die Prüfung nach § 15 Abs. 1 ausgeschrieben wurde,
2. die Bewerber, die auf Grund einer Verlängerung oder Verkürzung ihres Vorbereitungsdienstes dieser Prüfung zugewiesen sind,
3. die Bewerber, die zur Wiederholung der Prüfung wegen Nichtbestehens (§ 10 Abs. 1) in den Vorbereitungsdienst wieder eingestellt worden sind.

(2) Zur Zweiten Staatsprüfung können auf Antrag Bewerber zugelassen werden, die sich dieser Prüfung zur Notenverbesserung (§ 11) unterziehen wollen.

(3) ¹Bewerber nach Absatz 2 richten ihre Meldung an das Prüfungsamt. ²Die Meldung hat innerhalb der in der Ausschreibung der Zweiten Staatsprüfung vorgeschriebenen Frist zu erfolgen. ³Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. eine Erklärung über die Tätigkeit nach dem erstmaligen Ablegen der Zweiten Staatsprüfung,

2. gegebenenfalls die Heiratsurkunde (bei Doppelnamen gegebenenfalls zusätzlich entsprechender Nachweis),

3. gegebenenfalls der Nachweis, daß der Bewerber zur Führung eines akademischen Grades berechtigt ist,

4. eine Erklärung des Bewerbers, daß für ihn kein Betreuer auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung seiner Angelegenheiten bestellt ist.

⁴Die Vorlage der in Satz 3 Nrn. 2 und 3 aufgeführten Unterlagen erübrigt sich, soweit diese Unterlagen der Meldung zu einer bereits abgelegten Staatsprüfung beigelegt wurden. ⁵In diesem Fall ist in die Meldung ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

(4) ¹Die Zulassung zur Prüfung ist in den Fällen des Absatzes 2 zu versagen, wenn der Bewerber die Meldefrist versäumt hat oder die in Absatz 3 geforderten Nachweise nicht innerhalb der Meldefrist erbringt, es sei denn, daß die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gegeben sind (Art. 32 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes). ²Die Zulassung zur Prüfung ist ferner zu versagen, wenn der Bewerber die Voraussetzung nach § 11 Abs. 1 nicht erfüllt.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung nach Absatz 2 ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

Abschnitt II

Prüfungsleistungen im einzelnen

§ 17

Einteilung der Prüfung

Die Zweite Staatsprüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit, einer Klausur, einer mündlichen Prüfung sowie drei Prüfungslehrproben.

§ 18

Schriftliche Hausarbeit

(1) ¹Jeder Prüfungsteilnehmer hat eine schriftliche Hausarbeit aus dem Gebiet der Pädagogik oder der Pädagogischen Psychologie oder – je nach Lehramt – der Didaktik eines seiner Fächer oder der Didaktik der Grundschule oder der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung oder der Didaktik einer beruflichen Fachrichtung, im Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt auch über die Aufgaben und die Praxis der schulpsychologischen Beratung, anzufertigen. ²Der Prüfungsteilnehmer hat das Thema seiner Arbeit bei einem seiner Seminarlehrer einzuholen. ³Es sind auch Themen möglich, die nicht einem einzelnen der in Satz 1 genannten Gebiete zugeordnet werden können. ⁴In einem solchen Fall kann das Thema auch von zwei Seminarlehrern gemeinsam erteilt werden. ⁵Die Erteilung des Themas und gegebenenfalls eine Regelung nach Satz 4 bedürfen der Zustimmung des Leiters des Studienseminars.

(2) ¹Das Thema muß innerhalb des Wissens- und Erfahrungsbereichs des Prüfungsteilnehmers liegen. ²Es soll Fragen des Unterrichts und der Erziehung behandeln, wobei der Verfasser seine eigene, aus praktischer Tätigkeit gewonnene Einsicht klarlegen und begründen soll. ³Bei Erteilung des Themas ist darauf zu achten, daß die Beschaffung der Hilfsmittel, insbesondere der Literatur, keine besonderen Schwierigkeiten bereitet.

(3) ¹Der Prüfungsteilnehmer kann im Einvernehmen mit einem seiner Seminarlehrer, im Fall des Absatzes 1 Satz 4 mit beiden Seminarlehrern, und mit Zustimmung des Leiters des Studienseminars das Thema der schriftlichen Hausarbeit auch selbst wählen. ²Ein Thema, das der Prüfungsteilnehmer bereits als Doktor-, Magister- oder Diplomarbeit bei einer Hochschule oder als schriftliche Hausarbeit bei einer anderen Staatsprüfung für ein Lehramt behandelt oder behandelt hat, scheidet aus.

(4) ¹Das Thema der schriftlichen Hausarbeit ist vom Prüfungsteilnehmer frühestens im zehnten und spätestens im dreizehnten Ausbildungsmonat einzuholen. ²Eine Bestätigung über das Thema, den Zeitpunkt der Erteilung sowie den Zeitpunkt der Ablieferung nach Absatz 5 wird zu den Unterlagen beim Studienseminar genommen.

(5) ¹Die schriftliche Hausarbeit ist innerhalb von fünf Monaten anzufertigen und in zwei Exemplaren beim Leiter des Studienseminars abzuliefern. ²Auf Antrag kann der Leiter des Studienseminars eine Nachfrist bis zu einem Monat bewilligen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen. ³In besonderen Fällen kann das Prüfungsamt eine weitere Verlängerung der Frist genehmigen.

(6) Der Umfang der schriftlichen Hausarbeit soll in der Regel 25 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten.

(7) ¹Am Schluß der schriftlichen Hausarbeit hat der Verfasser zu versichern, daß er sie in allen Teilen selbständig gefertigt und keine anderen als in der schriftlichen Hausarbeit angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. ²Die Stellen der schriftlichen Hausarbeit, die wörtlich oder dem Sinn nach der Literatur oder anderen Quellen entnommen sind, müssen in jedem einzelnen Fall in der für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form als Entlehnung kenntlich gemacht sein. ³Der Verfasser hat ferner zu versichern, daß er die schriftliche Hausarbeit nicht schon als Doktor-, Magister- oder Diplomarbeit bei einer Hochschule oder als schriftliche Hausarbeit bei einer anderen Staatsprüfung für ein Lehramt eingereicht hat.

(8) Erweist sich eine der nach Absatz 7 abzugebenden Versicherungen als unwahr, so liegt ein Täuschungsversuch im Sinn des § 9 vor.

(9) ¹Die schriftliche Hausarbeit wird von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) beurteilt. ²Erstprüfer ist der Seminarlehrer, der das Thema erteilt hat oder mit dessen Einverständnis das Thema gewählt worden ist. ³Ist dieser verhindert, so bestimmt der Vorsitzende des Prüfungshauptausschusses einen anderen Prüfer. ⁴Der Zweitprüfer wird vom örtlichen Prüfungsleiter bestimmt (§ 6 Abs. 2). ⁵Jeder der beiden Prüfer bewertet die schriftliche Hausarbeit mit einer Note nach § 8 Abs. 1 und legt die

wesentlichen Gründe für die Bewertung in einer Bemerkung nieder. ⁶Die sprachliche Darstellung und die äußere Form werden bei der Beurteilung mitgewertet. ⁷Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. ⁸Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Prüfungshauptausschusses oder ein von ihm bestimmter Prüfer in dem durch die abweichenden Bewertungen gezogenen Rahmen (Stichentscheid). ⁹Wurde das Thema für die schriftliche Hausarbeit gemäß Absatz 1 Satz 4 von zwei Seminarlehrern gemeinsam erteilt, so wird auch die Erstkorrektur von diesen Seminarlehrern gemeinsam durchgeführt. ¹⁰In diesem Fall kann der örtliche Prüfungsleiter bestimmen, daß auch die Zweitkorrektur von zwei Prüfern gemeinsam durchgeführt wird. ¹¹So weit sich die für die Erstkorrektur oder die für die Zweitkorrektur bestimmten Prüfer nicht auf eine Note einigen können, wird als Note der Erstkorrektur bzw. als Note der Zweitkorrektur die Note gemäß § 8 Abs. 1 festgesetzt, die sich gemäß § 8 Abs. 1 und 2 aus den beiden Bewertungen ergibt. ¹²Im übrigen gelten die Bestimmungen der Sätze 2 bis 8 entsprechend.

(10) Anderweitige Verwendung der schriftlichen Hausarbeit ist dem Prüfungsteilnehmer vor Aushängung des Prüfungszeugnisses nicht gestattet.

§ 19

Klausur

(1) ¹Die Klausur ist aus dem Gebiet der Pädagogik einschließlich der Pädagogischen Psychologie zu fertigen. ²Sie findet in der Regel nach dem achtzehnten Ausbildungsmonat statt. ³Die Arbeitszeit beträgt vier Stunden.

(2) ¹Der Prüfungshauptausschuß für das jeweilige Lehramt stellt vier Themen zur Wahl. ²Die Themen werden in Anlehnung an die Schulpraxis erstellt. ³Die gleiche Klausur ist an allen Prüfungsstellen zur selben Zeit zu bearbeiten.

(3) ¹Die Arbeitsplätze werden vor Beginn der Klausur ausgelost. ²Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu nummerieren.

(4) ¹Die Prüfungsaufgaben sind in verschlossenem Umschlag in den Prüfungsraum zu bringen. ²Sie dürfen erst verteilt werden, nachdem den Prüfungsteilnehmern die Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen.

(5) ¹Die Prüfungsteilnehmer dürfen auf die Prüfungsarbeit nicht ihren Namen, sondern nur ihre Arbeitsplatznummer und, soweit vom Prüfungsamt zugeteilt, Kennzahl und Kennwort setzen. ²Das Verzeichnis der ausgelosten Arbeitsplatznummern und der zugeteilten Kennzahlen und Kennwörter ist vom Prüfungsamt mindestens so lange verschlossen zu halten, bis die Klausur bewertet ist.

(6) ¹Die Aufsicht bei der Klausur führen die vom örtlichen Prüfungsleiter beauftragten Aufsichtspersonen. ²Diese haben darüber zu wachen, daß bei der Anfertigung der Klausur jeder Unterschleif unterbleibt; sie haben sich – soweit der Prüfungsteilnehmer der Aufsichtsperson nicht persönlich bekannt ist, anhand eines Personalausweises – zu

überzeugen, daß der Erschienenene mit dem Inhaber des ausgelosten Arbeitsplatzes personengleich ist.³Die Aufsichtspersonen haben die Teilnehmer vor Verteilung der Prüfungsaufgaben zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern.⁴Nach Beginn der Arbeitszeit sollen sich die Aufsichtspersonen davon versichern, daß die Prüfungsteilnehmer auf dem Kopfbogen der Klausur und auf den übrigen Blättern die Arbeitsplatznummer sowie gegebenenfalls Kennzahl und Kennwort vermerkt haben.⁵Eine der Aufsichtspersonen führt die Niederschrift (§ 2 Abs. 2).

(7) ¹Bei der Fertigung der Reinschrift der Klausur sind die Verwendung von Kurzschrift und der Gebrauch von Blei- und Tintenstiften nicht gestattet.²Durchschriften dürfen nicht angefertigt werden.

(8) ¹Der Prüfungsteilnehmer darf nur ein Thema bearbeiten.²Die Bearbeitung weiterer Themen bleibt unberücksichtigt.³Das gewählte Thema ist vom Prüfungsteilnehmer auf der Vorderseite des Kopfbogens aufzuführen.⁴Bearbeitet ein Prüfungsteilnehmer mehrere Themen und ist nicht erkennbar, welches als bearbeitet gelten soll, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet.

(9) ¹Während der Anfertigung der Klausur dürfen sich nicht mehrere Prüfungsteilnehmer ohne Aufsicht gleichzeitig außerhalb des Prüfungsraums aufhalten.²Zeitpunkt und Dauer der Abwesenheit von Prüfungsteilnehmern werden durch eine Aufsichtsperson in der Prüfungsarbeit an der Stelle der Unterbrechung sowie in der Niederschrift (§ 2 Abs. 2) vermerkt.

(10) ¹Eine Viertelstunde vor Ablauf der vorgesehenen Arbeitszeit sind die Prüfungsteilnehmer auf die bevorstehende Ablieferung aufmerksam zu machen.²Nach Ablauf der Arbeitszeit sind die Klausuren den Teilnehmern abzufordern.³Wird eine Klausur trotz wiederholter Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

(11) Eine der Aufsichtspersonen stellt die Zahl der abgegebenen Klausuren fest, verschließt sie sofort in einem Umschlag (Papiersiegel) und übermittelt sie dem Prüfungsamt oder einer vom Prüfungsamt bestimmten Stelle.

(12) ¹Die Klausur wird von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) unter Verwendung der in § 8 Abs. 1 festgelegten Noten bewertet.²Die wesentlichen Gründe für die Bewertung werden in einer Bemerkung niedergelegt.³Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen.⁴Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Prüfungshauptausschusses oder ein von ihm bestimmter Prüfer in dem durch die abweichenden Bewertungen gezogenen Rahmen (Stichentscheid).⁵Die Note wird erst nach ihrer endgültigen Festsetzung in die Prüfungsakten eingetragen.

(13) Zur Bewertung der Klausur darf als Prüfer nicht herangezogen werden, wer bei der Fertigung der Klausur Aufsicht geführt hat.

(14) Grobe Verstöße gegen die sprachliche und die äußere Form können sich auf die Bewertung auswirken.

§ 20

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

1. Didaktik eines jeden Fachs bzw. einer jeden Fachrichtung (Prüfungszeit je etwa 20 Minuten); in den Doppelfächern Kunsterziehung und Musik ist nur eine Prüfung abzulegen; Diplomhandelslehrer ohne Ausbildung in einem weiteren Unterrichtsfach werden nur in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung geprüft (Prüfungszeit je etwa 40 Minuten);
2. Schulrecht und Schulkunde sowie Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung (Prüfungszeit etwa 20 Minuten); für Prüfungsteilnehmer, die sich in der Zweiten Staatsprüfung einer mündlichen Prüfung in der Didaktik der Sozialkunde unterziehen, erstreckt sich die Prüfung nur auf Schulrecht und Schulkunde.

(2) Die mündliche Prüfung findet in der Regel nach der Klausur statt.

(3) Prüfungsgebiete im Sinn von Absatz 1 Nr. 1 sind:

1. bei Prüfungsteilnehmern für das **Lehramt an Grundschulen** die Didaktik der Grundschule (hierbei können geprüft werden Erstlesen, Erstschieben, Sachunterricht sowie die Didaktiken zweier gewählter Fächer; von den beiden letzteren kann der Prüfungsteilnehmer ein Fach frei wählen, das weitere Fach oder eines der vorgenannten Teilgebiete wird von den beiden Prüfern bestimmt) und die Didaktik des gewählten Unterrichtsfachs,
2. bei Prüfungsteilnehmern für das **Lehramt an Hauptschulen** die Didaktiken zweier Fächer der gewählten Fächergruppe der Hauptschule (hiervon kann der Prüfungsteilnehmer ein Fach frei wählen, das weitere Fach wird von den beiden Prüfern bestimmt) und die Didaktik des gewählten Unterrichtsfachs,
3. bei Prüfungsteilnehmern für das **Lehramt an Sonderschulen** die Didaktik der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung und die Didaktik der Grundschule (hierbei können geprüft werden Erstlesen, Erstschieben, Sachunterricht sowie die Didaktiken zweier gewählter Fächer; von den beiden letzteren kann der Prüfungsteilnehmer ein Fach frei wählen, das weitere Fach oder eines der vorgenannten Teilgebiete wird von den beiden Prüfern bestimmt) bzw. die Didaktiken zweier Fächer der gewählten Fächergruppe der Hauptschule (hiervon kann der Prüfungsteilnehmer ein Fach frei wählen, das weitere Fach wird von den beiden Prüfern bestimmt), jeweils unter besonderer Berücksichtigung der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung,
4. im **Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt** die Aufgaben und die Praxis der schulpsychologischen Beratung.

(4) ¹Die mündliche Prüfung wird von den gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2, § 6 Abs. 2 bestimmten Prüfern abgenommen.²Für jede mündliche Prüfung werden zwei

Prüfer bestimmt; mindestens ein Prüfer muß dem in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Personenkreis angehören. ³Jeder Prüfungsteilnehmer ist einzeln zu prüfen. ⁴Die Aufteilung der jeweiligen Prüfungszeit auf die beiden Prüfer liegt in deren Ermessen. ⁵Beide Prüfer müssen bei der Prüfung ständig anwesend sein.

(5) ¹Die Bewertung der gesamten Leistung des Prüfungsteilnehmers in jeder mündlichen Prüfung erfolgt durch beide Prüfer. ²Bei abweichender Bewertung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, so erhält der Prüfungsteilnehmer in der mündlichen Prüfung die Note nach § 8 Abs. 1, die sich gemäß § 8 Abs. 1 und 2 aus den beiden Bewertungen ergibt. ⁴Die Note der mündlichen Prüfung wird dem Prüfungsteilnehmer im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntgegeben.

(6) Die Durchschnittsnote aus den mündlichen Prüfungen ist nach § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2 zu bilden; die Note aus einer Prüfung von 40 Minuten Dauer gemäß Absatz 1 Nr. 1 wird dabei doppelt gewertet.

(7) ¹Über jede mündliche Prüfung ist von einem Prüfer eine Niederschrift (§ 2 Abs. 2) zu fertigen. ²In ihr werden der Zeitpunkt des Beginns und des Endes der mündlichen Prüfung und die darin gestellten Hauptfragen, die Bewertung der Leistung des Prüfungsteilnehmers durch jeden der beiden Prüfer und die endgültige Note festgehalten. ³In der Niederschrift ist außerdem anzugeben, ob die Note durch Einigung der beiden Prüfer zustande kam. ⁴Die Niederschrift wird von beiden Prüfern unterschrieben und über die Außenstelle des Prüfungsamts oder den örtlichen Prüfungsleiter dem Prüfungsamt zugeleitet.

§ 21

Prüfungslehrproben

(1) Die Prüfungslehrproben werden von Prüfungskommissionen abgenommen, die jeweils aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen.

(2) ¹Der Prüfungsteilnehmer für das

1. **Lehramt an Grundschulen** hat eine Doppellehrprobe aus der Didaktik der Grundschule und eine Lehrprobe aus dem gewählten Unterrichtsfach,
2. **Lehramt an Hauptschulen** hat eine Doppellehrprobe aus den Didaktiken zweier Fächer einer Fächergruppe der Hauptschule und eine Lehrprobe aus dem gewählten Unterrichtsfach,
3. **Lehramt an Realschulen** hat drei Lehrproben aus den Fächern der gewählten Fächerverbindung,
4. **Lehramt an Gymnasien** hat drei Lehrproben aus den Fächern der gewählten Fächerverbindung,
5. **Lehramt an beruflichen Schulen** hat zwei Lehrproben aus der beruflichen Fachrichtung und eine Lehrprobe aus dem gewählten Unterrichtsfach,
6. **Lehramt an Sonderschulen** hat drei Lehrproben, davon mindestens zwei unter besonderer Berücksichtigung der sonderpädagogischen Fachrichtung,

abzulegen. ²Im **Fach Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt** tritt an die Stelle einer Lehrprobe ein Kolloquium auf der Grundlage eines Beratungsfalles. ³Dabei werden dem Prüfungsteilnehmer zusammen mit der Festsetzung eines Termins gemäß § 15 Abs. 3 die notwendigen Unterlagen zugänglich gemacht. ⁴Das Kolloquium erstreckt sich auf bis zu 45 Minuten. ⁵Absatz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 8 und Absatz 9 gelten entsprechend. ⁶An die Stelle des Entwurfs nach Absatz 7 Satz 1 tritt eine Ausarbeitung, in der die Unterlagen ausgewertet und die für die Beratung im Einzelfall wesentlichen Ergebnisse festgehalten werden. ⁷Die Ausarbeitung ist den Mitgliedern der Prüfungskommission zwei Tage vor dem Kolloquium auszuhändigen.

(3) ¹Die Lehrproben sind an der Seminarschule oder an der Einsatzschule abzulegen. ²Prüfungsteilnehmer für das **Lehramt an Realschulen** mit dem Fach Kunsterziehung müssen eine ihrer Lehrproben im Fach Technisches Zeichnen ablegen; sie findet in der 9. oder 10. Jahrgangsstufe statt. ³Prüfungsteilnehmer für das **Lehramt an Gymnasien** müssen die drei Lehrproben, soweit möglich, in der Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe halten. ⁴Bei künstlerischen Fächern muß eine Lehrprobe aus dem Gebiet der Kunstbetrachtung und Kunstgeschichte bzw. der Musikgeschichte abgelegt werden. ⁵Prüfungsteilnehmer für das **Lehramt an beruflichen Schulen** müssen die beiden Lehrproben aus der beruflichen Fachrichtung in zwei verschiedenen Fachgebieten halten.

(4) ¹Die Lehrproben sollen in Klassen bzw. Unterrichtsräumen stattfinden, die der Prüfungsteilnehmer entweder aus seinem eigenverantwortlich erteilten Unterricht oder von Unterrichtsbeobachtungen kennt. ²Der Prüfungsteilnehmer muß die Möglichkeit haben, jeweils in einer der der Lehrproben vorausgehenden Unterrichtsstunden des betreffenden Fachs anwesend zu sein.

(5) ¹Zusammen mit den Terminen für die Lehrprobe (§ 15 Abs. 3) werden dem Prüfungsteilnehmer die Jahrgangsstufe und die Klasse bzw. Unterrichtsgruppe, in der die jeweilige Lehrprobe zu halten ist, mitgeteilt. ²Das Stoffgebiet der Lehrprobe ist dem laufenden Lehrplan der Jahrgangsstufe zu entnehmen. ³Wünsche des Prüfungsteilnehmers hinsichtlich der Jahrgangsstufe und in geeigneten Fällen hinsichtlich des Stoffgebiets sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(6) ¹Das Stoffgebiet der Lehrprobe muß sich in den Unterrichtsgang der jeweiligen Jahrgangsstufe einfügen und darf nicht vorher behandelt werden. ²Es ist so abzugrenzen, daß es in einer Unterrichtsstunde abgeschlossen werden kann. ³Die Lehrproben in den Fächern Kunsterziehung und Hauswirtschaftswissenschaft können sich bis auf zwei Unterrichtsstunden erstrecken. ⁴Die Doppellehrproben aus der Didaktik der Grundschule und aus den Didaktiken zweier vom Prüfungsteilnehmer zu benennenden Fächern einer Fächergruppe der Hauptschule umfassen je zwei Unterrichtsstunden. ⁵Das im Rahmen des Lehramts an Grundschulen oder des Lehramts an Hauptschulen gewählte Unterrichtsfach darf in dieser Lehrprobe nicht enthalten sein. ⁶Von den drei Fächern Musik, Kunsterziehung und Sport darf nur eines innerhalb der Lehrprobe

behandelt werden; der Zeitraum hierfür darf den Umfang einer Unterrichtsstunde nicht überschreiten. ⁷Im Rahmen der Prüfungslehrproben für das Lehramt an Sonderschulen darf ein Unterrichtsfach nicht zweimal gewählt werden.

(7) ¹Vor Beginn der Lehrprobe hat der Prüfungsteilnehmer dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einen kurzgefaßten schriftlichen Entwurf in vierfacher Fertigung auszuhändigen, aus dem Ziele und Aufbau der als Lehrprobe durchzuführenden Unterrichtsstunde ersichtlich sind. ²Dem Prüfungsteilnehmer ist Gelegenheit zu geben, sich nach der Lehrprobe zu deren Verlauf zu äußern. ³Die Prüfungskommission kann auch von sich aus Fragen an den Prüfungsteilnehmer im Anschluß an die Lehrprobe stellen.

(8) ¹Gehört der für die betreffende Unterrichtsstunde zuständige Lehrer der Prüfungskommission nicht an, so kann er zur Lehrprobe hinzugezogen werden; in diesem Fall wirkt er bei der Notengebung beratend mit. ²Entsprechendes gilt bei einer Lehrprobe an der Einsatzschule für den Betreuungslehrer.

(9) ¹Jede Lehrprobe ist noch am gleichen Tag zu benoten. ²Für die Benotung der Lehrprobe gelten § 20 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 entsprechend. ³Die Note (§ 8 Abs. 1) wird dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach ihrer Festlegung bekanntgegeben. ⁴Im Anschluß ist eine Niederschrift zu erstellen, aus der Verlauf, Vorzüge und Schwächen der Lehrprobe und die Note hervorgehen. ⁵Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben und dem Prüfungsamt zuzuleiten.

(10) Die Durchschnittsnote aus den Lehrproben ist nach § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2 zu bilden; dabei zählen Doppellehrproben zweifach.

§ 22

Beurteilung

(1) ¹Gegen Ende des Vorbereitungsdienstes erstellt der Leiter des Studienseminars auf Grund von Vorschlägen der Seminarlehrer über jeden Bewerber eine Beurteilung (§ 48 Abs. 2 der Laufbahnverordnung), in der folgende Merkmale unter Verwendung der Notenstufen des § 8 Abs. 1 bewertet werden:

1. Unterrichtsgestaltung,
2. Erzieherisches Wirken,
3. Dienstliches Verhalten.

²Bei Prüfungsteilnehmern mit einem abgeschlossenen Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt wird neben der Unterrichtsgestaltung auch die Gestaltung der Beratung beurteilt, soweit nicht der Zweite Teil dieser Prüfungsordnung gilt. ³Tätigkeiten in Schülerheimen, Tagesheimen, Tagesstätten, schulvorbereitenden Einrichtungen und Einrichtungen der pädagogischen Frühförderung, die im Rahmen des Vorbereitungsdienstes abgeleistet werden, sind in die Beurteilung einzubeziehen, ebenso Lehrgänge und Lehrveranstaltungen (z. B. Schulwandern, Schulspiel, Sprecherziehung, Verkehrserziehung), die im Rahmen des Vorbereitungsdienstes durchgeführt werden. ⁴Beobachtungen hinsichtlich der Tätigkeit in

einem Erweiterungsfach nach dem Zweiten Teil dieser Prüfungsordnung können bei der Beurteilung des erzieherischen Wirkens und des dienstlichen Verhaltens angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Leiter der Einsatzschulen teilen ihre Beobachtungen nach Anhörung der Betreuungslehrer dem Leiter des Studienseminars mit, der sie bei der Abfassung der Beurteilung berücksichtigt.

(3) ¹Aus den nach Absatz 1 zu erteilenden Noten wird eine Durchschnittsnote nach § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2 gebildet. ²Dabei haben die drei Einzelnoten gleiches Gewicht.

(4) Die Beurteilung der Prüfungsteilnehmer für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Hauptschulen wird vom zuständigen Seminarrektor erstellt; die Beobachtungen nach Absatz 2 sind ihm mitzuteilen.

Abschnitt III

Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 23

Prüfungsergebnis

¹Das Prüfungsergebnis wird in einer Gesamtnote zusammengefaßt. ²Diese wird gebildet aus

1. der Durchschnittsnote der Beurteilung,
2. der Durchschnittsnote der Lehrproben,
3. der Note der Klausur,
4. der Note der schriftlichen Hausarbeit,
5. der Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung.

³Die Durchschnittsnote der Beurteilung zählt vierfach, die Durchschnittsnote der Lehrproben fünfmal und die Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung zweifach; die anderen Noten zählen je einfach. ⁴Die so ermittelte Notensumme wird durch 13 geteilt.

§ 24

Nichtbestehen der Prüfung

(1) ¹Die Zweite Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Gesamtnote schlechter als „ausreichend“ ist
oder
2. die Durchschnittsnote der in den Lehrproben erzielten Ergebnisse schlechter als „ausreichend“ ist
oder
3. die Durchschnittsnote aus Klausur, schriftlicher Hausarbeit und mündlicher Prüfung schlechter als „ausreichend“ ist
oder
4. die Prüfung wegen Unterschleifs, Beeinflussungsversuchs (§ 9) oder Unterbrechung (§ 12 Abs. 6 Satz 1) als nicht bestanden gilt.

²Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote gemäß Satz 1 Nr. 3 zählen die drei Noten je einfach.

(2) ¹Hat ein Prüfungsteilnehmer die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden, so erhält er eine schriftliche Mitteilung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind. ²Sobald feststeht, daß die Prüfung nicht bestanden ist, wird der Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.

§ 25

Bildung der Gesamtprüfungsnote

(1) ¹Aus den Gesamtnoten der bestandenen Ersten und Zweiten Staatsprüfung wird die Gesamtprüfungsnote gebildet. ²Dabei werden die Ergebnisse der Ersten und der Zweiten Staatsprüfung gleich gewertet. ³Die Gesamtprüfungsnote gilt als Note der Anstellungsprüfung im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes und der Laufbahnverordnung.

(2) Eine Gesamtprüfungsnote erhält nur, wer die Erste Staatsprüfung nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) bestanden hat.

§ 26

Platzziffer

(1) ¹Für jeden Prüfungsteilnehmer wird auf Grund seiner Gesamtprüfungsnote eine Platzziffer festgesetzt. ²Für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an Realschulen wird die Liste der Platzziffern innerhalb der Fächerverbindungen, für das Lehramt an beruflichen Schulen und für das Lehramt an Sonderschulen innerhalb der Fachrichtungen, für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Hauptschulen innerhalb des jeweiligen Lehramts erstellt. ³Für Diplomhandelslehrer wird die Platzziffer nach der Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung festgesetzt.

(2) ¹Bei gleicher Gesamtprüfungsnote wird die gleiche Platzziffer erteilt. ²In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn diese gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(3) ¹Über die Platzziffer erhält der Prüfungsteilnehmer eine besondere Bescheinigung. ²In der Bescheinigung ist anzugeben, wie viele Prüfungsteilnehmer der gleichen Fächerverbindung bzw. Fachrichtung bzw. des Lehramts sich der Zweiten Staatsprüfung unterzogen, wie viele diese bestanden haben und wie viele davon eine Platzziffer erhalten haben. ³Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

§ 27

Prüfungszeugnis

(1) ¹Hat der Prüfungsteilnehmer die Zweite Staatsprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis über die Erste und die Zweite Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt, das die Noten des Prüfungszeugnisses der Ersten Staatsprüfung (§ 10 Abs. 2 LPO I), die Noten der Leistungen gemäß § 23 sowie die Gesamtprüfungsnote als Gesamturteil im Sinn des § 8 Abs. 3 und als Zahlenwert enthält. ²Prüfungsteilnehmern, die die Gesamtprüfungsnote „bestanden“ erhalten haben, wird auf Antrag auch

ein Zeugnis über die Erste und Zweite Staatsprüfung ohne Angabe von Notenstufen und Zahlenwerten erteilt. ³Prüfungsteilnehmer ohne Erste Staatsprüfung nach der Lehramtsprüfungsordnung I erhalten ein Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung.

(2) Die Zweite Staatsprüfung ist mit Aushändigung (Zustellung) des Prüfungszeugnisses oder einer vorläufigen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung abgelegt.

Zweiter Teil

Besondere Bestimmungen für die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach

§ 28

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach sind Bewerber zugelassen, die die Erste Staatsprüfung im Erweiterungsfach bestanden haben.

(2) Die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach ist zusammen mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen abzulegen.

§ 29

Einteilung der Prüfung

(1) ¹Die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach besteht aus einer mündlichen Prüfung und einer Prüfungslehrprobe. ²Soweit nichts Besonderes bestimmt ist, gelten § 20 – mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 – und § 21 entsprechend. ³Wurde das Studium für ein Lehramt durch das **Studium für die Qualifikation des Beratungslehrers** erweitert, so erstreckt sich die mündliche Prüfung auf die Aufgaben und die Praxis der Beratung. ⁴Die Prüfungszeit beträgt etwa 40 Minuten; die Prüfungslehrprobe entfällt. ⁵Wurde das Studium für ein Lehramt durch ein abgeschlossenes **Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt** erweitert, so tritt an die Stelle der Prüfungslehrprobe nach Satz 1 ein Kolloquium.

(2) ¹Wurde das Studium für ein Lehramt durch das **Studium, das zu einer sonderpädagogischen Qualifikation führt**, erweitert, so ist die Lehrprobe nach Absatz 1 Satz 1 unter besonderer Berücksichtigung der in der sonderpädagogischen Qualifikation gewählten Fachrichtung abzulegen. ²Wurde das Studium für das Lehramt an Grundschulen bzw. an Sonderschulen durch das **Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule** erweitert, so ist die Lehrprobe aus der Didaktik eines selbstgewählten Unterrichtsfachs einer Fächergruppe der Hauptschule abzulegen. ³Es kann dabei kein Unterrichtsfach gewählt werden, das bereits bei den Lehrproben für das angestrebte Lehramt (§ 21) geprüft wurde. ⁴Wurde das Studium für das Lehramt an Hauptschulen bzw. an Sonderschulen durch das **Studium der Didaktik der Grundschule** erweitert, so ist die Lehrprobe aus der Didaktik der Grundschule abzulegen.

§ 30.

Prüfungsergebnis

¹Das Prüfungsergebnis im Erweiterungsfach wird in einer Note zusammengefaßt. ²Diese wird gebildet aus

1. der Note der Lehrprobe bzw. des Kolloquiums,
2. der Note der mündlichen Prüfung.

³Beide Noten haben gleiches Gewicht. ⁴Im Fall des § 29 Abs. 1 Satz 3 ist die Note der mündlichen Prüfung das Prüfungsergebnis.

§ 31

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach ist nicht bestanden, wenn

1. die Note der mündlichen Prüfung schlechter als „ausreichend“ ist
oder
2. die Note der Lehrprobe bzw. des Kolloquiums schlechter als „ausreichend“ ist
oder
3. die Prüfung wegen Unterschleifs, Beeinflussungsversuchs (§ 9) oder Unterbrechung (§ 12 Abs. 6 Satz 1) als nicht bestanden gilt.

(2) § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 32

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. ²§ 10 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend. ³Hat der Prüfungsteilnehmer die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden, die Prüfung im Erweiterungsfach jedoch nicht bestanden, so erfolgt die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung außerhalb des Vorbereitungsdienstes.

(2) Für die Wiederholung der Prüfung im Erweiterungsfach zur Notenverbesserung gilt § 11 entsprechend.

§ 33

Bildung der Gesamtprüfungsnote im Erweiterungsfach

¹Aus den Noten der Ersten Staatsprüfung im Erweiterungsfach und der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach wird eine Gesamtprüfungsnote gebildet. ²Dabei werden die Ergebnisse der Ersten und der Zweiten Staatsprüfung gleich gewertet. ³§ 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 34

Prüfungszeugnis

(1) ¹Hat der Prüfungsteilnehmer die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach bestanden, so erhält er ein Zeugnis über die Erste und Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach. ²Das Zeugnis

enthält die Note der Ersten Staatsprüfung, die Noten der einzelnen Leistungen gemäß § 30 sowie die Gesamtprüfungsnote gemäß § 33 als Gesamturteil im Sinn des § 8 Abs. 3 und als Zahlenwert. ³§ 27 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Das Zeugnis wird erst ausgehändigt, wenn der Prüfungsteilnehmer die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden hat.

(2) Eine Platzziffer wird nicht festgesetzt.

§ 35

Zusammenfassende Ergebnisse

(1) ¹Für Prüfungsteilnehmer, die eine Gesamtprüfungsnote gemäß § 25 und eine Gesamtprüfungsnote im Erweiterungsfach gemäß § 33 erhalten haben, wird eine zusammenfassende Note gebildet. ²Dabei wird die Gesamtprüfungsnote gemäß § 25 vierfach und die Gesamtprüfungsnote im Erweiterungsfach gemäß § 33 einfach gewertet. ³Abweichend davon wird beim Lehramt an Gymnasien die Gesamtprüfungsnote gemäß § 25 im Fall der Erweiterung mit dem Doppelfach Musik oder Kunsterziehung zweifach und im Fall der Erweiterung mit einer pädagogischen oder sonderpädagogischen Qualifikation sechsfach gewertet. ⁴Bei Diplomhandelslehrern wird die zusammenfassende Note aus der Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung und der Note der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach gebildet; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Für Prüfungsteilnehmer, die eine zusammenfassende Note erhalten haben, wird innerhalb der Gruppe, die durch § 26 Abs. 1 und das Erweiterungsfach bestimmt ist, auf Grund der zusammenfassenden Note eine Platzziffer festgesetzt; diese ist nicht die Platzziffer im Sinn der §§ 36 und 40 der Laufbahnverordnung. ²§ 26 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) ¹Prüfungsteilnehmer, für die eine zusammenfassende Note festgesetzt wurde, erhalten eine Bescheinigung, in der die Gesamtprüfungsnote gemäß § 25, die Gesamtprüfungsnote im Erweiterungsfach gemäß § 33, die zusammenfassende Note gemäß Absatz 1 und die Platzziffer gemäß Absatz 2 angegeben werden. ²In der Bescheinigung wird ferner angegeben, für wie viele Teilnehmer dieser Gruppe eine Platzziffer nach Absatz 2 ermittelt wurde. ³Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben. ⁴§§ 26, 27 und 34 bleiben unberührt.

§ 36

Besondere Erweiterungen

¹Die Bestimmungen des Zweiten Teils dieser Prüfungsordnung gelten nicht, wenn

1. das Studium für eines der Lehramter an Grundschulen, an Hauptschulen, an Realschulen oder an beruflichen Schulen durch das abgeschlossene Studium der Psychologie mit schulpсихологическим Schwerpunkt (Art. 14 Nr. 4, Art. 15 Nr. 4, Art. 16 Nr. 3, Art. 18 Nr. 3 BayLBG) oder
2. das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen durch das Studium einer weiteren beruflichen Fachrichtung (Art. 18 Nr. 3 BayLBG)

erweitert wurde. ²In diesen Fällen richtet sich die Prüfung nach den Bestimmungen des Ersten Teils §§ 15 ff.

Dritter Teil

Anerkennungsregelungen

§ 37

Antragstellung

(1) ¹Der Antrag auf Anerkennung einer außerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes erworbenen Lehramtsbefähigung ist an das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst zu richten. ²In dem Antrag ist ein begründetes Interesse an der Anerkennung nachzuweisen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnisse über die Erste und die Zweite Staatsprüfung (Originale oder amtlich beglaubigte Ablichtungen oder amtlich beglaubigte Abschriften),
2. Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamts, nach welchen Prüfungsordnungen die Erste und die Zweite Staatsprüfung abgelegt worden sind, soweit diese Angaben den Zeugnissen nicht zu entnehmen sind,
3. Lebenslauf,
4. bei Namensänderung durch Eheschließung: Heiratsurkunde,
5. in Fächerverbindungen mit dem Fach Sport: Nachweise über die sportpraktischen Prüfungen (z. B. Leistungskarte).

(3) Für die Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, die in einem anderen Staat der Europäischen Gemeinschaften erworben wurden, gelten die „Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen“, und die hierzu erlassenen Vollzugsregelungen.

§ 38

Anerkennung der Lehramtsbefähigung

(1) Eine außerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes erworbene Lehramtsbefähigung wird als Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen im Sinn des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes anerkannt, wenn

1. die Erste Staatsprüfung ohne Nachqualifikation anerkannt ist oder die für die Anerkennung erforderliche Nachqualifikation erfolgreich abgeschlossen wurde; im einzelnen gelten die §§ 111 bis 113 LPO I und
2. die Zweite Staatsprüfung ohne Nachqualifikation anerkannt ist oder die für die Anerkennung erforderliche Nachqualifikation erfolgreich abgeschlossen wurde; im einzelnen gelten die §§ 39 und 40.

(2) Die Entscheidung über die Anerkennung der Lehramtsbefähigung und gegebenenfalls die Festlegungen hinsichtlich der geforderten Nachqualifikation werden dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

§ 39

Entscheidung über die Anerkennung der Zweiten Staatsprüfung

(1) ¹Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst prüft, ob die nachgewiesene Ausbildung und die abgelegte Zweite Staatsprüfung der nach dem Bayerischen Lehrerbildungsgesetz und dieser Prüfungsordnung für das betreffende Lehramt geforderten Ausbildung und Prüfung entsprechen. ²Ist dies der Fall, so wird die Prüfung als Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt anerkannt.

(2) ¹Ist die Anerkennung der Prüfung nach Absatz 1 nicht möglich, sind die Unterschiede hinsichtlich Ausbildung und Prüfung aber durch die Erbringung zusätzlicher Leistungen ausgleichbar, und wurde die Prüfung in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland abgelegt, so legt das Staatsministerium fest, welche Ausbildungsteile im Rahmen eines ergänzenden Vorbereitungsdienstes zu absolvieren und welche zusätzlichen Leistungen im Rahmen einer Nachqualifikation zu erbringen sind. ²Wurde die Nachqualifikation erfolgreich abgeschlossen, so wird die Prüfung als Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt anerkannt.

§ 40

Nachqualifikation

(1) ¹Die Nachqualifikation besteht in der Ablegung von Einzelprüfungen, die in den §§ 20 und 21 für das betreffende Lehramt vorgesehen sind. ²Diese Prüfungsleistungen sind in der Regel im Rahmen eines halbjährigen oder einjährigen Vorbereitungsdienstes zu erbringen.

(2) ¹Für die Nachqualifikation gelten die in den §§ 1 bis 16, in § 20 Abs. 1 bis 5 und 7 sowie in § 21 Abs. 1 bis 9 festgelegten Bestimmungen entsprechend. ²Bei Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes gelten die für den Fall bereits abgelegter Klausur festgelegten Bestimmungen.

(3) ¹Die Note der Nachqualifikation wird als Durchschnittsnote aus den einzelnen Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei zählt die Note für eine Lehrprobe fünffach, die Note für eine einzelne mündliche Prüfung zweifach. ³Die Note für eine Doppellehrprobe zählt zehnfach; die Note für eine mündliche Prüfung mit 40 Minuten Dauer zählt vierfach.

(4) Die Nachqualifikation ist nicht bestanden, wenn

1. die Note der Nachqualifikation schlechter als „ausreichend“ ist
oder
2. die Durchschnittsnote der in den Lehrproben erzielten Ergebnisse schlechter als „ausreichend“ ist; bei der Bildung der Durchschnittsnote zählt eine Doppellehrprobe zweifach; war nur eine

Lehrprobe abzulegen, so gilt die Note aus dieser Lehrprobe als Durchschnittsnote;

oder

3. die Prüfung wegen Unterschleifs, Beeinflussungsversuchs oder Unterbrechung als nicht bestanden gilt.

Vierter Teil **Schlußbestimmungen**

§ 41

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.*)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 29. April 1981 (GVBl S. 115). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134